Deutscher Bundestag **Drucksache** 14/8524
14. Wahlperiode 13. 03. 2002

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des Völkerstrafgesetzbuches

A. Problem und Ziel

Das materielle Strafrecht der Bundesrepublik Deutschland soll an das Römi•
sche Statut des Internationalen Strafgerichtshofs vom 17. Juli 1998 und weite•
res allgemein anerkanntes Völkerrecht angepasst werden.

B. Lösung

Zu diesem Zweck wird das weitgehend eigenständige Regelungswerk eines
Völkerstrafgesetzbuches geschaffen, das die Entwicklung des humanitären
Völkerrechts und des Völkerstrafrechts widerspiegelt, indem es Verbrechen ge•
gen das Völkerrecht unter Strafe stellt. Soweit es um Verbrechen nach dem
VStGB geht, sieht das Gesetz die Geltung des Weltrechtsprinzips ohne die Not•
wendigkeit eines Anknüpfungspunktes im Inland vor. Der Entwurf eines Völ•
kerstrafgesetzbuches enthält einen Teil mit allgemeinen Bestimmungen und
einen Teil mit besonderen Tatbeständen zu Völkermord, Verbrechen gegen die
Menschlichkeit und Kriegsverbrechen.

Daneben enthält der Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des Völkerstrafge•
setzbuches eine prozessuale Begleitregelung zur Strukturierung des Ermessens
für das Absehen von der Verfolgung nach dem VStGB strafbarer Taten. Außer•
dem sind notwendige Folgeänderungen im Bereich des StGB und anderer Ge•
setze vorgesehen.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Völlzugsaufwand

Keine

2. Vollzugsaufwand

Für die öffentlichen Haushalte kann durch die Einführung von neuen Straftat•
beständen und die Festschreibung des Weltrechtsprinzips für völkerstrafrechtli•
che Verbrechen mehr Aufwand bei den Strafverfolgungsbehörden entstehen,
dessen Umfang zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht genau abschätzbar ist. Die
Entwicklung würde aber möglicherweise auch ohne dieses Gesetz nicht we-

sentlich anders verlaufen, da die jüngste Rechtsprechung des Bundesgerichts•
hofs in der Frage der Erforderlichkeit inländischer Anknüpfungspunkte für die
deutsche Gerichtsbarkeit einen entsprechenden Richtungswechsel zur Anwend•
barkeit des Weltrechtsprinzips erwarten lässt.

E. Sonstige Kosten

Keine

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, den 13. März 2002

Herrn
Wolfgang Thierse
Präsident des
Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des Völkerstrafgesetzbuches

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 773. Sitzung am 1. März 2002 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des Völkerstrafgesetzbuches

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Völkerstrafgesetzbuch (VStGB)

Teil 1
Allgemeine Regelungen

§ 1
Anwendungsbereich

Dieses Gesetz gilt für alle in ihm bezeichneten Straftaten gegen das Völkerrecht, für die in ihm bezeichneten Verbrechen auch dann, wenn die Tat im Ausland begangen wurde und keinen Bezug zum Inland aufweist.

§ 2
Anwendung des allgemeinen Rechts

Auf Taten nach diesem Gesetz findet das allgemeine Strafrecht Anwendung, soweit dieses Gesetz nicht in den §§ 1 und 3 bis 5 besondere Bestimmungen trifft.

§ 3
Handeln auf Befehl oder Anordnung

Ohne Schuld handelt, wer eine Tat nach den §§ 8 bis 14 in Ausführung eines militärischen Befehls oder einer Anordnung von vergleichbarer tatsächlicher BindungsWirkung begeht, sofern der Täter nicht erkennt, dass der Befehl oder die Anordnung rechtswidrig ist und deren Rechtswidrigkeit auch nicht offensichtlich ist.

§ 4
Verantwortlichkeit militärischer Befehlshaber und anderer Vorgesetzter

(1) Ein militärischer Befehlshaber oder ziviler Vorgesetzter, der es unterlässt, seinen Untergebenen daran zu hindern, eine Tat nach diesem Gesetz zu begehen, wird wie ein Täter der von dem Untergebenen begangenen Tat bestraft. § 13 Abs. 2 des Strafgesetzbuches findet in diesem Fall keine Anwendung.

(2) Einem militärischen Befehlshaber steht eine Person gleich, die in einer Truppe tatsächliche Befehls- oder Führungsgewalt und Kontrolle ausübt. Einem zivilen Vorgesetzten steht eine Person gleich, die in einer zivilen Organisation oder einem Unternehmen tatsächliche Führungsgewalt und Kontrolle ausübt.

§ 5
Unverj ährbarkeit

Die Verfolgung von Verbrechen nach diesem Gesetz und die Vollstreckung der wegen ihnen verhängten Strafen verjähren nicht.

Teil 2
Straftaten gegen das Völkerrecht

Abschnitt 1
Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit

§ 6
Völkermord

(1) Wer in der Absicht, eine nationale, rassische, religiöse oder ethnische Gruppe als solche ganz oder teilweise zu zerstören,

1. ein Mitglied der Gruppe tötet,
2. einem Mitglied der Gruppe schwere körperliche oder seelische Schäden, insbesondere der in § 226 des Strafgesetzbuches bezeichneten Art, zufügt,
3. die Gruppe unter Lebensbedingungen stellt, die geeignet sind, ihre körperliche Zerstörung ganz oder teilweise herbeizuführen,
4. Maßregeln verhängt, die Geburten innerhalb der Gruppe verhindern sollen,
5. ein Kind der Gruppe gewaltsam in eine andere Gruppe überführt,

wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft.

(2) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 5 ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren.

§ 7
Verbrechen gegen die Menschlichkeit

(1) Wer im Rahmen eines ausgedehnten oder systematischen Angriffs gegen eine Zivilbevölkerung

1. einen Menschen tötet,
2. in der Absicht, eine Bevölkerung ganz oder teilweise zu zerstören, diese oder Teile hiervon unter Lebensbedingungen stellt, die geeignet sind, deren Zerstörung ganz oder teilweise herbeizuführen,
3. Menschenhandel betreibt, insbesondere mit einer Frau oder einem Kind, oder wer auf andere Weise einen Menschen versklavt und sich dabei ein Eigentumsrecht an ihm anmaßt,
4. einen Menschen, der sich rechtmäßig in einem Gebiet aufhält, vertreibt oder zwangsweise überführt, indem er ihn unter Verstoß gegen eine allgemeine Regel des Völkerrechts durch Ausweisung oder andere Zwangsmaßnahmen in einen anderen Staat oder in ein anderes Gebiet verbringt,
5. einen Menschen, der sich in seinem Gewahrsam oder in sonstiger Weise unter seiner Kontrolle befindet, foltert, indem er ihm erhebliche körperliche oder seelische Schäden oder Leiden zufügt, die nicht lediglich Folge völkerrechtlich zulässiger Sanktionen sind,

6. einen anderen Menschen sexuell nötigt oder vergewaltigt, ihn zur Prostitution nötigt, der Fortpflanzungsfahigkeit beraubt oder in der Absicht, die ethnische Zusammensetzung einer Bevölkerung zu beeinflussen, eine unter Anwendung von Zwang geschwängerte Frau gefangen hält,
7. einen Menschen dadurch zwangsweise verschwinden lässt, dass er in der Absicht, ihn für längere Zeit dem Schutz des Gesetzes zu entziehen,
   a) ihn im Auftrag oder mit Billigung eines Staates oder einer politischen Organisation entführt oder sonst in schwerwiegender Weise der körperlichen Freiheit beraubt, ohne dass im Weiteren auf Nachfrage unverzüglich wahrheitsgemäß Auskunft über sein Schicksal und seinen Verbleib erteilt wird, oder
   b) sich im Auftrag des Staates oder der politischen Organisation oder entgegen einer Rechtspflicht weigert, unverzüglich Auskunft über das Schicksal und den Verbleib des Menschen zu erteilen, der unter den Voraussetzungen des Buchstaben a seiner körperlichen Freiheit beraubt wurde, oder eine falsche Auskunft dazu erteilt,
8. einem anderen Menschen schwere körperliche oder seelische Schäden, insbesondere der in § 226 des Strafgesetzbuches bezeichneten Art, zufügt,
9. einen Menschen unter Verstoß gegen eine allgemeine Regel des Völkerrechts in schwerwiegender Weise der körperlichen Freiheit beraubt oder
10. eine identifizierbare Gruppe oder Gemeinschaft verfolgt, indem er ihr aus politischen, rassischen, nationalen, ethnischen, kulturellen oder religiösen Gründen, aus Gründen des Geschlechts oder aus anderen nach den allgemeinen Regeln des Völkerrechts als unzulässig anerkannten Gründen grundlegende Menschenrechte entzieht oder diese wesentlich einschränkt,

wird in den Fällen der Nummern 1 und 2 mit lebenslanger Freiheitsstrafe, in den Fällen der Nummern 3 bis 7 mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren und in den Fällen der Nummern 8 bis 10 mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bestraft.

(2) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 bis 7 Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren und in minder schweren Fällen des Absatzes 1 Nr. 8 und 9 Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr.

(3) Verursacht der Täter durch eine Tat nach Absatz 1 Nr. 3 bis 10 den Tod eines Menschen, so ist die Strafe in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 bis 7 lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren und in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 8 bis 10 Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren.

(4) In minder schweren Fällen des Absatzes 3 ist die Strafe bei einer Tat nach Absatz 1 Nr. 3 bis 7 Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren und bei einer Tat nach Absatz 1 Nr. 8 bis 10 Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.

(5) Wer ein Verbrechen nach Absatz 1 in der Absicht begeht, ein institutionalisiertes Regime der systematischen Unterdrückung und Beherrschung einer rassischen Gruppe durch eine andere aufrechtzuerhalten, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft, soweit nicht die Tat nach Absatz 1 oder Absatz 3 mit schwererer Strafe bedroht ist. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren, soweit nicht die Tat nach Absatz 2 oder Absatz 4 mit schwererer Strafe bedroht ist.

Abschnitt 2
Kriegsverbrechen

§ 8
Kriegsverbrechen gegen Personen

(1) Wer im Zusammenhang mit einem internationalen oder nichtinternationalen bewaffneten Konflikt

1. eine nach dem humanitären Völkerrecht zu schützende Person tötet,
2. eine nach dem humanitären Völkerrecht zu schützende Person als Geisel nimmt,
3. eine nach dem humanitären Völkerrecht zu schützende Person grausam oder unmenschlich behandelt, indem er ihr erhebliche körperliche oder seelische Schäden oder Leiden zufügt, insbesondere sie foltert oder verstümmelt,
4. eine nach dem humanitären Völkerrecht zu schützende Person sexuell nötigt oder vergewaltigt, sie zur Prostitution nötigt, der Fortpflanzungsfähigkeit beraubt oder in der Absicht, die ethnische Zusammensetzung einer Bevölkerung zu beeinflussen, eine unter Anwendung von Zwang geschwängerte Frau gefangen hält,
5. Kinder unter fünfzehn Jahren für Streitkräfte zwangsverpflichtet oder in Streitkräfte oder bewaffnete Gruppen eingliedert oder sie zur aktiven Teilnahme an Feindseligkeiten verwendet,
6. eine nach dem humanitären Völkerrecht zu schützende Person, die sich rechtmäßig in einem Gebiet aufhält, vertreibt oder zwangsweise überführt, indem er sie unter Verstoß gegen eine allgemeine Regel des Völkerrechts durch Ausweisung oder andere Zwangsmaßnahmen in einen anderen Staat oder in ein anderes Gebiet verbringt oder
7. gegen eine nach dem humanitären Völkerrecht zu schützende Person eine erhebliche Strafe, insbesondere die Todesstrafe oder eine Freiheitsstrafe verhängt oder vollstreckt, ohne dass diese Person in einem unparteiischen ordentlichen Gerichtsverfahren, das die völkerrechtlich erforderlichen Rechtsgarantien bietet, abgeurteilt worden ist,
8. eine nach dem humanitären Völkerrecht zu schützende Person in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung bringt, indem er
   a) an einer solchen Person Versuche vornimmt, in die sie nicht zuvor freiwillig und ausdrücklich eingewilligt hat oder die weder medizinisch notwendig sind noch in ihrem Interesse durchgeführt werden,
   b) einer solchen Person Gewebe oder Organe für Übertragungszwecke entnimmt, sofern es sich nicht um die Entnahme von Blut oder Haut zu therapeutischen Zwecken im Einklang mit den allgemein anerkannten medizinischen Grundsätzen handelt und die Person

zuvor nicht freiwillig und ausdrücklich eingewilligt hat, oder

c) bei einer solchen Person medizinisch nicht anerkannte Behandlungsmethoden anwendet, ohne dass dies medizinisch notwendig ist und die Person zuvor freiwillig und ausdrücklich eingewilligt hat,

9. eine nach dem humanitären Völkerrecht zu schützende Person in schwerwiegender Weise entwürdigend oder erniedrigend behandelt,

wird in den Fällen der Nummer 1 mit lebenslanger Freiheitsstrafe, in den Fällen der Nummer 2 mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren, in den Fällen der Nummern 3 bis 5 mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren, in den Fällen der Nummern 6 bis 8 mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren und in den Fällen der Nummer 9 mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

(2) Wer im Zusammenhang mit einem internationalen oder nichtinternationalen bewaffneten Konflikt einen Angehörigen der gegnerischen Streitkräfte oder einen Kämpfer der gegnerischen Partei verwundet, nachdem dieser sich bedingungslos ergeben hat oder sonst außer Gefecht ist, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bestraft.

(3) Wer im Zusammenhang mit einem internationalen bewaffneten Konflikt

1. eine geschützte Person im Sinne des Absatzes 6 Nr. 1 rechtswidrig gefangen hält oder ihre Heimschaffung ungerechtfertigt verzögert,
2. als Angehöriger einer Besatzungsmacht einen Teil der eigenen Zivilbevölkerung in das besetzte Gebiet überfuhrt,
3. eine geschützte Person im Sinne des Absatzes 6 Nr. 1 mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zum Dienst in den Streitkräften einer feindlichen Macht nötigt oder
4. einen Angehörigen der gegnerischen Partei mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel nötigt, an Kriegshandlungen gegen sein eigenes Land teilzunehmen,

wird mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft.

(4) Verursacht der Täter durch eine Tat nach Absatz 1 Nr. 2 bis 6 den Tod des Opfers, so ist in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 bis 5 Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 6 Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren. Führt eine Handlung nach Absatz 1 Nr. 8 zum Tod oder zu einer schweren Gesundheitsschädigung, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.

(5) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 und 4 und des Absatzes 2 Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr, in minder schweren Fällen des Absatzes 1 Nr. 6 und des Absatzes 3 Nr. 1 Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

(6) Nach dem humanitären Völkerrecht zu schützende Personen sind

1. im internationalen bewaffneten Konflikt: geschützte Personen im Sinne der Genfer Abkommen und des Zusatzprotokolls I (Anlage zu diesem Gesetz), namentlich Verwundete, Kranke, Schiffbrüchige, Kriegsgefangene und Zivilpersonen;
2. im nichtinternationalen bewaffneten Konflikt: Verwundete, Kranke, Schiffbrüchige sowie Personen, die nicht unmittelbar an den Feindseligkeiten teilnehmen und sich in der Gewalt der gegnerischen Partei befinden;
3. im internationalen und im nichtinternationalen bewaffneten Konflikt: Angehörige der Streitkräfte und Kämpfer der gegnerischen Partei, welche die Waffen gestreckt haben oder in sonstiger Weise wehrlos sind.

§ 9
Kriegsverbrechen gegen Eigentum und sonstige Rechte

(1) Wer im Zusammenhang mit einem internationalen oder nichtinternationalen bewaffneten Konflikt plündert oder, ohne dass dies durch die Erfordernisse des bewaffneten Konflikts geboten ist, sonst in erheblichem Umfang völkerrechtswidrig Sachen der gegnerischen Partei, die der Gewalt der eigenen Partei unterliegen, zerstört, sich aneignet oder beschlagnahmt, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Wer im Zusammenhang mit einem internationalen bewaffneten Konflikt völkerrechtswidrig anordnet, dass Rechte und Forderungen aller oder eines wesentlichen Teils der Angehörigen der gegnerischen Partei aufgehoben oder ausgesetzt werden oder vor Gericht nicht einklagbar sind, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

§ 10
Kriegsverbrechen gegen humanitäre Operationen und Embleme

(1) Wer im Zusammenhang mit einem internationalen oder nichtinternationalen bewaffneten Konflikt

1. einen Angriff gegen Personen, Einrichtungen, Material, Einheiten oder Fahrzeuge richtet, die an einer humanitären Hilfsmission oder an einer friedenserhaltenden Mission in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen beteiligt sind, solange sie Anspruch auf den Schutz haben, der Zivilpersonen oder zivilen Objekten nach dem humanitären Völkerrecht gewährt wird, oder
2. einen Angriff gegen Personen, Gebäude, Material, Sanitätseinheiten oder Sanitätstransportmittel richtet, die in Übereinstimmung mit dem humanitären Völkerrecht mit den Schutzzeichen der Genfer Abkommen gekennzeichnet sind,

wird mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bestraft. In minder schweren Fällen, insbesondere wenn der Angriff nicht mit militärischen Mitteln erfolgt, ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr.

(2) Wer im Zusammenhang mit einem internationalen oder nichtinternationalen bewaffneten Konflikt die Schutzzeichen der Genfer Abkommen, die Parlamentärflagge oder die Flagge, die militärischen Abzeichen oder die Uniform des Feindes oder der Vereinten Nationen missbraucht und dadurch den Tod oder die schwere Verletzung eines Menschen (§ 226 des Strafgesetzbuches) verursacht, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.

§ 11
Kriegsverbrechen des Einsatzes
verbotener Methoden der Kriegsführung

(1) Wer im Zusammenhang mit einem internationalen oder nichtinternationalen bewaffneten Konflikt

1. mit militärischen Mitteln einen Angriff gegen die Zivilbevölkerung als solche oder gegen einzelne Zivilpersonen richtet, die an den Feindseligkeiten nicht unmittelbar teilnehmen,
2. mit militärischen Mitteln einen Angriff gegen zivile Objekte richtet, solange sie durch das humanitäre Völkerrecht als solche geschützt sind, namentlich Gebäude, die dem Gottesdienst, der Erziehung, der Kunst, der Wissenschaft oder der Wohltätigkeit gewidmet sind, geschichtliche Denkmäler, Krankenhäuser und Sammelplätze für Kranke und Verwundete, unverteidigte Städte, Dörfer, Wohnstätten oder Gebäude oder entmilitarisierte Zonen sowie Anlagen und Einrichtungen, die gefährliche Kräfte enthalten,
3. mit militärischen Mitteln einen Angriff durchführt und dabei als sicher erwartet, dass der Angriff die Tötung oder Verletzung von Zivilpersonen oder die Beschädigung ziviler Objekte in einem Ausmaß verursachen wird, das außer Verhältnis zu dem insgesamt erwarteten konkreten und unmittelbaren militärischen Vorteil steht,
4. eine nach dem humanitären Völkerrecht zu schützende Person als Schutzschild einsetzt, um den Gegner von Kriegshandlungen gegen bestimmte Ziele abzuhalten,
5. das Aushungern von Zivilpersonen als Methode der Kriegsführung einsetzt, indem er ihnen die für sie lebensnotwendigen Gegenstände vorenthält oder Hilfslieferungen unter Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht behindert,
6. als Befehlshaber anordnet oder androht, dass kein Pardon gegeben wird, oder
7. einen Angehörigen der gegnerischen Streitkräfte oder einen Kämpfer der gegnerischen Partei meuchlerisch tötet oder verwundet,

wird mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bestraft. In minder schweren Fällen der Nummer 2 ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr.

(2) Verursacht der Täter durch eine Tat nach Absatz 1 Nr. 1 bis 6 den Tod oder die schwere Verletzung einer Zivilperson (§ 226 des Strafgesetzbuches) oder einer nach dem humanitären Völkerrecht zu schützenden Person, wird er mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft. Führt der Täter den Tod vorsätzlich herbei, ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren.

(3) Wer im Zusammenhang mit einem internationalen bewaffneten Konflikt mit militärischen Mitteln einen Angriff durchführt und dabei als sicher erwartet, dass der Angriff weit reichende, langfristige und schwere Schäden an der natürlichen Umwelt verursachen wird, die außer Verhältnis zu dem insgesamt erwarteten konkreten und unmittelbaren militärischen Vorteil stehen, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bestraft.

§ 12
Kriegsverbrechen des Einsatzes
verbotener Mittel der Kriegsführung

(1) Wer im Zusammenhang mit einem internationalen oder nichtinternationalen bewaffneten Konflikt

1. Gift oder vergiftete Waffen verwendet,
2. biologische oder chemische Waffen verwendet oder
3. Geschosse verwendet, die sich leicht im Körper des Menschen ausdehnen oder flachdrücken, insbesondere Geschosse mit einem harten Mantel, der den Kern nicht ganz umschließt oder mit Einschnitten versehen ist,

wird mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bestraft.

(2) Verursacht der Täter durch eine Tat nach Absatz 1 den Tod oder die schwere Verletzung einer Zivilperson (§ 226 des Strafgesetzbuches) oder einer nach dem humanitären Völkerrecht zu schützenden Person, wird er mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft. Führt der Täter den Tod vorsätzlich herbei, ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren.

Abschnitt 3
Sonstige Straftaten

§ 13
Verletzung der Aufsichtspflicht

(1) Ein militärischer Befehlshaber, der es vorsätzlich oder fahrlässig unterlässt, einen Untergebenen, der seiner Befehlsgewalt oder seiner tatsächlichen Kontrolle untersteht, gehörig zu beaufsichtigen, wird wegen Verletzung der Aufsichtspflicht bestraft, wenn der Untergebene eine Tat nach diesem Gesetz begeht, deren Bevorstehen dem Befehlshaber erkennbar war und die er hätte verhindern können.

(2) Ein ziviler Vorgesetzter, der es vorsätzlich oder fahrlässig unterlässt, einen Untergebenen, der seiner Anordnungsgewalt oder seiner tatsächlichen Kontrolle untersteht, gehörig zu beaufsichtigen, wird wegen Verletzung der Aufsichtspflicht bestraft, wenn der Untergebene eine Tat nach diesem Gesetz begeht, deren Bevorstehen dem Vorgesetzten ohne weiteres erkennbar war und die er hätte verhindern können.

(3) § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Die vorsätzliche Verletzung der Aufsichtspflicht wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren, die fahrlässige Verletzung der Aufsichtspflicht wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.

§ 14
Unterlassen der Meldung einer Straftat

(1) Ein militärischer Befehlshaber oder ein ziviler Vorgesetzter, der es unterlässt, eine Tat nach diesem Gesetz, die ein Untergebener begangen hat, unverzüglich der für die Untersuchung oder Verfolgung solcher Taten zuständigen Stelle zur Kenntnis zu bringen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.

Anlage zu § 8 Abs. 6 Nr. 1

Die Genfer Abkommen im Sinne des Gesetzes sind:

I. GENFER ABKOMMEN	vom 12. August 1949 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde (BGBl. 1954 II S. 781,783),
II. GENFER ABKOMMEN	vom 12. August 1949 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der Streitkräfte zur See (BGBl. 1954 II S.781, 813),
III. GENFER ABKOMMEN	vom 12. August 1949 über die Behandlung der Kriegsgefangenen (BGBl. 1954 IIS. 781, 838) und
IV. GENFER ABKOMMEN	vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten (BGBl. 1954 IIS. 781,917)

Das Zusatzprotokoll I im Sinne des Gesetzes ist:

Zusatzprotokoll zu den GENFER ABKOMMEN vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll I) vom 8. Juni 1977 (BGBl. 1990 IIS. 1550, 1551)

Artikel 2

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1142), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zu den §§ 220 und 220a wie folgt gefasst:

   „§§ 220 und 220a (weggefallen)"

2. § 6 Nr. 1 wird aufgehoben.

3. In § 78 Abs. 2 werden die Wörter „nach § 220a (Völkermord) und" gestrichen.

4. In § 79 Abs. 2 werden die Wörter „Strafen wegen Völkermords (§ 220a) und von" gestrichen.

5. In § 126 Abs. 1 Nr. 2 werden die Wörter „Mord, Totschlag oder Völkermord (§§ 211, 212 oder 220a)" durch die Wörter „Mord oder Totschlag (§§211 oder 212) oder Völkermord (§6 des Völkerstrafgesetzbuches)" ersetzt.

6. In § 129a Abs. 1 Nr. 1 werden die Wörter „Mord, Totschlag oder Völkermord (§§ 211, 212 oder 220a)" durch die Wörter „Mord oder Totschlag (§§ 211 oder 212) oder Völkermord (§ 6 des Völkerstrafgesetzbuches)" ersetzt.

7. In § 130 Abs. 3 wird die Angabe „§ 220a Abs. 1" durch die Wörter „§ 6 Abs. 1 des Völkerstrafgesetzbuches" ersetzt.

8. In § 138 Abs. 1 Nr. 6 werden die Wörter „Mordes, Totschlags oder Völkermordes (§§211, 212 oder 220a)" durch die Wörter „Mordes oder Totschlags (§§211 oder 212) oder eines Völkermordes (§6 des Völkerstrafgesetzbuches)" ersetzt.

9. In § 139 Abs. 3 Nr. 2 wird die Angabe „§ 220a Abs. 1 Nr. 1" durch die Wörter „§ 6 Abs. 1 Nr. 1 des Völkerstrafgesetzbuches" ersetzt.

10. § 220a wird aufgehoben.

Artikel 3

Änderung der Strafprozessordnung

Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2001 (BGBl. I S. 1206), wird wie folgt geändert:

1. In § 100a Satz 1 Nr. 2 werden die Wörter „einen Mord, einen Totschlag oder einen Völkermord (§§211, 212, 220a des Strafgesetzbuches)" durch die Wörter „einen Mord, einen Totschlag (§§211, 212 des Strafgesetzbuches) oder einen Völkermord (§6 des Völkerstrafgesetzbuches)" ersetzt.

2. In § 100c Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a werden die Wörter „einen Mord, einen Totschlag oder einen Völkermord (§§ 211, 212, 220a des Strafgesetzbuches)" durch die Wörter „einen Mord, einen Totschlag (§§211, 212 des Strafgesetzbuches) oder einen Völkermord (§6 des Völkerstrafgesetzbuches)" ersetzt.

3. In § 112 Abs. 3 werden nach den Wörtern „einer Straftat nach" die Wörter „§ 6 Abs. 1 Nr. 1 des Völkerstrafgesetzbuches oder" eingefügt und die Angabe „220a Abs. 1 Nr. 1," gestrichen.

4. § 153c wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) In Nummer 2 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.

      bb) Nach Nummer 2 wird folgender Satz angefügt:

      „Für Taten, die nach dem Völkerstrafgesetzbuch strafbar sind, gilt § 153f."

      cc) Die bisherige Nummer 3 wird Absatz 2 und es werden nach der Absatzbezeichnung die Wörter „Die Staatsanwaltschaft kann von der Verfolgung einer Tat absehen," eingefügt.

   b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 3 bis 5.

5. Nach § 153e wird folgender § 153f eingefügt:

   „§ 153f

   (1) Die Staatsanwaltschaft kann von der Verfolgung einer Tat, die nach den §§ 6 bis 14 des Völkerstrafgesetzbuches strafbar ist, in den Fällen des § 153c Abs. 1 Nr. 1 und 2 absehen, wenn sich der Beschuldigte nicht

im Inland aufhält und ein solcher Aufenthalt auch nicht zu erwarten ist. Ist in den Fällen des § 153c Abs. 1 Nr. 1 der Beschuldigte Deutscher, so gilt dies jedoch nur dann, wenn die Tat vor einem internationalen Gerichtshof oder durch einen Staat, auf dessen Gebiet die Tat begangen oder dessen Angehöriger durch die Tat verletzt wurde, verfolgt wird.

(2) Die Staatsanwaltschaft soll von der Verfolgung einer Tat, die nach den §§ 6 bis 14 des Völkerstrafgesetzbuches strafbar ist, in den Fällen des § 153c Abs. 1 Nr. 1 und 2 absehen, wenn

1. kein Tatverdacht gegen einen Deutschen besteht,

2. die Tat nicht gegen einen Deutschen begangen wurde,

3. kein Tatverdächtiger sich im Inland aufhält und ein solcher Aufenthalt auch nicht zu erwarten ist und

4. die Tat vor einem internationalen Gerichtshof oder durch einen Staat, auf dessen Gebiet die Tat begangen wurde, dessen Angehöriger der Tat verdächtig ist oder dessen Angehöriger durch die Tat verletzt wurde, verfolgt wird.

Dasselbe gilt, wenn sich ein wegen einer im Ausland begangenen Tat beschuldigter Ausländer im Inland aufhält, aber die Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 2 und 4 erfüllt sind und die Überstellung an einen internationalen Gerichtshof oder die Auslieferung an den verfolgenden Staat zulässig und beabsichtigt ist.

(3) Ist in den Fällen des Absatzes 1 oder 2 die öffentliche Klage bereits erhoben, so kann die Staatsanwaltschaft die Klage in jeder Lage des Verfahrens zurücknehmen und das Verfahren einstellen."

Artikel 4

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

In § 120 Abs. 1 Nr. 8 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch Gesetz vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) geändert worden ist, wird die Angabe „(§ 220a des Strafgesetzbuches)" durch die Angabe „(§ 6 des Völkerstrafgesetzbuches)" ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Gesetzes zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz

In Artikel 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 30. September 1977 (BGBl. I S. 1877), das durch Gesetz vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373) geändert worden ist, werden die Wörter „Mord, Totschlag oder Völkermord (§§ 211, 212, 220a)" durch die Wörter „Mord oder Totschlag (§§ 211, 212) oder Völkermord (§ 6 des Völkerstrafgesetzbuches)" ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes

§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b des Stasi-Unterlagen-Gesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2272), das zuletzt durch Gesetz vom 17. Juni 1999 (BGBl. I S. 1334) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Angabe „oder 220a" wird gestrichen.
2. Dem ersten Spiegelstrich wird folgender Spiegelstrich vorangestellt:

   „- § 6 des Völkerstrafgesetzbuches,".

Artikel 7

Aufhebung einer fortgeltenden Vorschrift des Strafgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik

§ 84 des Strafgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik - StGB - vom 12. Januar 1968 in der Neufassung vom 14. Dezember 1988 (GBl. I Nr. 3 S. 33), das durch das 6. Strafrechtsänderungsgesetz vom 29. Juni 1990 (GBl. I Nr. 39 S. 526) geändert worden ist, der nach Anlage II Kapitel III Sachgebiet C Abschnitt I Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1168) fortgilt, wird aufgehoben.

Artikel 8

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Übersicht

A. Allgemeines

I. Anlass für den Entwurf

Das Statut des künftigen Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH) mit Sitz in Den Haag wurde am 17. Juli 1998 auf der diplomatischen Bevollmächtigtenkonferenz in Rom von 120 Staaten angenommen. In dem Statut hat sich die internationale Staatengemeinschaft erstmals darauf verständigt, einen unabhängigen ständigen Internationalen Strafgerichtshof zu errichten. Dies war das Resultat eines intensiven Verhandlungsprozesses, der von der Bundesrepublik Deutschland entscheidend mitgestaltet wurde.

Dem Beschluss zur Schaffung dieser neuen, herausragenden Institution internationaler Gerichtsbarkeit ging allerdings eine lange Entwicklung voraus. Bereits 1872 unterbreitete Gustave Moynier, einer der ersten Präsidenten des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, den ersten förmlichen Vorschlag zur Errichtung eines derartigen Gerichtshofs. Erst die Jahrhundertkatastrophe des Zweiten Weltkriegs führte viele Jahrzehnte danach zur Errichtung der Militärstrafgerichtshöfe von Nürnberg und Tokio. Wenig später ging auch Artikel 6 der 1948 beschlossenen Völkermordkonvention von der Errichtung eines internationalen Strafgerichts aus. Diese Idee konnte jedoch nicht umgesetzt werden. Erneut verging fast ein halbes Jahrhundert, bis der Krieg in Jugoslawien und der Völkermord in Ruanda schließlich zur Errichtung der Ad-hoc-Strafgerichtshöfe führten. Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hat durch Resolutionen in den Jahren 1993 den Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien (UN Doc. S/Res/827, 25. Mai 1993, Bundestagsdrucksache 13/57, Anlagen 1 und 2) und 1994 den Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda (UN Doc. S/Res/955, 8. November 1994, Bundestagsdrucksache 13/7953) eingerichtet.

Ebenfalls im Jahr 1994 legte die Völkerrechtskommission der Vereinten Nationen den ersten Entwurf für eine Kodifikation völkerrechtlicher Verbrechen vor (Draft Code of Crimes against the Peace and Security of Mankind, UN Doc. A/51/10). Im Folgenden wurde von den Vereinten Nationen ein Vorbereitungskomitee eingesetzt, das schließlich den Entwurf des Statuts für einen Ständigen Internationalen Strafgerichtshof erarbeitete.

Der im Römischen Statut vorgesehene Gerichtshof, der nach der Präambel des Statuts „Gerichtsbarkeit über die schwersten Verbrechen hat, welche die internationale Gemeinschaft als Ganzes berühren", wird die innerstaatliche Gerichtsbarkeit, deren grundsätzlicher Vorrang im Statut verankert ist (Artikel 17 IStGH-Statut), ergänzen. Komplementär zur innerstaatlichen Strafgerichtsbarkeit wird er für die Aburteilung der folgenden Verbrechen zuständig sein: Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und - vorbehaltlich einer noch ausstehenden Einigung der Vertragsstaaten - das Verbrechen der Aggression. Sobald das Statut in Kraft tritt, nämlich mit der Ratifikation durch 60 Staaten, wird erstmals eine ständige internationale Einrichtung zur Ahndung schwerster Völkerrechtsverbrechen ihre Arbeit aufnehmen.

Zur Anpassung des deutschen materiellen Strafrechts an das Römische Statut und zur Erleichterung der vorrangigen innerstaatlichen Strafverfolgung soll das weitgehend eigenständige Regelungswerk eines Völkerstrafgesetzbuches geschaffen werden. Im Vordergrund steht dabei die Umsetzung der Strafvorschriften des Römischen Statuts. Bei einzelnen Regelungsgegenständen geht das gesicherte Völkergewohnheitsrecht jedoch bereits jetzt über das, was im Römischen Statut festgeschrieben wurde, hinaus. Auch das Völkerstrafgesetzbuch enthält daher einzelne Bestimmungen, die die Strafbarkeit gegenüber dem Römischen Statut ausdehnen. So werden im Einzelfall gewohnheitsrechtlich geltende, weitergehende völkerstrafrechtliche Normen insbesondere aus dem Zusatzprotokoll I von 1977 zu den Genfer Abkommen von 1949 (BGBl. 1990 II S. 1551) („Zusatzprotokoll I") und aus dem II. Protokoll von 1999 zur Konvention zum Schutze von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten von 1954 (38 International Legal Materials 769, 1999) berücksichtigt. Das VStGB trägt damit Artikel 10 des IStGH-Statuts Rechnung, der ausdrücklich darauf verweist, dass Teil 2 des Statuts mit der Definition der Verbrechen nicht so ausgelegt werden darf, als berühre oder beschränke er bestehende oder sich entwickelnde Regeln des Völkerrechts für andere Zwecke als diejenigen des Statuts.

II. Ziel des Völkerstrafgesetzbuches

Das Völkerstrafgesetzbuch hat folgende Ziele:

- das spezifische Unrecht der Verbrechen gegen das Völkerrecht besser zu erfassen, als dies nach allgemeinem Strafrecht derzeit möglich ist;
- durch Normierungen in einem einheitlichen Regelungswerk die Rechtsklarheit und die Handhabbarkeit in der Praxis zu fördern;
- im Hinblick auf die Komplementarität der Verfolgungszuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs zweifelsfrei sicherzustellen, dass Deutschland stets in der Lage ist, in die Zuständigkeit des IStGH fallende Verbrechen selbst zu verfolgen;
- durch die Schaffung eines einschlägigen nationalen Regelungswerks das humanitäre Völkerrecht zu fordern und zu seiner Verbreitung beizutragen.

Dabei ist davon auszugehen, dass bereits die geltenden deutschen Straftatbestände die im IStGH-Statut unter Strafe gestellten Verhaltensweisen als Einzeltaten weitestgehend erfassen, so dass diese zumeist durch einen bestimmten Straftatbestand oder eine Kombination von verschiedenen Straftatbeständen als „gewöhnliche Verbrechen" kriminalisiert sind. Der eigentliche völkerrechtliche Unrechtsgehalt wird im geltenden deutschen Strafrecht hingegen derzeit nicht spezifisch erfasst. So wird bei den Verbrechen gegen die Menschlichkeit beispielsweise der funktionale Zusammenhang der Tatbegehung mit einem ausgedehnten oder systematischen Angriff gegen die Zivilbevölkerung ebenso wenig berücksichtigt wie im Fall der Kriegsverbrechen der Zusammenhang mit einem bewaffneten Konflikt und damit der Kontext organisierter Gewaltanwendung, der die Begehung von Verbrechen erleichtert.

Hinzu kommt, dass das IStGH-Statut teilweise Verhaltensweisen kriminalisiert, die sich mit den Tatbeständen des allgemeinen Strafrechts nur mit Schwierigkeiten oder auch gar nicht erfassen lassen, wie etwa die Erklärung von Kriegführenden, dass kein Pardon gegeben wird, oder die völkerrechtswidrige Überführung eines Teils der Zivilbevölkerung einer Besatzungsmacht in ein besetztes Gebiet.

Das deutsche Völkerstrafgesetzbuch spiegelt die Entwicklung des humanitären Völkerrechts und des Völkerstrafrechts wider und stellt eigenständige, auf die spezifische Rechtsmaterie zugeschnittene strafrechtliche Regelungen bereit. Hierin liegt rechtssystematisch und rechtspolitisch ein erheblicher Fortschritt gegenüber der bisherigen Praxis der Anwendung der allgemeinen deutschen Strafrechtsbestimmungen auf Kernverbrechen nach dem Völkerrecht und zugleich ein Beitrag zur Konsolidierung des Völkerstrafrechts.

III. Konzeption des Entwurfs und Verhältnis zum allgemeinen Strafrecht

Die meisten der vom Völkerstrafrecht erfassten Verhaltensweisen waren bereits bislang durch das deutsche Strafgesetzbuch mit Strafe bedroht. Daran ändert sich durch die Einführung des Völkerstrafgesetzbuches nichts. Die sich daraus ergebende Frage nach dem Verhältnis des VStGB zum allgemeinen Strafrecht beantwortet sich aus der dem Entwurf zu Grunde liegenden Konzeption:

Bei den Allgemeinen Regelungen (§§ 1 bis 5) verzichtet der Entwurf des VStGB aus Gründen der Rechtssicherheit und der leichteren Handhabbarkeit des Gesetzes in der Praxis soweit wie möglich auf Sondervorschriften. Der Allgemeine Teil des Strafgesetzbuches soll grundsätzlich auch auf die Straftatbestände des VStGB Anwendung finden. Sonderregelungen werden nur insoweit getroffen, als sie zur Umsetzung des Römischen Statuts erforderlich sind. Die §§1 bis 5 verdrängen für den Bereich des Völkerstrafgesetzbuches abweichende Regelungen des Strafgesetzbuches, lassen diese aber für den Bereich des allgemeinen Strafrechts unberührt. Sofern ein und dieselbe Handlung sowohl von Strafvorschriften des Strafgesetzbuches als auch von solchen des Völkerstrafgesetzbuches erfasst wird, können auf sie also unterschiedliche allgemeine Regeln anwendbar sein.

Im Besonderen Teil (§§ 6 bis 14) enthält der Entwurf demgegenüber eigenständige Beschreibungen des strafbaren Verhaltens in spezifischen Tatbeständen. Diese Tatbestände orientieren sich inhaltlich an den Vorgaben des Römischen Statuts sowie sonstiger verbindlicher Instrumente des huma-

nitären Völkerrechts, darüber hinaus an den von der Vorbereitungskommission des IStGH am 30. Juni 2000 angenommenen sogenannten Verbrechenselementen (PCNICC/2000/l/Add.2; vgl. Artikel 9 IStGH-Statut), an der Spruchpraxis internationaler Strafgerichte sowie an der allgemeinen Staatenpraxis. Verschiedentlich weichen die Vorschriften des Entwurfs in der Formulierung von diesen Vorgaben ab, um eine Harmonisierung mit den in Deutschland üblichen Begriffen und Strukturen des Strafrechts zu erreichen. Im Bereich der Kriegsverbrechen unterscheidet sich der Entwurf schon in der Struktur deutlich von den Normierungen im Römischen Statut; hier soll durch die Zusammenführung paralleler Regelungen gegenüber dem Statut eine deutlichere Strukturierung der Materie erreicht und damit die Rechtsanwendung erleichtert werden. Auch dort, wo gleiche oder ähnliche Begriffe wie im deutschen allgemeinen Strafrecht verwendet werden, handelt es sich jedoch bei den Tatbeständen des Besonderen Teils des VStGB um eigenständige Regelungen, bei deren Auslegung der Spruchpraxis des Internationalen Strafgerichtshofs und anderer internationaler Strafgerichte in besonderer Weise Rechnung zu tragen sein wird.

Das VStGB trifft keine abschließende Sonderregelung für Straftaten, die in bewaffneten Konflikten oder im Zusammenhang mit Angriffen gegen die Zivilbevölkerung begangen werden. Verhaltensweisen, die nach allgemeinem Strafrecht unter Strafe gestellt sind, können daher auch dann nach dem StGB strafbar sein, wenn eine Strafbarkeit nach den Vorschriften des VStGB nicht gegeben ist. Allerdings ist zu beachten, dass die Vornahme völkerrechtlich zulässiger Kampfhandlungen, etwa die Tötung oder Verwundung gegnerischer Kombattanten im bewaffneten Konflikt, nach allgemeinen Grundsätzen nicht strafbar ist und dann auch nicht etwa nach §§211 ff. StGB bestraft werden kann. Dies gilt allerdings nur dann, wenn der Täter die für ihn verbindlichen einschlägigen Regeln des völkerrechtlichen Kriegsführungsrechts eingehalten hat; war das Verhalten völkerrechtlich verboten, so kann es auch dann nach deutschem Strafrecht strafbar sein, wenn das Völkerrecht als solches keine Strafbarkeit anordnet. So kann etwa ein Flugzeugpilot, der die völkerrechtlich gebotenen Vorsichtsmaßnahmen (vgl. etwa Artikel 57 Abs. 2 Zusatzprotokoll I) nicht getroffen und deshalb beim Abwurf von Bomben Zivilpersonen getötet hat, nach deutschem Recht - sofern dieses nach §§ 3 bis 7 StGB anwendbar ist - wegen vorsätzlicher Tötung strafbar sein, auch wenn das Völkerstrafrecht sein Verhalten nicht unter Strafe stellt.

Verwirklicht ein Täter durch sein Verhalten sowohl einen Tatbestand des allgemeinen Strafrechts als auch einen Tatbestand des VStGB, so gelten die allgemeinen Konkurrenzregeln. Häufig wird danach nach dem Grundsatz der Spezialität das VStGB anzuwenden sein; je nach Sachlage kommt jedoch auch die Annahme von Tateinheit (§ 52 StGB) in Frage. Da das VStGB nur Straftatbestände enthält, die durch das Römische Statut bzw. das Völkergewohnheitsrecht abgedeckt sind, während das deutsche Strafrecht im einschlägigen Kontext eine weitergehende Strafbarkeit vorsehen kann, wurde auf eine generelle Festlegung ausnahmsloser Spezialität des VStGB verzichtet, um Strafbarkeitslücken zu vermeiden. Außerdem kann auch der tateinheitlichen Verurteilung in solchen Fällen eine wichtige klarstellende Funktion zukommen.

IV. Weitere Gesetzgebungsvorhaben im Zusammenhang mit dem IStGH-Statut

Im Zusammenhang mit dem hier vorliegenden Entwurf stehen fünf weitere Gesetzgebungsprojekte, von denen zwei bereits umgesetzt sind:

- Das IStGH-Statutgesetz hat als Vertragsgesetz die von deutscher Seite erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Römischen Statuts geschaffen (BGBl. 2000 II S. 1393). Die Ratifizierung durch die Bundesrepublik Deutschland erfolgte am 11. Dezember 2000.
- Mit einem parallelen Gesetzgebungsverfahren wurde eine Änderung des Artikels 16 Abs. 2 GG betrieben, mit der die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen wurden, dass Deutschland auch Deutsche dem Internationalen Strafgerichtshof überstellen kann. Deshalb wurde eine Ergänzung von Artikel 16 Abs. 2 in das Grundgesetz aufgenommen, wonach das Parlament ermächtigt wird, durch Gesetz die Überstellung an bestimmte internationale Gerichtshöfe zu ermöglichen (BGBl. 2000 I S. 1633).
- Derzeit wird weiter der Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Römischen Statuts (RSAG-E) erarbeitet, das in seinem Artikel 1 den Entwurf eines Gesetzes über die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof (IStGHG-E) enthält. Es sieht insbesondere Regelungen vor, um die innerstaatliche Rechtslage im Bereich der strafrechtlichen Zusammenarbeit zwischen Deutschland und dem Gerichtshof, der Überstellung oder Durchbeförderung von Personen, der Vollstreckung von Entscheidungen des Gerichtshofes, der Leistung von sonstiger Rechtshilfe sowie der Duldung von Verfahrenshandlungen auf nationalem deutschen Territorium an die Vorgaben des Römischen Statuts anzupassen.
- Außerdem ist beabsichtigt, durch ein Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes die verfassungsrechtliche Voraussetzung für die Einführung einer einheitlichen erstinstanzlichen Zuständigkeit der Oberlandesgerichte nach § 120 Abs. 1 GVG für sämtliche Straftatbestände des VStGB zu schaffen. Zu diesem Zweck soll Artikel 96 Abs. 5 GG dergestalt ergänzt werden, dass neben dem bereits erfassten Völkermord künftig auch Strafverfahren auf Grund von Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen in Bezug genommen werden.
- Parallel zu der geplanten Grundgesetzänderung soll ein Gesetzgebungsvorhaben zur Neufassung des § 120 Abs. 1 Nr. 8 GVG betrieben werden. Diese Vorschrift soll - nach Schaffung der erforderlichen verfassungsrechtlichen Grundlage - die erstinstanzliche Zuständigkeit der Oberlandesgerichte für alle Straftaten nach dem VStGB vorsehen. Dadurch ergibt sich dann auch eine konzentrierte Verfolgungszuständigkeit des Generalbundesanwalts nach § 142a Abs. 1 GVG.

V. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Artikel 1 bis 5 sowie Artikel 7 folgt aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 des Grundgesetzes (Strafrecht, gerichtliches Verfahren, Gerichtsverfassung). Für Artikel 6 besteht eine ausschließliche Bundeskompetenz aus der Natur der Sache, weil die Änderungen eine Folgeregelung betreffen, durch die der Einigungsvertrag

(Kapitel II, Sachgebiet B, Abschnitt II, Ziffer 2, Buchstabe b der Anlage I zum Einigungsvertrag) nach dem Beitritt der neuen Länder zum Bundesgebiet vollzogen wurde.

Die Berechtigung des Bundes zur Inanspruchnahme der Gesetzgebungskompetenz für Artikel 1 ergibt sich aus Artikel 72 Abs. 2 Alt. 2 des Grundgesetzes. Die Regelungen dienen der Wahrung der Rechtseinheit. Sie sollen bundesweit einheitliche rechtliche Rahmenbedingungen für die Verfolgung von Verbrechen gegen das Völkerrecht schaffen. Dies liegt im gesamtstaatlichen Interesse. Es geht darum, die innerstaatliche Strafverfolgung bundesweit dadurch zu erleichtern, dass das spezifische Unrecht der Verbrechen gegen das Völkerrecht in einem einheitlichen, für das gesamte Bundesgebiet geltenden Regelungswerk erfasst wird. Darüber hinaus soll im Hinblick auf die Komplementarität der Verfolgungszuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs zweifelsfrei sichergestellt werden, dass bundesweit deutsche Gerichte die in die Zuständigkeit des Strafgerichtshofs fallenden Verbrechen stets selbst verfolgen können. Dies kann durch Landesrecht nicht erreicht werden. Die Regelungen sind für eine effektive bundeseinheitliche Verfolgung von Verbrechen gegen das Völkerrecht auch notwendig.

Die Notwendigkeit einer bundesgesetzlichen Regelung für die Artikel 2 bis 5 ergibt sich daraus, dass diese Änderungen das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung, das Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz und das Gerichtsverfassungsgesetz selbst betreffen, diese Bereiche bereits bundesrechtlich geregelt sind und weiterhin das Erfordernis einer bundesgesetzlichen Regelung besteht, weil nach wie vor die Notwendigkeit einer bundeseinheitlichen Rechtsgrundlage für die Verfolgung von Straftaten, das Strafverfahren und die Organisation der Gerichte besteht. Die Änderungen resultieren lediglich aus der Verankerung des Weltrechtsprinzips in § 1 des Völkerstrafgesetzbuches und der Übernahme des Völkermordtatbestandes in das Völkerstrafgesetzbuch.

Die in Artikel 7 vorgesehene Aufhebung des § 84 des Strafgesetzbuches der ehemaligen DDR kann nur durch den Bund erfolgen, weil diese Regelung nach der Wiedervereinigung als Bundesrecht in Kraft geblieben ist.

B. Zu Artikel 1
Völkerstrafgesetzbuch

Erster Teil
Allgemeine Regelungen

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

Die im VStGB geregelten Verbrechen richten sich durchweg gegen die vitalen Interessen der Völkergemeinschaft. Das IStGH-Statut bezeichnet sie als die „schwersten Verbrechen, welche die internationale Gemeinschaft als Ganzes berühren". Sie haben folglich grenzüberschreitenden Charakter und unterliegen deshalb dem Weltrechtsprinzip. Wegen der besonderen Stoßrichtung dieser Delikte liegt in der Aburteilung von Auslandstaten auch ausländischer Staatsangehöriger keine unzulässige Einmischung in die Souveränität anderer Staaten. Für die Anwendbarkeit des deutschen Strafrechts auch auf Auslandstaten bedarf es deshalb bei den Verbrechen nach dem VStGB nicht des Bestehens eines speziellen „Inlandsbezugs" (vgl. Lagodny/Nill-Theobald, JR 2000, 205, 206; Eser, in: Festgabe 50 Jahre BGH, S. 26 ff, jeweils m. w. N.). Da der Bundesgerichtshof bisher bei der Auslegung von § 6 StGB insoweit eine abweichende Auffassung vertreten hat (vgl. BGHSt 45, 64, 66; neuerdings offener Urteil des BGH vom 21. Februar 2001, 3 StR 372/00) ist durch die Formulierung von § 1 ausdrücklich klargestellt, dass es jedenfalls für die Verbrechen nach dem VStGB eines besonderen Inlandsbezugs nicht bedarf. Es ist allerdings zu beachten, dass die Geltung der Anklagepflicht in Bezug auf Auslandstaten nach dem VStGB durch den in Artikel 3 Nr. 5 EGVStGB vorgesehenen § 153f StPO in spezifischer Weise eingeschränkt ist. Für die Straftaten nach den §§ 13 und 14 VStGB, die nicht das gleiche Gewicht besitzen wie die Kernverbrechen nach den §§ 6 bis 12 und die deshalb als Vergehen einzuordnen sind, verbleibt es bei den allgemeinen Regelungen der §§3 bis 7 StGB, zumal in Fällen ohne jeden Inlandsbezug regelmäßig der für ordentliche Ermittlungen in den Fällen der §§13 und 14 VStGB erforderliche Einblick in Befehls- und Hierarchiestrukturen und -ablaufe fehlen wird. Die weitergehende Geltung des Artikels 28 IStGH-Statut im Hinblick auf die Gerichtsbarkeit des IStGH bleibt hiervon unberührt.

Zu § 2 (Anwendung des allgemeinen Strafrechts)

§ 2 stellt klar, dass das VStGB nur hinsichtlich der §§ 1 und 3 bis 5 die entsprechenden Vorschriften des allgemeinen Strafrechts, insbesondere des StGB, von der Anwendung ausschließt.

Im Hinblick auf den Allgemeinen Teil gelten nach § 2 deshalb grundsätzlich die Regelungen der ersten drei Abschnitte des StGB wie auch die im deutschen Strafrecht allgemein anerkannten ungeschriebenen Grundsätze, etwa über die Voraussetzungen von Vorsatz und Fahrlässigkeit. Damit bleibt die im VStGB geregelte Materie in das allgemeine deutsche Strafrecht eingebettet. Nur soweit das VStGB in § 1 sowie in §§ 3 bis 5 Sondervorschriften enthält, verdrängen diese gemäß § 2 die allgemeinen Regelungen, da insoweit zwingende Vorgaben durch das IStGH-Statut bestehen.

Da § 2 nur in dem hier genau spezifizierten Umfang verdrängende Sonderregelungen vorsieht, bleibt der gesamte Besondere Teil des StGB auch auf die im VStGB unter Strafe gestellten Verhaltensweisen anwendbar. Beim Zusammentreffen von Gesetzesverletzungen nach VStGB und StGB gelten die von der Verweisung in § 2 umfassten Konkurrenzregeln des deutschen Strafrechts (siehe oben A. III). Entsprechendes gilt beim Zusammentreffen von Regelungen des VStGB mit Bestimmungen des WStG, welches auf Straftaten von Soldaten der Bundeswehr Anwendung findet.

Bei einigen Fragen des Allgemeinen Teils gelten nach § 2 die Regelungen des deutschen Strafrechts, obwohl die entsprechenden Vorschriften des IStGH-Statuts abweichend formuliert sind. Der Sache nach liegen in den betroffenen Fällen jedoch keine so wesentlichen Unterschiede vor, dass eine Übernahme der Vorschriften des Statuts (und damit Abweichungen vom allgemeinen deutschen Strafrecht) erforderlich wäre. Im Einzelnen geht es um folgende Bereiche:

a) Gesetzlichkeitsgrundsatz

Der Gesetzlichkeitsgrundsatz, der in Artikel 22 bis 24 IStGH-Statut entfaltet wird, findet sich bereits in Artikel 103 Abs. 2 GG und § 1 StGB.

b) Strafmündigkeit

Obwohl Artikel 26 IStGH-Statut die Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs nur für Personen begründet, die zur Tatzeit mindestens 18 Jahre alt waren, ist insoweit im VStGB keine von § 19 StGB abweichende Regelung über die Strafmündigkeit erforderlich. Artikel 26 IStGH-Statut trifft nämlich keine spezifische völkerstrafrechtliche Regelung zur Frage der strafrechtlichen Verantwortlichkeit Jugendlicher, sondern schließt für diese Personengruppe lediglich die Gerichtsbarkeit des IStGH aus; hinter Artikel 26 IStGH-Statut steht die praktische Erwägung, dass eine gesonderte Verfahrens- und Sanktionsregelung für die Aburteilung von Jugendlichen, die an völkerrechtlichen Verbrechen meist nicht in führender Position beteiligt sein werden, einen zu großen Aufwand erfordert hätte. Dem steht aber nicht entgegen, jugendliche Täter nach nationalem Recht, d. h. in Deutschland nach dem Jugendgerichtsgesetz, abzuurteilen. Für Heranwachsende im Alter von 18 bis unter 21 Jahren gilt § 105 JGG.

c) Vorsatz

Nach Artikel 30 IStGH-Statut ist für vorsätzliches Handeln („intention") Wollen hinsichtlich des eigenen Handelns und mindestens Wahrscheinlichkeitswissen hinsichtlich der Folgen und der Begleitumstände der Handlung vorausgesetzt. Das Vorsatzerfordernis bezieht sich etwa auch auf das Vorliegen eines „ausgedehnten oder systematischen Angriffs auf die Zivilbevölkerung" in § 7 VStGB oder eines „bewaffneten Konflikts" in § 8 VStGB. Von der Vorsatzdefinition des Artikels 30 IStGH Statut ist allerdings der Fall nicht erfasst, dass der Täter sich einen bestimmten Taterfolg nur als möglich vorstellt, ihn aber für den Fall seines Eintritts billigend in Kauf nimmt. Nach deutschem Verständnis liegt auch bei dieser Konstellation (bedingter) Vorsatz vor. Die engere Vorsatzdefinition des IStGH-Statuts wurde nicht in das VStGB übernommen, da bei den hier geregelten Delikten die Begehung mit bedingtem Vorsatz nicht als weniger vorwerfbar angesehen werden kann als in den sonstigen Fällen des deutschen Rechts, in denen eine Möglichkeitsvorstellung des Täters bereits zur Vorsatzstrafe führt. So verwirklicht etwa auch derjenige Täter vorsätzlich das Unrecht der Folterung (§ 7 Abs. 1 Nr. 5 VStGB), der einen Menschen, der sich in seiner Gewalt befindet, misshandelt und dabei zwar nicht sicher weiß, aber billigend in Kauf nimmt, dass das Opfer dabei „erhebliche körperliche oder seelische Schäden" erleidet. Es erscheint daher grundsätzlich angemessen, die Vorsatzstrafbarkeit im Einklang mit den allgemeinen Regelungen des deutschen Strafrechts über den Bereich dessen hinaus auszudehnen, was das IStGH-Statut als Mindestvoraussetzung vorgibt. Bedingter Vorsatz ist allerdings in den Fällen nicht ausreichend, in denen schon die tatbestandliche Handlungsbeschreibung ein zielgerichtetes Verhalten voraussetzt, wie etwa das „Richten eines Angriffs gegen die Zivilbevölkerung" in § 11 Abs. 1 Nr. 1 VStGB (vgl. Begründung zu § 11).

d) Einwilligung

Eine besondere Regelung über die Wirkung einer Einwilligung ist nicht notwendig. Zwar könnte man daran denken, die Unverzichtbarkeit von Rechten, die zum Schutz des Individuums bestehen, ausdrücklich hervorzuheben (wie etwa in Artikel 8 des IV. Genfer Abkommens von 1949)..Doch ergibt sich die - abgesehen von den ausdrücklich vorgesehenen Ausnahmen in § 8 Abs. 1 Nr. 8 VStGB - grundsätzliche Unbeachtlichkeit einer individuellen Einwilligung für eine etwaige Rechtfertigung des Täters bei den im VStGB enthaltenen Straftaten schon daraus, dass sich diese durchweg (auch) gegen überindividuelle Rechtsgüter richten, die für den Einzelnen nicht disponibel sind. Soweit das Einverständnis des Opfers schon die Möglichkeit der Tatbestandsverwirklichung ausschließt, wie etwa bei dem Kriegsverbrechen der Vergewaltigung (§8 Abs. 1 Nr. 4 VStGB), entfällt eine Strafbarkeit; dies entspricht dem allgemeinen deutschen Strafrecht und braucht hier nicht gesondert geregelt zu werden.

e) Notwehr

Obwohl Artikel 31 Abs. 1 Buchstabe c IStGH-Statut eine eigenständige Regelung zur Notwehr enthält, die gegenüber § 32 StGB einige Modifikationen aufweist, ist eine Übernahme der Statutsvorschrift in das VStGB entbehrlich. Auch die Rechtsprechung der deutschen Gerichte verneint jedenfalls bei deutlicher Disproportionalität zwischen verteidigtem und verletztem Gut die „Gebotenheit" der Notwehr. Deshalb bedarf es keiner ausdrücklichen Nennung des im Statut aufgestellten Proportionalitätserfordernisses. Die im Statut vorgenommene Benennung der allein notwehrfähigen Verteidigungsobjekte stellt nur eine abstrakt vorweggenommene Konkretisierung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes dar, so dass auch insoweit eine Sonderregelung der Notwehr nicht erforderlich ist. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die Legaldefinition des § 32 Abs. 2 StGB i. V. m. der Auslegung des Merkmals der Gebotenheit aus § 32 Abs. 1 StGB ausreicht, um den Erfordernissen des IStGH-Statuts Rechnung zu tragen, zumal bei der Anwendung und Auslegung von § 32 StGB bei hier einschlägigen Fallgestaltungen auch die einschlägigen Vorschriften des Römischen Statuts heranzuziehen sein werden. Eine Sonderregelung könnte zudem leicht zu Problemen bei der Rechtsanwendung führen und überdies den falschen Eindruck entstehen lassen, tatbestandliche Handlungen nach dem Völkerstrafgesetzbuch seien ohne weiteres in Notwehr vorstellbar.

f) Repressalien

Durch die Verweisung in § 2 nicht ausgeschlossen ist die ergänzende Anwendung völkergewohnheitsrechtlicher Regeln im Bereich des Allgemeinen Teils. Insoweit ist insbesondere an die Repressalie zu denken, die seit jeher als besonderer Rechtfertigungsgrund bei völkerrechtlichen Straftaten, insbesondere bei Kriegsverbrechen, diskutiert wird (siehe hierzu näher BGHSt 23, 103, 107 ff), deren Anwendungsbereich aber zunehmend eingeschränkt wird. Unter einer Repressalie versteht man ein völkerrechtswidriges Verhalten, das von einem Völkerrechtssubjekt als Beugemittel gegenüber dem völkerrechtswidrigen Verhalten eines anderen Völkerrechtssubjekts eingesetzt wird (BGH, a. a. O., S. 107). Repressalien sind allerdings, wenn überhaupt, völkerrechtlich nur unter engen Voraussetzungen zulässig: Sie müssen von der obersten Staats- oder Militärführung angeordnet sein, ihr Einsatz muss verhältnismäßig sein, sie dürfen nur als ultima ratio - d. h. nach Fehlschlagen eines Versuchs der gütlichen Streiterledigung und nach vorheriger Androhung - zur Rechtsdurchsetzung bzw. -Wiederherstellung, mithin nicht bloß als Vergeltungsmaßnahme, eingesetzt werden, und sie müssen Erwägungen der Menschlich-

keit Rechnung tragen (vgl. Artikel 50 ff. des Entwurfs der Völkerrechtskommission zur Staatenverantwortlichkeit für rechtswidriges Verhalten in der zuletzt vorgeschlagenen Fassung; UN-Doc. A/CN.4/L.600 vom 11. August 2000). Eine in Friedenszeiten begangene Handlung, die die Tatbestände des Völkermords oder der Verbrechen gegen die Menschlichkeit verwirklicht, wird bereits angesichts dieser allgemeinen Schranken nicht als Repressalie gerechtfertigt werden können.

Bei Handlungen im Zusammenhang mit einem bewaffneten Konflikt, die den Tatbestand eines Kriegsverbrechens verwirklichen, kann demgegenüber im Einzelfall eine rechtfertigende Repressalie in Betracht kommen. Denkbar ist dies etwa dann, wenn eine an sich völkerrechtswidrige Kampfhandlung wie z. B. der Einsatz einer verbotenen Waffe gegenüber Kombattanten als Repressalie zur Verhinderung weiterer (gleichartiger) Verstöße der Gegenseite eingesetzt wird. Zum Teil wird ferner angenommen, dass das Völkergewohnheitsrecht unter engen Voraussetzungen auch Repressalien gegen Zivilpersonen (noch) zulasse (vgl. etwa Greenwood, Netherlands Yearbook of Humanitarian Law 20 [1989], S. 47 f.). Der Internationale Gerichtshof hat es in dem Gutachten zur völkerrechtlichen Bewertung des Atomwaffeneinsatzes vermieden, in diesem Punkt eine Festlegung zu treffen (ICJ Reports 1996, Nr. 46). Die Bundesrepublik Deutschland hat sich im Jahre 1991 vorbehalten, „auf schwerwiegende und planmäßige Verletzungen" des Zusatzprotokolls I, insbesondere der Artikel 51 und 52, „mit allen Mitteln (zu) reagieren, die nach dem Völkerrecht zulässig sind." (Erklärung zum Inkrafttreten der Zusatzprotokolle I und II, Nr. 6, BGBl. 1991 II S. 968, 969). Sie hat damit angedeutet, dass sie die vom Zusatzprotokoll I neu eingeführten, vertraglichen Repressalienverbote jedenfalls nicht in vollem Umfang als Ausdruck von Völkergewohnheitsrecht ansieht. Diese Rechtsauffassung muss erst recht für den bewaffneten nichtinternationalen Konflikt gelten, für den es an vertraglichen Repressalienverboten fehlt.

Die neueste Entwicklung des humanitären Völkerrechts weist jedoch in Richtung einer weitgehenden Unzulässigkeit von Repressalien. Schon die Genfer Abkommen von 1949 („Genfer Abkommen") enthalten für den Fall des internationalen bewaffneten Konflikts umfassende Repressalienverbote (vgl. Artikel 46 I. Genfer Abkommen; Artikel 47 II. Genfer Abkommen; Artikel 13 Abs. 3 III. Genfer Abkommen; Artikel 33, 34, 147 IV. Genfer Abkommen), die nicht nur völkervertraglich gelten, sondern auch Völkergewohnheitsrecht widerspiegeln. Ausgeschlossen sind Repressalien danach insbesondere gegenüber Personen, die nach dem humanitären Völkerrecht zu schützen sind und die die betreffende Konfliktpartei unter ihrer Kontrolle hat. Für diesen Kernbefeich wird bereits seit längerem davon ausgegangen, dass Repressalien auch im nichtinternationalen bewaffneten Konflikt völkergewohnheitsrechtlich verboten sind (Kaishoven, Netherlands Yearbook of International Law 21 [1990], 78 f.; Internationales Komitee des Roten Kreuzes, Hg., Commentary on the Additional Protocols of 8 June 1977 to the Geneva Conventions, 1987, S. 1372 f.). Diese Auffassung hat durch die Feststellung in der Tadic-Zuständigkeitsentscheidung (Tadic, IT-94-1-AR 72, 2. Oktober 1995, para. 87 ff., 137), wonach sich das humanitäre Völkerrecht des nichtinternationalen bewaffneten Konflikts demjenigen des internationalen bewaffneten Konflikts stark angenähert habe, eine gewichtige Bestätigung erfahren.

Das Zusatzprotokoll I geht noch, einen Schritt weiter und schließt Repressalien gegenüber Zivilpersonen der gegnerischen Konfliktpartei im Rahmen von Kampfhandlungen bei einem bewaffneten internationalen Konflikt generell aus (Artikel 51 ff., insbesondere 51 Abs. 6, 75 Abs. 2c Zusatzprotokoll I), und der Internationale Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien hat die völkergewohnheitsrechtliche Verfestigung auch dieser vom Zusatzprotokoll I neu eingeführten Repressalienverbote angenommen (Kupreskic et al., IT-95-16-T, 14. Januar 2000, para. 527-536, 533). Der Gerichtshofhat dabei auch nicht zwischen internationalem und nichtinternationalem bewaffneten Konflikt unterschieden (Kupreskic et al., a. a. O., para. 534).

Angesichts dieser Tendenz der Völkerrechtsentwicklung, die sich noch im Fluss befindet, empfiehlt es sich nicht, die Repressalie als Rechtfertigungsgrund im Völkerstrafgesetzbuch zu regeln. Für den schmalen Bereich, in dem die Repressalie derzeit noch als Rechtfertigungsgrund in Betracht kommt, kann es der Rechtsprechung überlassen bleiben, im Einzelfall unter Berücksichtigung des jeweiligen Entwicklungsstandes des humanitären Völkerrechts zu entscheiden.

g) Schuldfähigkeit

Die Regelung in Artikel 31 Abs. 1 Buchstabe a IStGH-Statut über den Ausschluss der Verantwortlichkeit bei Geisteskrankheit entspricht § 20 StGB. Soweit Artikel 31 Abs. 1 Buchstabe b IStGH-Statut die Verantwortlichkeit bei selbst herbeigeführter Berauschung bestehen lässt, hat diese Regelung zwar keine unmittelbare Entsprechung im deutschen Strafgesetzbuch. Die Strafbarkeit eines Täters in der entsprechenden Situation ist jedoch auch nach geltendem deutschen Strafrecht gewährleistet, und zwar entweder, soweit sie anwendbar sind, nach den Grundsätzen der „actio libera in causa" oder zumindest über die Strafbarkeit nach § 323a StGB. Eine Sonderregelung dieser umstrittenen und rechtspolitisch im Fluss befindlichen Materie für den kleinen Bereich der völkerrechtlichen Straftaten empfiehlt sich daher nicht.

h) Irrtum

Die in Artikel 32 Abs. 1 IStGH-Statut enthaltene Regelung des Irrtums entspricht der Sache nach § 16 StGB. Dagegen schließt Artikel 32 Abs. 2 i. V m. Artikel 33 IStGH-Statut entgegen § 17 StGB die Berücksichtigung selbst eines unvermeidbaren Verbotsirrtums - abgesehen von dem Sonderfall des Befehlsnotstandes - generell aus. Einer Übertragung dieser Vorschrift in das deutsche Recht stehen jedoch verfassungsrechtliche Bedenken im Wege, da die im anglo-amerikanischen Recht noch verbreitet anerkannte Maxime „error iuris nocet" dem in Deutschland auch verfassungsrechtlich verankerten Schuldgrundsatz widerspricht. Der Verzicht auf eine Sonderregelung nach dem Vorbild von Artikel 33 Abs. 2 des Statuts ist auch ohne weiteres möglich, da bei der praktischen Anwendung des VStGB die Irrtumsregelung den Vorgaben des Statuts im Ergebnis entspricht: Auf Grund der hohen Anforderungen, die die deutsche Rechtsprechung an die Vermeidbarkeit eines Verbotsirrtums im Sinne von § 17 StGB stellt (vgl. etwa BGHSt 39, 1, 32 bis 35), lassen sich kaum Fälle denken, in denen sich ein Täter von Genozid, Verbrechen gegen

die Menschlichkeit oder Kriegsverbrechen in Deutschland mit Erfolg auf einen unvermeidbaren Verbotsirrtum berufen könnte.

i) Entschuldigender Notstand

Die in Artikel 31 Abs. 1 Buchstabe d IStGH-Statut geregelten Fälle der „duress" entsprechen im Wesentlichen der Regelung des entschuldigenden Notstands nach § 35 StGB. Es bestehen lediglich zwei Unterschiede: Handlungen, die nur zum Schutz der eigenen (Bewegungs)-Freiheit vorgenommen werden, können nach § 35 StGB, nicht aber nach Artikel 31 Abs. 1 Buchstabe d des Statuts entschuldigt sein; und das Statut sieht Straffreiheit nur dann vor, wenn die vom Täter intendierte Schädigung nicht gewichtiger war als die abgewendete. In den Fällen, in denen eine deutliche Disproportionalität zwischen dem Erfolg der Notstandshandlung und dem geretteten Gut besteht, wird aber auch nach geltendem deutschem Recht gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 StGB eine Entschuldigung versagt (vgl. Lenckner/Perron, in: Schönke/Schröder, StGB, 26. Aufl., §35 Rn. 33 m. w. N.). Deshalb dürften auch kaum Fälle denkbar sein, in denen ein Täter nach § 35 StGB entschuldigt wird, der eines der im VStGB enthaltenen Verbrechen begeht, um seine eigene Bewegungsfreiheit (oder die eines Angehörigen) zu sichern; denn die im VStGB geschützten Rechtsgüter haben gegenüber der Bewegungsfreiheit in aller Regel ein deutliches Übergewicht. Eine Sonderregelung gegenüber § 35 StGB erscheint daher insgesamt als entbehrlich.

j) Unerheblichkeit der amtlichen Eigenschaft

Eine Vorschrift über die Unerheblichkeit der amtlichen Eigenschaft für die Strafbarkeit im Sinne von Artikel 27 Abs. 1 IStGH-Statut wird nicht vorgesehen, da das deutsche Strafrecht einen etwaigen allgemeinen Strafbarkeitsausschluss für Regierungsmitglieder oder Parlamentarier ohnehin nicht kennt. Die Vorschrift des Artikels 27 Abs. 2 IStGH-Statut, die die Unbeachtlichkeit von innerstaatlichen oder völkerrechtlichen Immunitätsregelungen vorsieht, betrifft nicht die Strafbarkeit, sondern die Verfolgbarkeit der völkerrechtlichen Delikte durch den Gerichtshof. Die parlamentarische Immunität nach Artikel 46 Abs. 2 bis 4 GG sowie nach vergleichbaren Vorschriften der Landesverfassungen bereitet hier letztlich keine Probleme. Insoweit dürfte es für eine vorrangige innerstaatliche Verfolgbarkeit auch im Hinblick auf die Regelung des Statuts genügen, wenn gegebenenfalls die Immunität eines Abgeordneten, gegen den der Verdacht eines völkerrechtlichen Verbrechens besteht, im Einzelfall vom Parlament aufgehoben würde. Kollisionsfalle hinsichtlich der Indemnität von Abgeordneten wegen Äußerungen im Parlament sind nicht zu erwarten. Auch die Regelung der §§ 18 bis 20 GVG steht dem Statut nicht im Wege, da Artikel 27 Abs. 2 IStGH-Statut Deutschland nicht verpflichtet, ausländische Täter, die unter diese Bestimmungen fallen, ggf. selbst zu verfolgen. Für die Zusammenarbeit mit dem IStGH sieht der IStGHG-E (vgl. oben unter A. IV) vor, dass die §§ 18 bis 20 GVG der Überstellung von Personen an den Internationalen Gerichtshof nicht entgegenstehen.

k) Täterschaft, Teilnahme, Versuch

Die Regelung der individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit in Artikel 25 IStGH-Statut bedarf keiner besonderen Umsetzung, da sie der Sache nach den Formen von Täterschaft und Teilnahme in §§25 bis 27 StGB sowie der Versuchsregelung nach §§22 bis 24 StGB entspricht. Auch die in Artikel 25 Abs. 3 Buchstabe d des Statuts geregelte Teilnahme an einer Kollektivtat ist durch § 27 StGB erfasst. Die Besonderheit jener Teilnahmeform besteht lediglich darin, dass sich die Unterstützungshandlung des Gehilfen dort auf die (mindestens versuchte) Straftat einer Gruppe bezieht. Dieser Unterschied rechtfertigt keine eigene Regelung.

l) Rechtsfolgen und Strafzumessung

Allgemeine Sonderregelungen zu den Rechtsfolgen und zur Strafzumessung sind nicht vorgesehen. Das IStGH-Statut trifft für die eigene Rechtsprechung des Internationalen Strafgerichtshofs die wesentlichen Regelungen dazu in seinen Artikeln 77, 78 und 110, ergänzt durch die einschlägigen Regeln der „Verfahrens- und Beweisordnung" (vgl. UN-Doc. PCNICC/2000/l/Add.l, Finalized draft text of the Rules of Procedure and Evidence, vom 2. November 2000, Rules 145-148). Als Strafen sieht das Statut ohne Angabe eines Mindestmaßes die zeitige Freiheitsstrafe mit einem Höchstmaß von 30 Jahren, die lebenslange Freiheitsstrafe und die - nicht eingegrenzte - Geldstrafe vor. Letztere kann aber nur neben einer Freiheitsstrafe verhängt werden. Den in Artikel 5 bis 8 IStGH-Statut aufgeführten Tatbeständen sind keine besonderen Strafrahmen zugeordnet. Die Möglichkeit einer Aussetzung zur Bewährung ist weder bei der Verhängung noch als Strafrestaussetzung vorgesehen. Immerhin bietet Artikel 110 die Möglichkeit einer nachträglichen Herabsetzung des Strafmaßes, und zwar nach einer Mindestverbüßung von zwei Dritteln bei zeitiger Freiheitsstrafe bzw. von 25 Jahren bei lebenslanger Freiheitsstrafe.

Diese Regelungen erscheinen für das deutsche Recht angesichts ihrer weiten Spielräume und auf dem Hintergrund verfassungsrechtlicher Bestimmtheitserfordernisse sowie unter Gleichbehandlungsgesichtspunkten im Vergleich zu den nach allgemeinem Strafrecht Abgeurteilten problematisch. Sie sind aber auch nicht unmittelbar maßgeblich für die völkerstrafrechtliche Rechtsprechung deutscher Gerichte. Zur Sicherung des Vorrangs der innerstaatlichen Strafverfolgung gegenüber der nur komplementären Gerichtsbarkeit des IStGH, die dann eingreift, wenn ein Staat selbst nicht willens oder in der Lage zur angemessenen Strafverfolgung ist (vgl. Artikel 17, 20 Abs. 3 IStGH-Statut), ist lediglich zu beachten, dass die eigenen Rechtsfolgeregelungen eine Bestrafung ermöglichen müssen, die vor dem Hintergrund der Strafvorschriften des Römischen Statuts und der internationalen Strafrechtsprechung nicht wegen geringer Schwere als deutlich unangemessen angesehen werden könnte.

Deshalb werden in dem Entwurf den einzelnen Straftatbeständen jeweils konkrete Strafrahmen zugeordnet, die den abstrakten Unrechtsabstufungen Rechnung tragen. Als Strafen sind wie im Statut - angesichts der Schwere der Verbrechen, um die es sich hier handelt - nur Freiheitsstrafen vorgesehen. Im Übrigen sind aus den vorgenannten Erwägungen Sonderregelungen gegenüber dem allgemeinen Strafrecht weder erforderlich noch angezeigt. Insbesondere ergeben sich auch hinsichtlich der konkreten Strafzumessung aus Artikel 78 Abs. 1 IStGH-Statut und den einschlägigen Bestimmungen der „Verfahrens- und Beweisordnung" keine Besonderheiten, denen das bestehende Strafzumes-

sungsrecht und die diesbezügliche Rechtsprechung nicht Rechnung tragen würde.

Für die Zuordnung der konkreten Strafrahmen zu den einzelnen Tatbeständen sind folgende Überlegungen leitend: Zum einen ahndet das VStGB die schwersten Verbrechen gegen das friedliche Zusammenleben der Völker, nämlich Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen, und legt deshalb grundsätzlich höhere Strafrahmen als für korrespondierende Tatbestände im allgemeinen Strafrecht fest. Zum Zweiten geht der Entwurf davon aus, dass bei den Verbrechen gegen die Menschlichkeit wegen des funktionalen Zusammenhangs mit einem „ausgedehnten oder systematischen Angriff gegen eine Zivilbevölkerung" im Regelfall eine höhere Strafe angemessen sein wird als bei von der Tathandlung her vergleichbaren Kriegs verbrechen. Zum Dritten steht der Entwurf vor der Aufgabe, innerhalb der verschiedenen Verbrechenskategorien das Gewicht der einzelnen Untertatbestände im Verhältnis zueinander zu bestimmen. Ungeachtet der Eigenständigkeit des VStGB kann hier für die erforderlichen Verhältnisbestimmungen in erheblichem Umfang auf die Strafrahmenzuordnungen des StGB zurückgegriffen werden: Sieht man vom Zusammenhang mit einem bewaffneten Konflikt bzw. einem ausgedehnten oder systematischen Angriff gegen eine Zivilbevölkerung ab, so enthält das StGB vielfach parallele Tatbestände. Die maßgeblichen Unrechtsbewertungen des bundesdeutschen Gesetzgebers lassen sich hier aus den Strafrahmen ablesen und für die relative Gewichtung der Tatbestände des VStGB untereinander nutzbar machen. Schließlich gilt es, dem Anliegen Rechnung zu tragen, dass die jeweils konkret ausgewiesenen Strafdrohungen auch unter Einbeziehung etwaiger minder schwerer Fälle oder qualifizierter Fälle ein in sich stimmiges System ergeben. Angesichts der hohen Mindeststrafen sieht der Entwurf minder schwerer Fälle insbesondere dann vor, wenn auf Grund einer weiten Tatbestandsfassung von einem großen Spielraum für die denkbare Tatschwere ausgegangen werden muss.

m) Ne bis in idem

Eine Regelung zu dem Grundsatz des „ne bis in idem" (Artikel 20 IStGH-Statut) im Verhältnis zum Internationalen Strafgerichtshof ist entbehrlich, da für das Verhältnis zwischen IStGH und deutschem Gericht im IStGHG-E eine entsprechende Regelung vorgesehen wurde (vgl. § 3, § 70 IStGHG-E).

Zu § 3 (Handeln auf Befehl oder Anordnung)

Obwohl die Regelung des Verbotsirrtums nach § 17 StGB auch für den Bereich des VStGB anwendbar bleibt, kann auf eine Vorschrift über das Handeln auf Befehl, die einerseits an Artikel 33 IStGH-Statut, andererseits an § 5 WStG anschließt, nicht verzichtet werden. Ebenso wie § 5 WStG enthält § 3 für den auf militärischen oder gleichwertigen zivilen Befehl handelnden Täter eines Kriegsverbrechens eine gegenüber § 17 StGB günstigere und deshalb schon wegen des Weltrechtsprinzips nicht verzichtbare Irrtumsregelung.

Dem Entwurfstext liegt die in § 22 WStG implizierte Unterscheidung zwischen verbindlichen und unverbindlichen (d. h. straf- oder menschenrechtsrechtswidrigen) Befehlen zugrunde. Soweit ein Untergebener einen verbindlichen Befehl ausführt, kann im Rahmen des VStGB keine Strafbarkeit eintreten, da ein solcher Befehl nach der Definition des § 22 Abs. 1 WStG nichts Straf- oder Menschenrechtswidriges verlangen kann (vgl. auch § 11 Abs. 1 Satz 3 SoldG). § 3 betrifft also nur den Fall, dass der Untergebene einen eigentlich unverbindlichen Befehl ausführt. Hier enthält § 5 WStG, der einen Entschuldigungsgrund eigener Art und eine Sonderregelung für den Verbotsirrtum darstellt, insofern eine Privilegierung des Soldaten, als nicht schon, wie nach § 17 StGB, die bloße Vermeidbarkeit des Irrtums über das Unrecht die Schuld begründet, sondern erst die Offensichtlichkeit der Rechtswidrigkeit. Diese Regelung gilt nach Artikel 33 des Statuts ebenso, allerdings wegen der Legalfiktion der Offensichtlichkeit der Rechtswidrigkeit in Artikel 33 Abs. 2 IStGH-Statut im Ergebnis nur für Kriegsverbrechen. Von der Übernahme dieser Fiktion in das VStGB wurde abgesehen; sie wäre im Hinblick auf den Schuldgrundsatz problematisch und ist überdies gesetzestechnisch überflüssig, wenn man § 3 - wie geschehen - von vornherein auf Straftaten des zweiten und dritten Abschnitts des VStGB beschränkt. Die Straftaten nach dem dritten Abschnitt sind hier ebenfalls berücksichtigt, weil z. B. die Rechtswidrigkeit eines Befehls, ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit nicht zu melden, nicht in gleichem Maße offensichtlich ist wie die Rechtswidrigkeit der Anordnung, ein solches Verbrechen zu begehen.

Das Abstellen auf das Erkennen der Rechtswidrigkeit statt auf das Wissen um die Rechtswidrigkeit hat rein sprachliche Gründe. Es gleicht die Formulierung an § 5 WStG an; eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden. Der verbleibende Formulierungsunterschied gegenüber dem WStG, bei dem es auf die Rechtswidrigkeit der Tat und nicht des Befehls ankommt, ergibt sich aus der engen Anlehnung an das Statut. In der Praxis dürfte er keine große Rolle spielen, da das Statut stillschweigend davon ausgeht, dass jede Anordnung zur Begehung einer Tat, wie sie im VStGB geregelt ist, rechtswidrig ist und der Täter deshalb nur dann entschuldigt ist, wenn er auch um diesen Rechtswidrigkeitsgrund nicht wusste.

Die im IStGH-Statut sehr weitgehende Erstreckung der Privilegierung des irrenden Untergebenen auf Anordnungen ziviler Vorgesetzter wird in § 3 auf „Anordnungen von vergleichbarer tatsächlicher Bindungswirkung" beschränkt. Mäßstab ist also das mit dem militärischen Befehl regelmäßig verbundene hierarchische Über- und Unterordnungsverhältnis, das etwa im Verhältnis zwischen dem zivilen Gouverneur eines besetzten Gebiets und seinen Untergebenen bestehen kann.

Zu § 4 (Verantwortlichkeit militärischer Befehlshaber und anderer Vorgesetzter)

Die Vorschrift nimmt einen Aspekt der in Artikel 28 IStGH-Statut enthaltenen Vorgesetzten-Verantwortlichkeit für Straftaten von Untergebenen auf. Das deutsche Strafrecht enthält keine allgemeine Regelung dieser Art, doch gelangt man in den Fällen, in denen der Vorgesetzte die Tat des befehlsgebundenen Untergebenen bewusst geschehen lässt, entweder über § 13 StGB oder jedenfalls über die Sondervorschrift des § 357 StGB ebenfalls zum Ergebnis einer Strafbarkeit des Vorgesetzten. Ebenso wie in § 357 StGB ordnet § 4 die Bestrafung des Vorgesetzten im glei-

chen Umfang wie diejenige des Untergebenen an, obwohl man das Unterlassen des ersteren rechtsdogmatisch auch als bloße Beihilfe einstufen kann. Wegen der besonderen Verantwortung des Vorgesetzten stellt Absatz 1 Satz 2 klar, dass eine Strafmilderung gemäß § 13 Abs. 2 StGB hier nicht in Betracht kommt. Die Regelung gilt gemäß Absatz 2 nicht nur für formelle, sondern auch für bloß faktische militärische und zivile Vorgesetzte; entscheidend ist das Vorliegen tatsächlicher Befehlsgewalt und Kontrolle, das die Möglichkeit der Verhinderung der Tat impliziert.

Wusste der Vorgesetzte nichts von den bevorstehenden Straftaten des Untergebenen, so kann er nach den Grundsätzen des deutschen Strafrechts mangels Vorsatzes nicht gleich einem Täter des vorsätzlichen Delikts bestraft werden. Die in diesem Punkt weiterreichende Ausdehnung des Konzepts der Täterschaft nach der Maxime „respondeat superior", wie sie Artikel 28 Buchstabe a (i) IStGH-Statut auch für Fälle der bloß fahrlässigen Nicht-Hinderung von Straftaten vorsieht, konnte daher in den Allgemeinen Teil des VStGB nicht übernommen werden. Diese Fälle sollen jedoch durch die Vorschriften über die Verletzung der Aufsichtspflicht (§ 13) sowie über das Unterlassen der Meldung einer Straftat (§ 14) im Besonderen Teil des VStGB erfasst werden.

Zu § 5 (Unverjährbarkeit)

Artikel 29 IStGH-Statut schließt die Verjährung bei sämtlichen Verbrechen aus, die der Gerichtsbarkeit des IStGH unterliegen, mithin bei allen in Artikel 5 IStGH-Statut genannten „schwersten Verbrechen, welche die internationale Gemeinschaft als Ganzes berühren". Diese strikte Vorgabe wird durch § 5 umgesetzt. Der Gesetzgeber schöpft mit der Bestimmung der Unverjährbarkeit seinen ihm nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zustehenden weiten Gestaltungsspielraum aus, um den Einwand einer fehlenden Komplementarität der deutschen Regelung zu vermeiden. Aus Gleichheitserwägungen im Hinblick auf das StGB erfasst die Vorschrift nur die im VStGB geregelten Verbrechen, da die in §§ 13 und 14 normierten Vergehen von geringerer Schwere sind. Es ist freilich nicht zu verkennen, dass diese Regelung vor allem im Hinblick auf die weniger schweren Fälle der Kriegsverbrechen zu Friktionen mit dem allgemeinen deutschen Strafrecht führt, das eine Unverjährbarkeit ausschließlich für Mord und Völkermord vorsieht (§ 78 Abs. 2 StGB). Allerdings ist zu beachten, dass auch bei sonstigen Straftaten, die mit mehr als 10 Jahren Freiheitsstrafe bedroht sind, § 78 Abs. 3 Nr. 1 und 2 StGB Verjährungsfristen von 20 bzw. 30 Jahren vorsieht, die häufig faktisch einer Unverjährbarkeit gleichkommen. Außerdem wird es bei den Delikten des VStGB häufig so sein, dass in den Staaten, die in erster Linie zur Strafverfolgung berufen sind (Tatortstaat, Heimatstaat des Täters), eine Verfolgung mangels faktisch durchsetzbaren staatlichen Verfolgungswillens über längere Zeit gehemmt ist (vgl. § 78b Abs. 1 Nr. 2 StGB); um in diesen Fällen die Verbrechen nach §§ 6 bis 12 VStGB auch noch nach geraumer Zeit verfolgen zu können, erscheint eine generelle Aufhebung der Verjährungsfristen als gerechtfertigt.

Entsprechend dem bisher in § 79 Abs. 2 StGB vorgesehenen Ausschluss der Verjährung der Vollstreckung von Strafen wegen Völkermords sieht § 5 weiter vor, dass die Vollstreckung von Strafen wegen Verbrechen nach dem VStGB ebenfalls nicht verjährt.

Etwas anderes gilt nur in den Fällen der § § 13 und 14 VStGB, da es sich hier lediglich um Vergehen handelt, so dass für diese Tatbestände gemäß § 2 VStGB die allgemeinen Verjährungsfristen des § 78 Abs. 3 Nr. 5 bzw. § 79 Abs. 3 StGB greifen. Dies erscheint angesichts der geringeren Schwere der zu Grunde liegenden Taten auch sachgerecht.

Zweiter Teil
Straftaten gegen das Völkerrecht

Erster Abschnitt
Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit

Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit werden wegen des engen Sachzusammenhangs in denselben Abschnitt eingestellt. Der Tatbestand des Völkermordes hat sich in den bisher durchgeführten Verfahren bewährt und wird nahezu unverändert aus dem StGB übernommen. Der Tatbestand der Verbrechen gegen die Menschlichkeit wird in möglichst enger Anlehnung an das Römische Statut formuliert.

Zu § 6 (Völkermord)

Die Formulierung entspricht in ihrem Wortlaut im Wesentlichen dem bisherigen Völkermordtatbestand des § 220a StGB. Die Vorschrift beruht auf der Definition des Artikels II der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes von 1948 (BGBl. 1954 II S. 729) und entspricht damit zugleich Artikel 6 IStGH-Statut.

Die von Artikel 6 IStGH-Statut und § 220a StGB abweichende Eingangsformulierung der Ziffern 1, 2 und 5 stellt klar, dass die Voraussetzungen des Völkermordes bereits dann vorliegen können, wenn sich die Tathandlung nur gegen eine Person richtet. Diese sprachliche Fassung des Tatbestandes trägt den Verbrechenselementen zu Artikel 6 IStGH-Statut Rechnung und bestätigt die bisherige Auslegung des Völkermordtatbestandes (vgl. Jähnke, in: Leipziger Kommentar, 11. Auflage, § 220a Rn. 10; Eser, in: Schönke/Schröder, 26. Aufl., § 220a Rn. 4). Richtet sich die Tathandlung gegen mehrere Personen, wird die Annahme einer tatbestandlichen Handlungseinheit nahe liegen (vgl. BGHSt 45, 65, 85 ff). Die sonstigen Abweichungen in § 6 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 5 im Vergleich zur bisherigen Fassung des § 220a StGB haben lediglich sprachliche Gründe.

Das bisher in § 220a StGB verwendete Tatbestandsmerkmal „durch ihr Volkstum bestimmte" Gruppe ist in Anlehnung an den Wortlaut des Artikels 6 IStGH-Statut durch den Begriff „ethnisch" ersetzt worden, der in Übereinstimmung mit dem IStGH-Statut auch in § 7 Abs. 1 Nr. 10 verwendet wird. Eine Änderung des sachlichen Gehalts der Vorschrift ist damit nicht verbunden.

Für die nach Artikel 6 in Verbindung mit Artikel 25 Abs. 3 Buchstabe e IStGH-Statut strafbare öffentliche Aufstachelung zum Völkermord verbleibt es bei der bisherigen Strafbarkeit nach §§111 und 130a StGB.

Zu § 7 (Verbrechen gegen die Menschlichkeit)

Die Vorschrift beruht auf Artikel 7 IStGH-Statut. In die Formulierung ist eine Reihe bereits vorhandener Völkerrechts-

instrumente eingegangen, insbesondere Artikel 6c Statut des Internationalen Militärgerichtshofs von Nürnberg, Artikel II Nr. lc Kontrollratsgesetz Nr. 10, Artikel 5c Statut des Internationalen Militärgerichtshofs für den Fernen Osten, Artikel 5 Statut des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und Artikel 3 Statut des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda. Die Verbrechen gegen die Menschlichkeit bilden eine gegenüber den Kriegsverbrechen selbständige Tatbestandsgruppe zur Ahndung schwerer Menschenrechtsverletzungen. Sie können sowohl in Friedenszeiten als auch im bewaffneten internationalen oder nichtinternationalen Konflikt begangen werden.

Der Tatbestand ist in möglichst enger Anlehnung an Artikel 7 IStGH-Statut formuliert worden. Die teilweise vorgenommenen Konkretisierungen von einzelnen Tatbestandsmerkmalen tragen den Anforderungen des verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatzes Rechnung. Die Reihenfolge der einzelnen Tatbestände weicht von Artikel 7 Abs. 1 IStGH-Statut ab. Die Abweichungen beruhen zum einen auf der Einordnung des Verbrechens der Apartheid als Qualifikation (vgl. Artikel 7 Abs. 1 Buchstabe j IStGH-Statut gegenüber § 7 Abs. 5 VStGB). Zum anderen orientiert sich die Reihenfolge der Einzeltaten in Absatz 1 an der Tatschwere, wie sie in dem jeweils vorgesehenen Strafrahmen zum Ausdruck kommt.

1. Der Grundtatbestand des § 7 Abs. 1

Der objektive Tatbestand der Verbrechen gegen die Menschlichkeit setzt stets die Verwirklichung zumindest einer der in § 7 Abs. 1 Nr. 1 bis 10 näher aufgeführten Tatbestandsalternativen voraus. Bei den einzelnen Tatbestandsalternativen handelt es sich überwiegend um Verhaltensweisen, die bereits als solche von Strafvorschriften des StGB erfasst sind. Ihren Charakter als Verbrechen gegen die Menschlichkeit und damit als Völkerrechtsverbrechen erlangen die einzelnen Tathandlungen - in strikter Anlehnung an das Römische Statut - erst dadurch, dass sie „im Rahmen eines ausgedehnten oder systematischen Angriffs gegen eine Zivilbevölkerung“ erfolgen, mithin mit einem solchen Angriff in einem funktionalen Zusammenhang stehen. In diesen Angriff, die „Gesamttat“, müssen sich die Einzeltaten einfügen.

In subjektiver Hinsicht ist stets wenigstens bedingter Tatbestandsvorsatz (§ 15 StGB) erforderlich. Der Vorsatz muss zum einen auf das Einfügen der Tathandlung in einen ausgedehnten oder systematischen Angriff gegen die Zivilbevölkerung gerichtet sein, wobei auch hinsichtlich des Vorliegens eines solchen Angriffs bedingter Vorsatz genügt. Zum anderen muss der Vorsatz die Verwirklichung (zumindest) einer Tatbestandsalternative des § 7 umfassen.

a) Die Gesamttat

Zur Auslegung des Merkmals „Angriff gegen die Zivilbevölkerung“ ist auf die Legaldefinition in Artikel 7 Abs. 2 Buchstabe a IStGH-Statut zurückzugreifen. Danach bedeutet „Angriff gegen die Zivilbevölkerung“ eine „Verhaltensweise, die mit der mehrfachen Begehung der in [Artikel 7] Abs. 1 genannten Handlungen gegen eine Zivilbevölkerung verbunden ist, in Ausführung oder zur Unterstützung der Politik eines Staates oder einer Organisation, die einen solchen Angriff zum Ziel hat“. Hinter dem Angriff muss also ein Kollektiv stehen, bei dem es sich zwar typischerweise, aber nicht notwendig um einen Staat im Völkerrechtssinne handelt. Ein militärischer Angriff im Sinne des humanitären Völkerrechts (vgl. Artikel 49 Zusatzprotokoll I) wird damit zur Tatbestandsverwirklichung nicht vorausgesetzt.

Ausgedehnt ist insbesondere ein Angriff, der eine große Anzahl von Opfern in der Zivilbevölkerung fordert; ein systematischer Angriff setzt einen erheblichen Grad von Planung voraus. Beide Merkmale werden sich vielfach überschneiden.

b) Die Einzeltaten

Zu § 7 Abs. 1 Nr. 1 (Vorsätzliche Tötung)

Die Vorschrift beruht auf Artikel 7 Abs. 1 Buchstabe a IStGH-Statut und setzt voraus, dass der Täter den Tod eines oder mehrerer Menschen verursacht.

Zu § 7 Abs. 1 Nr. 2 (Ausrottung)

Die Vorschrift beruht auf Artikel 7 Abs. 1 Buchstabe b IStGH-Statut. Die Tatbestandsalternative steht in einem engen sachlichen Zusammenhang mit dem Tatbestand des Völkermordes. Abweichend von Artikel 7 Abs. 2 Buchstabe b IStGH-Statut wurde die Ausrottung daher in Anlehnung an § 220a Abs. 1 Nr. 3 StGB formuliert. Das abweichend vom Römischen Statut eingefügte Merkmal der „Absicht, eine Bevölkerung ganz oder teilweise zu zerstören“ dient der sachgerechten Präzisierung der Strafbarkeitsvoraussetzungen durch eine Angleichung an den Völkermordtatbestand.

Im Unterschied zum Völkermordtatbestand ist die Tatbestandsalternative der Ausrottung nicht auf bestimmte Gruppen beschränkt und schließt insbesondere politische oder soziale Gruppen ein. Ein konkreter Verletzungserfolg muss ebenso wenig wie beim Völkermord eingetreten sein. Im Einzelfall kann es, sofern auch die Tatbestandsvoraussetzungen des § 220a Abs. 1 Nr. 3 StGB derzeitige Fassung bzw. § 6 Abs. 1 Nr. 3 VStGB geplante Fassung erfüllt sind, zu einer Idealkonkurrenz mit eben diesem Tatbestand kommen.

Zu § 7 Abs. 1 Nr. 3 (Versklavung)

Die Vorschrift beruht auf Artikel 7 Abs. 1 Buchstabe c IStGH-Statut. Die Tatbestandsalternative der Versklavung stellt die Ausübung eines angemaßten Eigentumsrechts an einem Menschen unter Strafe, insbesondere den typischen Fall des Handelns mit einer Frau oder einem Kind. Zur Auslegung der Tatbestandsalternative ist insbesondere auf das Zusatzübereinkommen über die Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels und sklavereiähnlicher Einrichtungen und Praktiken vom 7. September 1956 (BGBl. 1958 II S. 205) sowie auf die Spruchpraxis des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien (Kunarac et al., IT-96-23-T und IT-96-23/1-T, 22. Februar 2001, para. 515 ff.) zurückzugreifen.

Zu § 7 Abs. 1 Nr. 4 (Vertreibung oder zwangsweise Überführung)

Die Vorschrift beruht auf Artikel 7 Abs. 1 Buchstabe d IStGH-Statut. Die Tatbestandsalternative erfordert die zwangsweise Verbringung eines Menschen aus dem Gebiet, in dem dieser sich rechtmäßig aufhält.

Abweichend von Artikel 7 IStGH-Statut verlangt § 7 Abs. 1 Nr. 4 nicht die Verbringung „der Bevölkerung" (Artikel 7 Abs. 1 Buchstabe d IStGH-Statut) oder mehrerer „Personen" (Artikel 7 Abs. 2 Buchstabe d IStGH-Statut). Die Erweiterung des Tatbestandes gegenüber dem Wortlaut des IStGH-Statuts entspricht der Regelung in den Verbrechenselementen und ist zur Erfassung des strafwürdigen Unrechts notwendig. Wie in den Fällen der Nr. 1, 3, 5 bis 9 genügt es, wenn eine Person Opfer der Tat ist. Die entscheidende Unrechtssteigerung ergibt sich auch hier durch den funktionalen Zusammenhang der Einzeltat mit der Gesamttat. Für die Beantwortung der Frage, ob sich eine Person „rechtmäßig" in einem Gebiet aufhält, ist völkerrechtswidriges innerstaatliches Recht unbeachtlich.

Erst durch den zu Grunde liegenden Völkerrechts verstoß wird die Tathandlung zu einem Völkerrechtsverbrechen. Die abweichend vom IStGH-Statut gewählte Formulierung „allgemeine Regel des Völkerrechts" verweist dabei auf Artikel 25 GG und damit insbesondere auf die Regeln des Völkergewohnheitsrechts im Sinne von Artikel 38 Abs. 1 Büchstabe b des IGH-Statuts. Da Artikel 25 GG nur universell geltendes Völkergewohnheitsrecht umfasst, ist sichergestellt, dass auch nach deutschem Recht nur solche Handlungsweisen erfasst werden, die nach universell geltenden Standards als strafwürdiges Unrecht einzuordnen sind. Ausweisungsmaßnahmen, die nur gegen völkervertragliche Regelungen oder gegen regionales Völkergewohnheitsrecht verstoßen, sind nicht tatbestandsmäßig.

Ein Verstoß gegen allgemeine Regeln des Völkerrechts ist zu bejahen, wenn keine sachlichen Gründe für die Ausweisungsmaßnahmen vorliegen, so beispielsweise in dem Fall, dass ganze Bevölkerungsgruppen oder Teile davon allein aus rassischen Gründen im Rahmen einer Politik sogenannter „ethnischer Säuberungen" aus ihrem angestammten Siedlungsgebiet vertrieben werden. Dagegen fallen rechtmäßige aufenthaltsbeendende Maßnahmen etwa gegenüber Ausländern, die sich illegal in einem Gebiet aufhalten, von vornherein nicht in den Anwendungsbereich der Norm. Gleiches gilt für die Verlegung von Bevölkerungsgruppen zu deren Schutz, etwa vor Naturkatastrophen oder vor militärischen Kampfhandlungen im Falle eines bewaffneten Konflikts.

Zu § 7 Abs. 1 Nr. 5 (Folter)

Die Vorschrift beruht auf Artikel 7 Abs. 1 Buchstabe f IStGH-Statut. Durch die Formulierung „in sonstiger Weise" wird klargestellt, dass hier Kontrollsituationen erfasst werden, die eine der Ingewahrsamnahme vergleichbare Qualität haben.

Die Tatbestandsalternative der Folter ist dagegen ausgeschlossen, wenn es sich um die Folge von völkerrechtlich zulässigen Sanktionen handelt. Das sind zum einen solche, die mit den allgemeinen Regeln des Völkerrechts vereinbar sind. Folglich sind solche Handlungen nicht als Folter anzusehen, die nach geltendem Völkergewohnheitsrecht nicht verboten sind, wie etwa in dem Fall, dass in einem Staat in völkerrechtsgemäßer Weise die Todesstrafe vollstreckt wird. Anders als bei § 7 Abs. 1 Nr. 4 und 9 wird jedoch nicht nur auf universell geltendes Völkergewohnheitsrecht Bezug genommen, sondern auch gesetzliche Sanktionen, die nur nach regionalem Völkergewohnheitsrecht zulässig sind, erfüllen die Tatbestandsalternative der Folter nicht. § 7 Abs. 1 Nr. 5 erfasst mithin nur weltweit geächtete Sanktionen als Folter. Für eine weitergehende Pönalisierung als Folter fehlt die völkergewohnheitsrechtliche Grundlage; eine Strafbarkeit nach anderen Vorschriften bleibt unberührt.

Zu § 7 Abs. 1 Nr. 6 (Sexuelle Gewalt)

Die Vorschrift beruht auf Artikel 7 Abs. 1 Buchstabe g IStGH-Statut. Abweichend vom Wortlaut des IStGH-Statuts ist in der Formulierung das Tatbestandsmerkmal der „sexuellen Nötigung" zusätzlich eingefügt worden (vgl. § 177 StGB). Diese Grundkonzeption gewährleistet, dass die im IStGH-Statut genannten Tatbestandselemente der „sexuellen Sklaverei" und „jede andere Form sexueller Gewalt von vergleichbarer Schwere" dem Tatbestand unterfallen. Die Erfassung der nach deutschem Strafrecht als sexuelle Nötigung strafbaren Verhaltensweisen als Verbrechen gegen die Menschlichkeit entspricht im Übrigen auch dem Völkergewohnheitsrecht, wie insbesondere die Rechtsprechung des Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien zeigt (Kunarac et al., IT-96-23-T und IT-96-23/1-T, 22. Februar 2001, para. 436 ff).

Die Formulierung des Tatbestandselements der „erzwungenen Schwangerschaft" lehnt sich dagegen eng an die Legaldefinition in Artikel 7 Abs. 2 Buchstabe f IStGH-Statut an. In subjektiver Hinsicht wird danach die „Absicht, die ethnische Zusammensetzung einer Bevölkerung zu beeinflussen" verlangt. Die Regelungen über den Schwangerschaftsabbruch (§§ 218 bis 219 StGB) bleiben unberührt.

Zu § 7 Abs. 1 Nr. 7 (Zwangsweises Verschwindenlassen)

Die Vorschrift beruht auf Artikel 7 Abs. 1 Buchstabe i IStGH-Statut. Sie pönalisiert eine Praxis, die bereits durch die Interamerikanische Konvention über das zwangsweise Verschwindenlassen von Personen aus dem Jahre 1994 (OEA/Ser. P, AG/doc.3114/94 rev. 1) als Verbrechen gegen die Menschlichkeit qualifiziert wurde. Die in Artikel 7 Abs. 2 Buchstabe i IStGH-Statut enthaltene Legaldefinition bleibt aber bei der Konkretisierung der individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit hinter den Bestimmtheitsanforderungen des deutschen Rechts zurück. § 7 Abs. 1 Nr. 7 unterscheidet deshalb in Anlehnung an die „Verbrechenselemente" zum Römischen Statut die Handlungsalternativen der Freiheitsberaubung und der Auskunftsverweigerung.

Zu § 7 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe a

Den Kern der Tatbestandsverwirklichung nach Buchstabe a bildet die im Tatbestand näher charakterisierte Freiheitsentziehung. Dabei wird mit der Formulierung „in schwerwiegender Weise" klargestellt, dass insbesondere Freiheitsentziehungen von nur geringer Dauer nicht in den Anwendungsbereich des Tatbestandes fallen. Die Freiheitsentziehung muss zudem im Auftrag oder mit Billigung eines Staates oder einer politischen Organisation erfolgen. Notwendig ist für die Tatbestandsverwirklichung ferner, dass im weiteren Verlauf trotz Nachfrage, etwa durch Angehörige des Opfers, nicht unverzüglich, mithin also ohne sachliche Gründe für eine etwaige Verzögerung, Auskunft über das Schicksal und den Verbleib der ihrer Freiheit beraubten Per-

son erteilt wird. Die bloße Nichterteilung einer entsprechenden Auskunft, ohne dass eine entsprechende Nachfrage vorliegt, reicht umgekehrt nicht aus, um den Tatbestand des Verschwindenlassens zu verwirklichen. Auch bei der Nichterteilung der fraglichen Auskunft handelt es sich um ein echtes Tatbestandsmerkmal, auf das sich der Vorsatz des Täters erstrecken muss. Nach § 7 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe a kommt eine Strafbarkeit mithin nur in Betracht, wenn zusätzlich zur Freiheitsentziehung die genannte Auskunft nicht erteilt wird, der Tätervorsatz sich hierauf erstreckt und die erforderliche Absicht vorliegt. An sich ergibt schon die teleologische Auslegung, dass eine Falschauskunft keine ausreichende Auskunft darstellt. Zur Klarstellung wird gleichwohl das Merkmal „wahrheitsgemäß" aufgenommen. Der Täter nach Buchstabe a muss nicht selbst Handelnder bezüglich der Auskunftsverweigerung bzw. -erteilung sein. Erfolgt doch eine unverzügliche Auskunft, so führt dies dazu, dass der Täter einer Freiheitsentziehung jedenfalls nicht wegen vollendeten Verschwindenlassens bestraft werden kann.

Zu § 7 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe b

Bei der zweiten Tatbestandsalternative nach Buchstabe b liegt die Tathandlung in der Verweigerung einer unverzüglichen Auskunft nach vorausgegangener Entführung oder schwerwiegender Freiheitsberaubung. Mithin setzt auch diese Tatbestandsalternative eine Nachfrage voraus; ohne sie ist ein Weigern nicht denkbar. Sie bildet das Spiegelbild zu Buchstabe a, so dass die obigen Ausführungen grundsätzlich entsprechend gelten. Allerdings reicht es hier - anders als bei Buchstabe a - nicht aus, dass die Auskunftsverweigerung lediglich mit Billigung durch den Staat oder die fragliche politische Organisation erfolgt. Der Tatbestand ist nur dann erfüllt, wenn entweder ein entsprechender Auftrag vorliegt oder die Auskunftsverweigerung zwar nicht im Auftrag eines Staates oder einer politischen Organisation erfolgt, der Täter sich jedoch aus eigenem Entschluss und ohne Anordnung freiwillig in eine staatliche Politik des Verschwindenlassens einordnet und dabei zugleich eine bestehende Rechtspflicht zur Auskunftserteilung verletzt. Eine solche Rechtspflicht kann sich bereits aus innerstaatlichem Recht ergeben, etwa aus dem Strafprozessrecht oder aus dem Verfassungsrecht, aber auch aus Völkerrecht. Entsprechend § 7 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe a wird auch hier normiert, dass eine bewusste Falschauskunft der Auskunftsverweigerung bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen gleichsteht. In jedem Fall muss sich im Falle des Buchstabens b der Tatbestandsvorsatz auch auf den Umstand beziehen, dass das Opfer, über dessen Schicksal die Auskunft verweigert wird oder zu dessen Schicksal eine bewusst falsche Auskunft erteilt wird, zuvor gemäß Buchstabe a entführt oder sonst seiner Freiheit beraubt wurde.

In subjektiver Hinsicht verlangt die Vorschrift neben dem Vorsatz die Absicht, eine Person „für längere Zeit dem Schutz des Gesetzes zu entziehen".

Zu § 7 Abs. 1 Nr. 8 (Zufügung schwerer körperlicher oder seelischer Schäden)

Die Vorschrift beruht auf Artikel 7 Abs. 1 Buchstabe k IStGH-Statut. Im Unterschied zum IStGH-Statut wurde die Formulierung „andere unmenschliche Handlungen ähnlicher Art" im Hinblick auf das Bestimmtheitsgebot nicht in den Tatbestand aufgenommen. Durch die Fassung „schwere körperliche oder seelische Schäden, insbesondere der in § 226 StGB bezeichneten Art" greift die Tatbestandsalternative die Formulierung in dem bisherigen § 220a Abs. 1 Nr. 2 StGB auf.

Zu § 7 Abs. 1 Nr. 9 (Freiheitsentziehung)

Die Vorschrift beruht auf Artikel 7 Abs. 1 Buchstabe e IStGH-Statut. Die Tatbestandsalternative setzt voraus, dass der Täter einen oder mehrere Menschen daran hindert, den Aufenthaltsort frei zu verlassen. Damit sind auch Situationen erfasst, in denen eine Person zwar ihrer physischen Bewegungsfreiheit nicht vollständig beraubt, diese aber auf ein bestimmtes Gebiet, z. B. durch Einweisung in ein Lager, beschränkt wird. Durch die Formulierung „in schwerwiegender Weise" werden insbesondere Freiheitsberaubungen von nur geringer Dauer ausgeschlossen.

Die Tathandlung erlangt erst durch den ihr zu Grunde liegenden Völkerrechtsverstoß den Charakter eines Völkerrechtsverbrechens. Die abweichend vom Römischen Statut gewählte Formulierung „allgemeine Regel des Völkerrechts" verweist wiederum auf Artikel 25 GG, erfasst mithin nur solche Sätze des Völkergewohnheitsrechts, die eine weltweite Geltung besitzen.

Zu § 7 Abs. 1 Nr. 10 (Verfolgung)

Die Vorschrift beruht auf Artikel 7 Abs. 1 Buchstabe h, Abs. 2 Buchstabe g IStGH-Statut. Die Tatbestandsalternative erfasst bereits die Anordnung des Entzuges oder der wesentlichen Einschränkung von grundlegenden Menschenrechten. Als grundlegende Menschenrechte sind neben anderen insbesondere die Rechte auf Leben, Gesundheit oder Bewegungsfreiheit anzusehen. Abweichend vom IStGH-Statut setzt das Verbrechen der Verfolgung keinen „Zusammenhang" mit einem anderen Verbrechen im Sinne des VStGB voraus. Das Erfordernis eines solchen Zusammenhangs entspricht nicht dem Stand des geltenden Völkergewohnheitsrechts, wie der Internationale Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien zuletzt mehrfach ausdrücklich bestätigt hat (Kupreskic et al., IT-95-16-T, 14. Januar 2000, para. 580, Kordic and Cerkez, IT-95-14/2-T, 26. Februar 2001, para. 193 ff.).

Der Täter muss aus bestimmten, im Gesetz genannten Beweggründen handeln. Mit dem Merkmal „aus anderen nach den allgemeinen Regeln des Völkerrechts als unzulässig anerkannten Gründen" lässt Absatz 1 Nr. 10 Raum für eine menschenrechtsfreundliche Weiterentwicklung des Völkergewohnheitsrechts. Eine Verfolgung auf Grund der sexuellen Orientierung kann z. B. derzeit noch nicht als solche als strafbares Verbrechen gegen die Menschlichkeit erfasst werden. Die Befürworter ihrer ausdrücklichen Aufnahme konnten sich bei den Verhandlungen zum Römischen Statut trotz intensiver Diskussion nicht durchsetzen. Ein entsprechender Verbotssatz des allgemeinen Völkergewohnheitsrechts, der im Hinblick auf das Weltrechtsprinzip auch für eine Aufnahme in das VStGB erforderlich wäre, lässt sich daher noch nicht annehmen. Die Gesetzesformulierung bleibt insoweit aber offen für den Fall, dass sich entsprechendes Völkergewohnheitsrecht in der Zukunft herausbildet.

2: Minder schwere Fälle des Absatzes 1

Zu § 7 Abs. 2 (Minder schwere Fälle)

Für minder schwere Fälle des Absatzes 1 Nr. 2 bis 9 sieht Absatz 2 die Bestrafung aus einem milderen Strafrahmen vor. Damit können auch Fallgestaltungen angemessen be• wältigt werden, bei denen die objektive Schwere der kon• kreten Einzeltat oder die - z. B. durch eigene Bedrohung des Täters im Befehls- und Gehorsamsgefüge herabgesetzte - persönliche Schuld die Anwendung des Regelstrafrah• mens nicht rechtfertigt. Da der minder schwere Fall einer wesentlichen Einschränkung grundlegender Menschen• rechte nicht denkbar ist, wird der Verfolgungstatbestand in § 7 Abs. 2 nicht genannt.

3. Qualifikationen

Zu § 7 Abs. 3 (Verbrechen gegen die Menschlichkeit mit Todesfolge)

§ 7 Abs. 3 sieht eine Erhöhung der Mindeststrafe vor, wenn durch die Tat wenigstens fahrlässig (§ 18 StGB) der Tod eines Menschen verursacht wurde.

Zu § 7 Abs. 4 (Minder schwere Fälle des Absatzes 3)

§ 7 Abs. 4 erlaubt die Absenkung dieses erhöhten Strafrah• mens in minder schweren Fällen.

Zu § 7 Abs. 5 (Verbrechen der Apartheid)

Die Vorschrift beruht auf Artikel 7 Abs. 1 Buchstabe j, Abs. 2 Buchstabe h IStGH-Statut. Der Aufnahme des Ver• brechens der Apartheid in das IStGH-Statut kam vor dem Hintergrund des inzwischen überwundenen Apartheid-Re• gimes in Südafrika in erster Linie eine hohe symbolische Bedeutung zu.

Das Verbrechen der Apartheid ist im VStGB abweichend vom IStGH-Statut nicht als selbständige Tatbestandsalterna• tive, sondern als Qualifikation ausgestaltet. Nach dem IStGH-Statut kann das Verbrechen der Apartheid schon dann vorliegen, wenn „unmenschliche Handlungen ähnli• cher Art" wie die in Absatz 1 genannten begangen worden sind. Dieses Merkmal konnte mit Rücksicht auf den Be• stimmtheitsgrundsatz nicht übernommen werden. § 7 Abs. 5 Satz 1 VStGB setzt deshalb voraus, dass ein nach Absatz 1 tatbestandsmäßiges Verbrechen begangen worden ist. In Übereinstimmung mit dem IStGH-Statut verlangt der Quali• fikationstatbestand in subjektiver Hinsicht die Absicht, „ein institutionalisiertes Regime der systematischen Unterdrü• ckung und Beherrschung einer rassischen Gruppe durch eine andere rassische Gruppe aufrecht zu erhalten".

Absatz 5 kommt nur zur Anwendung, wenn die Tat nicht be• reits nach Absatz 1 oder 3 mit schwererer Strafe bedroht ist.

Für minder schwere Fälle sieht Satz 2 die Bestrafung aus ei• nem milderen Strafrahmen vor, soweit die Tat nicht nach Absatz 2 oder Absatz 4 mit schwererer Strafe bedroht ist.

Zweiter Abschnitt
Kriegsverbrechen

1. Allgemeine Vorbemerkungen

Der Abschnitt Kriegsverbrechen erfasst Verbrechen gegen das Völkerrecht, die im Zusammenhang mit einem interna• tionalen oder nichtinternationalen bewaffneten Konflikt be• gangen worden sind. In erster Linie sind dabei die im IStGH-Statut enthaltenen Tatbestände berücksichtigt. Der Entwurf bezieht darüber hinaus aber auch völkerrechtliche Vorschriften ein, deren Umsetzung durch die Bundesrepub• lik Deutschland auf Grund völkerrechtlicher Verpflichtun• gen notwendig ist, namentlich die Vorschriften des Zusatz• protokolls I. Berücksichtigt wird außerdem das II. Protokoll von 1999 zur Konvention zum Schutze von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten von 1954. Die Strafvorschriften des VStGB gehen dabei allerdings nur dort über den vom IStGH-Statut erfassten Bereich hinaus, wo dies dem gesi• cherten Stand des Völkergewohnheitsrechts entspricht, wie er sich in der Staatenpraxis und der sie begleitenden Rechts• überzeugung manifestiert hat. Berücksichtigt sind die völ• kerrechtliche Praxis von Staaten während bewaffneter Kon• flikte, einschlägige Äußerungen von Staaten, insbesondere wie sie sich in den Militärhandbüchern ausdrücken, und die einschlägigen allgemein akzeptierten Erklärungen der wich• tigsten Organe internationaler Organisationen.

Grundlegende Bedeutung für die Feststellung von Völker• gewohnheitsrecht im Bereich der Kriegsverbrechen haben auch die Statute für die internationalen Strafgerichtshöfe für das ehemalige Jugoslawien und für Ruanda als Kodifika• tionen von Gewohnheitsrecht sowie die hierzu vorliegende Rechtsprechung der beiden Strafgerichtshöfe. Letztere hat in den vergangenen Jahren wesentlich zur Bestätigung, Fes• tigung und Fortentwicklung völkergewohnheitsrechtlicher Normen beigetragen. Das VStGB steht darüber hinaus auch mit der Praxis der Bundesrepublik Deutschland in Überein• stimmung, die, wie in der zentralen Dienstvorschrift (ZDv) 15/2 der Bundeswehr aus dem Jahre 1991 festgelegt, in allen Einsatzsituationen das Recht des internationalen be• waffneten Konflikts anwendet (Nummer 211).

Mit dem Abschnitt über die Kriegsverbrechen berücksichtigt das VStGB die historische Entwicklung der Strafbewehrung von Verletzungen wesentlicher Vorschriften des humanitä• ren Völkerrechts, die u. a. zur Aufnahme der Vorschriften über die sog. „schweren Verletzungen" in die Genfer Abkommen (Artikel 49 I. Genfer Abkommen, Artikel 50 II. Genfer Abkommen, Artikel 129 III. Genfer Abkommen, Artikel 146 IV. Genfer Abkommen, Artikel 85 Zusatzproto• koll I) geführt hat. Allerdings lösen nicht alle Kriegshand• lungen, die nach dem humanitären Völkerrecht verboten sind, zugleich eine Strafbarkeit nach dem Völkerstrafgesetz• buch aus, da sich nicht für alle völkerrechtlichen Verbote auch eine Strafbewehrung auf Völkergewohnheitsrecht stüt• zen lässt. Das Völkerstrafgesetzbuch setzt lediglich das gel• tende Völkergewohnheitsrecht im Bereich des Strafrechts in das deutsche Recht um, will aber im Übrigen die Entwick• lung des humanitären Völkerrechts nicht beschränken.

Abweichend von der Ordnung der Tatbestände im IStGH-Statut orientiert sich die Systematik der Kriegsver• brechen im VStGB an der substantiellen Entwicklung des humanitären Völkerrechts, die im Laufe der Jahrzehnte von der Unterscheidung zwischen dem Schutz von Personen und Eigentum auf der einen Seite (Genfer Recht) sowie der Limitierung des Einsatzes bestimmter Methoden und Mittel der Kriegführung auf der anderen Seite (Haager Recht) ge• prägt worden ist. Hieraus ergibt sich unter Beachtung des Bestimmtheitsgebots eine übersichtliche Aufgliederung in

Kriegsverbrechen gegen Personen (§ 8), gegen Eigentum und sonstige Rechte (§ 9), gegen humanitäre Operationen und Embleme (§ 10) sowie in Kriegsverbrechen des Einsatzes verbotener Methoden (§11) und Mittel der Kriegsführung (§ 12). Zur Vereinfachung der Rechtsanwendung trägt weiter bei, dass der Entwurf die Unterscheidung des IStGH-Statuts zwischen Kriegsverbrechen im internationalen und (Bürger)Kriegsverbrechen im nichtinternationalen bewaffneten Konflikt als wesentliches Strukturprinzip für den Gesetzesaufbau aufgegeben hat. Die Tendenz zur rechtlichen Gleichbehandlung internationaler und nichtinternationaler bewaffneter Konflikte kommt nicht nur im IStGH-Statut selbst zum Ausdruck, sondern vor allem auch in der Rechtsprechung der internationalen Strafgerichtshöfe für das ehemalige Jugoslawien und für Ruanda. Der Entwurfmacht diese Tendenz nunmehr auch in der äußeren Gestaltung der Verbrechenstatbestände sichtbar, die vielfach sowohl für den internationalen als auch für den nichtinternationalen Konflikt Anwendung finden, da die Mehrzahl der Kriegsverbrechenstatbestände heute für alle Arten bewaffneter Konflikte gilt. Soweit der Stand des geltenden Völkergewohnheitsrechts die Gleichbehandlung von internationalem und nichtinternationalem bewaffneten Konflikt nicht gestattet, ist die Unterscheidung durch die Aufnahme besonderer Tatbestände beibehalten worden.

Die folgende tabellarische Übersicht zeigt die Zuordnung der einzelnen Vorschriften des IStGH-Statuts sowie anderer Vorschriften zu den jeweiligen Vorschriften des VStGB:

Kriegsverbrechen gegen Personen, § 8 VStGB	Kriegsverbrechen gegen Eigentum und sonstige Rechte, §9 VStGB	Kriegsverbrechen gegen humanitäre Operationen und Embleme, §10 VStGB	Kriegsverbrechen des Einsatzes verbotener Methoden, § 11 VStGB	Kriegsverbrechen des Einsatzes verbotener Mittel, § 12 VStGB
IStGH-Statut				
Artikel 8 (2) a) i) Artikel 8 (2) a) ii) Artikel 8 (2) a) iii) Artikel 8 (2) a) v) Artikel 8 (2) a) vi) Artikel 8 (2) a) vii) Artikel 8 (2) a) viii)	Artikel 8 (2) a) iv)			
Artikel 8 (2) b) vi) Artikel 8 (2) b) viii) Artikel 8 (2) b) x) Artikel 8 (2) b) xv) Artikel 8 (2) b) xxi) Artikel 8 (2) b) xxii) Artikel 8 (2) b) xxvi)	Artikel 8 (2) b) xiii) Artikel 8 (2) b) xiv) Artikel 8 (2) b) xvi)	Artikel 8 (2) b) iii) Artikel 8 (2) b) vii) Artikel 8 (2) b) xxiv)	Artikel 8 (2) b) i) Artikel 8 (2) b) ii) Artikel 8 (2) b) iv) Artikel 8 (2) b) v) Artikel 8 (2) b) ix) Artikel 8 (2) b) xi) Artikel 8 (2) b) xii) Artikel 8 (2) b) xxiii) Artikel 8 (2) b) xxv)	Artikel 8 (2) b) xvii) Artikel 8 (2) b) xviii) Artikel 8 (2) b) xix) Artikel 8 (2) b) xx
Artikel 8 (2) c) i) Artikel 8 (2) c) ii) Artikel 8 (2) c) iii) Artikel 8 (2) c) iv)				
Artikel 8 (2) e) vi) Artikel 8 (2) e) vii) Artikel 8 (2) e) xi) Artikel 8 (2) e) viii	Artikel 8 (2) e) v) Artikel 8 (2) e) xii)	Artikel 8 (2) e) ii) Artikel 8 (2) e) iii)	Artikel 8 (2) e) i) Artikel 8 (2) e) iv) Artikel 8 (2) e) ix) Artikel 8 (2) e) x)	
Zusatzprotokoll I				
Artikel 11 Abs. 1 Satz 2 Artikel 11 Abs. 2a Artikel 11 Abs. 2b Artikel 11 Abs. 2c Artikel 11 Abs. 4 Artikel 85 Abs. 4a Artikel 85 Abs. 4b Artikel 85 Abs. 4c Artikel 85 Abs. 4e		Artikel 85 Abs. 3f	Artikel 85 Abs. 3a Artikel 85 Abs. 3b Artikel 85 Abs. 3c Artikel 85 Abs. 3d Artikel 85 Abs. 4d	
2. Haager Protokoll 1999				
			Artikel 15	

Begriffe des IStGH-Statuts übernimmt das VStGB dann nicht, wenn sie im Wesentlichen an den Vorgaben der Vertragskonferenz von Rom orientiert waren und für die Umsetzung des IStGH-Statuts in der Zukunft keine entscheidende Rolle mehr spielen. So wird die terminologische und historisch begründete Unterscheidung im IStGH-Statut zwischen den „schweren Verletzungen" der Genfer Abkommen und den sog. „anderen schweren Verstößen" nicht übernommen, da sie für das VStGB als national anzuwendendes und umfassend geltendes Gesetz keine Relevanz mehr besitzt. Andererseits werden die im IStGH-Statut enthaltenen Begriffe ohne gesonderte Erläuterung verwendet, wenn sie allgemein akzeptiertes Völkerrecht wiedergeben.

Bei legalen, d. h. völkerrechtlich zulässigen Kampfhandlungen kann eine Strafbarkeit nach dem VStGB zum Teil schon deshalb nicht bestehen, weil ein einschlägiger Tatbestand nicht eingreift, etwa bei der Tötung eines gegnerischen Kombattanten im Kampf oder der Zerstörung militärischer Objekte. Sie kann aber auch bei der Verursachung sog. „Kollateralschäden" entfallen, etwa wenn bei einem Angriff unter Beachtung der sonstigen Vorschriften des humanitären Völkerrechts, wie z. B. des Verhältnismäßigkeitsprinzips, als Begleitschaden zu schützende Personen getötet werden oder zivile Objekte zerstört werden.

2. Gemeinsame objektive Voraussetzungen der Kriegs verbrechen

a) Zusammenhang mit einem bewaffneten Konflikt

Der objektive Tatbestand der Kriegs verbrechen setzt stets die Verwirklichung einer der in §§8 bis 12 VStGB beschriebenen Einzeltaten voraus. Bei diesen Einzeltaten handelt es sich überwiegend um Verhaltensweisen, die bereits als solche von Strafvorschriften des StGB erfasst sind. Ihren Charakter als Kriegsverbrechen und damit als Völkerrechtsverbrechen erlangen die jeweiligen Tathandlungen durch die Begehung im Zusammenhang mit einem bewaffneten Konflikt. Erst unter dieser Voraussetzung rechtfertigt sich die durch die Präambel des IStGH-Statuts vorgenommene Zuordnung zu den „schwersten Verbrechen, welche die internationale Gemeinschaft als Ganzes berühren". Dagegen ist bei den Kriegsverbrechen anders als bei den Verbrechen gegen die Menschlichkeit die Einbettung der Taten in einen ausgedehnten oder systematischen Angriff gegen die Zivilbevölkerung nicht erforderlich. Allerdings werden auch Kriegsverbrechen vielfach „als Teil eines Planes oder einer Politik oder als Teil der Begehung solcher Verbrechen in großem Umfang verübt" werden (vgl. Artikel 8 Abs. 1 IStGH-Statut).

Der Zusammenhang mit einem bewaffneten Konflikt ist funktional in dem Sinne zu verstehen, dass Taten, die lediglich „bei Gelegenheit" eines bewaffneten Konflikts begangen werden, nicht erfasst sind. Bei den Kriegsverbrechen des Einsatzes verbotener Methoden und verbotener Mittel der Kriegführung ist der Zusammenhang mit einem bewaffneten Konflikt evident. Der Internationale Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien hat ausdrücklich bestätigt, dass der Zusammenhang auch besteht, wenn „... the crimes are committed in the aftermath of the fighting, and until the cessation of combat activities in a certain region, and are committed in furtherance or take advantage of the Situation created by the fighting" (Kunarac et al., IT-96-23-T und IT-96-23/1-T, 22. Februar 2001, para. 568). Dies dürfte insbesondere etwa bei § 8 des Entwurfs praktisch relevant werden. Es wird nicht vorausgesetzt, dass Tathandlungen im zeitlichen Rahmen eines bewaffneten Konflikts, also während bewaffneter Kampfhandlungen, begangen worden sind. Solange substantielle Verhaltensvorschriften des humanitären Völkerrechts gelten, wie z. B. bei der Behandlung von Kriegsgefangenen in der Obhut der Gewahrsamsmacht, kann ein Kriegsverbrechen selbst dann begangen werden, wenn die Kampfhandlungen unterbrochen oder beendet sind. Eine besondere räumliche Nähe zu den Kampfhandlungen ist ebenfalls nicht erforderlich. Kriegsverbrechen können auch in außerhalb der Kampfzone liegenden Landesteilen oder hinter den feindlichen Linien begangen werden. Der Internationale Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien hat die Anwendung dieses Grundsatzes für alle Konfliktarten mit der folgenden Formulierung bestätigt: „.. .humanitarian law continues to apply in the whole territory of the warring States or, in the case of internal conflicts, the whole territory under the control of a party, whether or not actual combat takes place mere" (Tadic, IT-94-1-AR72, 2. Oktober 1995, para. 70; bestätigt in Delalic et al., IT-96-21-T, 16. November 1998, para. 183).

b) Internationaler und nichtinternationaler bewaffneter Konflikt

Das VStGB verwendet zur Bezeichnung seiner konkreten Anwendungssituationen die Begriffe „internationaler bewaffneter Konflikt" und „nichtinternationaler bewaffneter Konflikt". Der Entwurf folgt damit der allgemein akzeptierten und in den Urteilen internationaler wie nationaler Gerichte bestätigten Praxis. Mit dem Begriff „internationaler bewaffneter Konflikt" werden dabei in Übereinstimmung mit dem gemeinsamen Artikel 2 der vier Genfer Abkommen der Krieg bzw. sonstige Formen mit Waffengewalt ausgetragener Auseinandersetzungen zwischen zwei oder mehr Staaten erfasst. In Übereinstimmung mit Artikel 8 Abs. 2 Buchstabe f IStGH-Statut umfasst die Formulierung „nichtinternationaler bewaffneter Konflikt" solche Konflikte, in denen Streitkräfte innerhalb eines Staates gegen organisierte bewaffnete Gruppen oder solche Gruppen untereinander kämpfen, sofern die Kampfhandlungen von einer gewissen Dauer sind. Die damit im Vergleich zu Artikel 1 Abs. 1 des Zusatzprotokolls II von 1977 („Zusatzprotokoll II") verbundene Erweiterung des Anwendungsbereichs der Bestimmungen über den nichtinternationalen Konflikt, die mittlerweile auch als völkergewohnheitsrechtlich gesichert angesehen werden kann, steht damit zugleich in Übereinstimmung mit der ständigen Rechtsprechung des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien (vgl. Tadic, IT-94-1-AR72, 2. Oktober 1995, para. 70). Wiederum in Übereinstimmung mit Artikel 8 Abs. 2 Buchstabe d und Buchstabe f Satz 1 IStGH-Statut, die ihrerseits Artikel 1 Abs. 2 des Zusatzprotokolls II wiedergeben und zugleich geltendes Völkergewohnheitsrecht reflektieren, finden die Bestimmungen dieses Abschnitts keine Anwendung bei inneren Unruhen, Spannungen, Tumulten, vereinzelt auftretenden Gewalttaten und anderen ähnlichen Handlungen, die nicht als bewaffnete Konflikte einzustufen sind.

Die §§8 Abs. 3, 9 Abs. 2 und 11 Abs. 3 gelten nur für internationale bewaffnete Konflikte. Alle anderen Tatbestände dieses Abschnitts gelten sowohl für den internationalen be-

wafTneten Konflikt als auch für den nichtinternationalen be• waffneten Konflikt.

c) Täterkreis

Jeder, auch eine Zivilperson, kann Täter von Kriegsverbre• chen sein, wenn die einzelnen Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt sind, und der besondere Zusammenhang der Tat mit dem bewaffneten Konflikt vorliegt.

3. Der subjektive Tatbestand der Kriegs verbrechen

In subjektiver Hinsicht ist bei allen Kriegs verbrechen Vor• satz (§ 15 StGB) erforderlich. Dabei gelten für alle Kriegs• verbrechen die allgemeinen aus dem StGB übernommenen und im VStGB spezifizierten Grundlagen (vgl. Begründung zu § 2 unter c).

4. Die Einzeltatbestände

Zu § 8 (Kriegsverbrechen gegen Personen)

Zu § 8 Abs. 1 Nr. 1 (Vorsätzliche Tötung)

Die Vorschrift beruht auf Artikel 8 Abs. 2 Buchstabe a (i) und Abs. 2 Buchstabe c (i) IStGH-Statut. Sie setzt voraus, dass der Täter den Tod einer nach dem humanitären Völker• recht zu schützenden Person verursacht. In bewaffneten Konflikten typische Handlungen, die vom Tatbestand er• fasst werden, sind die Tötung von Kriegsgefangenen oder die Tötung internierter Zivilpersonen. Hingegen erfüllt die Tötung eines an den Kampfhandlungen unmittelbar teilneh• menden Gegners nicht den Tatbestand, da es sich hierbei nicht um eine zu schützende Person im Sinne des § 8 Abs. 6 handelt. Ebenso scheidet die Strafbarkeit bei Tötung eines Zivilisten in Anwendung des § 8 Abs. 6 sowohl im interna• tionalen als auch im nichtinternationalen Konflikt gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 aus, wenn sich die Zivilperson nicht in der Gewalt des Angreifenden befindet. Bei derartigen Tötungen von Zivilisten durch „Distanzangriffe" kommt eine Straf• barkeit nach den Vorschriften des Kampfführungsrechts gemäß §§11, 12 oder nach allgemeinem Strafrecht in Betracht.

Mit welchen Mitteln die Tötung erfolgt, ist für die Erfüllung des Tatbestandes des § 8 Abs. 1 Nr. 1 unerheblich. Der Ein• satz typischer Kriegswaffen ist nicht erforderlich.

Anders als bei Kriegsgefangenen und Zivilisten, die sich als Tatopfer in den Fällen des § 8 Abs. 1 in der Gewalt des Gegners befinden müssen, kommt für andere Personengrup• pen, die nach § 8 Abs. 6 als „nach dem humanitären Völker• recht zu schützende Personen" qualifiziert sind, wie die Kranken und Verwundeten, die Schiffbrüchigen und die in § 8 Abs. 6 Nr. 3 erfassten Kämpfer „hors de combat", bei Tötungen durch Distanzangriffe eine Strafbarkeit gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 grundsätzlich in Betracht. Die Strafbarkeit kann aber im Einzelfall ausgeschlossen sein, wenn die Tötung zu schützender Personen Folge einer legalen Kriegshandlung, etwa im Zusammenhang mit einem im Einklang mit dem Völkerrecht stehenden Angriff gegen Kombattanten oder andere militärische Ziele, ist.

Für die Anwendbarkeit der Tötungstatbestände des allge• meinen Strafrechts gelten im Übrigen die Ausführungen un• ter A. III.

Zu § 8 Abs. 1 Nr. 2 (Geiselnahme)

Die Vorschrift beruht auf Artikel 8 Abs. 2 Buchstabe a (viii) und Abs. 2 Buchstabe c (iii) IStGH-Statut. Das Statut ent• hält keine weiteren tatbestandlichen Merkmale. Der Un• rechtskern der Geiselnahme besteht darin, dass der Täter eine zu schützende Person entführt oder sich ihrer bemäch• tigt, um die gegnerische Partei im bewaffneten Konflikt zu einer bestimmten Handlung, Duldung oder Unterlassung zu nötigen. Hinsichtlich der Tathandlungen des Entführens oder Sichbemächtigens kann auf § 239b StGB zurückge• griffen werden. Eine weitere Konkretisierung des Tatbe• stands lässt sich insbesondere unter Heranziehung der Ver• brechenselemente (PCNICC/2000/l/Add.2) und der Recht• sprechung internationaler Spruchkörper erreichen.

Zu § 8 Abs. 1 Nr. 3 (Grausame oder unmenschliche Be• handlung)

Die Vorschrift beruht auf Artikel 8 Abs. 2 Buchstabe a (ii), Abs. 2 Buchstabe a (iii), Abs. 2 Buchstabe b (x), Abs. 2 Buchstabe c (i) und Abs. 2 Buchstabe e (xi) des IStGH-Sta-tuts, welche die Zufügung schwerer körperlicher oder seeli• scher Schäden durch verschiedene Handlungen ebenso un• ter Strafe stellen wie Artikel 11 Abs. 2 und Artikel 85 Abs. 4 Buchstabe c des Zusatzprotokolls I. Unmenschliche und grausame Behandlung werden dabei ebenso ausdrück• lich genannt wie Folter und Verstümmelung.

Der Gehalt der Einzelvorschriften des IStGH-Statuts wird mit der Pönalisierung der grausamen und unmenschlichen Behandlung hinreichend erfasst. Die Heraushebung der Fol• terung und Verstümmelung beruht auf der besonderen, his• torisch nachweisbaren Häufigkeit solcher Verbrechen im bewaffneten Konflikt. Der Begriff der Folter ist wie bei § 7 Abs. 1 Nr. 5 VStGB zu verstehen.

Werden die körperlichen oder seelischen Schäden oder Lei• den durch eine legale Kriegshandlung verursacht, besteht entsprechend den allgemeinen völkerrechtlichen Grundsät• zen keine Strafbarkeit.

Zu § 8 Abs. 1 Nr. 4 (Sexuelle Gewalt)

Die Vorschrift beruht auf Artikel 8 Abs. 2 Buchstabe b (xxii) und Abs. 2 Buchstabe e (vi) IStGH-Statut. Sie ist nahezu wortgleich mit § 7 Abs. 1 Nr. 6 VStGB. Die Aus• führungen dazu gelten dementsprechend auch hier. Als Bezugsgru'ppe werden im Unterschied zu § 7 Abs. 1 Nr. 6 VStGB die „nach dem humanitären Völkerrecht zu schüt• zenden Personen" genannt. Vom Tatbestand erfasst werden insbesondere auch solche Handlungen, bei denen ein oder mehrere Täter die Ausübung sexueller Gewalt gegen die Opfer ermöglichen, als in bewaffneten Konflikten beson• ders häufiger Fall etwa auch die Nötigung zur Prostitution in dafür besonders geschaffenen Lagern oder Häusern. Nicht strafbar ist allerdings der Fall, dass die Beeinträchti• gung der Fortpflanzungsfähigkeit das Ergebnis einer legalen Kriegshandlung, also z. B. bei einem Kombattanten die Folge einer im Kampf erlittenen Schussverletzung, ist.

Zu § 8 Abs. 1 Nr. 5 (Kindersoldaten)

Die Vorschrift beruht auf Artikel 8 Abs. 2 Buchstabe b (xxvi) und Abs. 2 Buchstabe e (vii) IStGH-Statut. Diese beiden Regelungen im Statut stellen jeweils sowohl die

Zwangs Verpflichtung von Kindern und ihre Eingliederung in bewaffnete Gruppen als auch ihre Verwendung zur Teilnahme an Feindseligkeiten unter Strafe. § 8 Abs. 1 Nr. 5 VStGB gilt dem IStGH-Statut entsprechend sowohl für den internationalen bewaffneten Konflikt als auch für den nichtinternationalen bewaffneten Konflikt. Die Altersgrenze von 15 Jahren aus dem IStGH-Statut ist beibehalten worden und entspricht dem gegenwärtig allgemein akzeptierten Mindestalter für Streitkräfte und bewaffnete Gruppen in allen vom VStGB erfassten Konfliktarten (vgl. auch UN Doc. S/2001/40 in Verbindung mit UN Doc. S/2000/1234). Das Fakultativprotokoll zur UN-Kinderrechtskonvention betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten aus dem Jahre 2000 (UN Doc. A/RES/54/263) verbietet zwar die unmittelbare Teilnahme von unter 18-Jährigen an Feindseligkeiten, jedoch mangelt es bisher an der allgemeinen gewohnheitsrechtlichen Verbindlichkeit der neuen Schutzvorschrift. Im Hinblick auf das Weltrechtsprinzip konnte eine weitergehende Strafbarkeit deshalb nicht vorgesehen werden.

Die Strafbarkeit der Tathandlungen der Zwangsverpflichtung oder Eingliederung setzt die Existenz eines bewaffneten Konflikts voraus. Ist der bewaffnete Konflikt noch nicht endgültig beendet, z. B. bei Feuereinstellungen, kann der Tatbestand durch Zwangsrekrutierung und Eingliederung auch noch während dieser Zeit verwirklicht werden.

Die Verwendung zur aktiven Teilnahme an Feindseligkeiten erfasst neben dem Einsatz von Kindern bei Kampfhandlungen auch deren Verwendung für Unterstützungshandlungen. Die Verwendung für Unterstützungshandlungen ohne vorherige Zwangsverpflichtung oder Eingliederung ist aber nur dann strafbar, wenn mit der Unterstützungshandlung eine unmittelbare Beteiligung an Feindseligkeiten gegeben ist, wie sie z. B. in unterstützenden Munitionstransporten oder in Minenräumungen liegen kann.

Zu § 8 Abs. 1 Nr. 6 (Vertreibung oder zwangsweise Überführung der Zivilbevölkerung)

Die Vorschrift beruht auf den Regelungen des Artikels 8 Abs. 2 Buchstabe a (vii) und Abs. 2 Buchstabe e (viii) IStGH-Statut, die unter Beibehaltung ihres sachlichen Regelungsgehalts zusammengefasst werden. Wie auch § 7 Abs. 1 Nr. 4 VStGB stellt die Vorschrift Vertreibungshandlungen gegen die Zivilbevölkerung unter Strafe und wie dort reicht zur Tatbestandserfüllung die Vertreibung einer Person aus. Die Erläuterungen zu § 7 Abs. 1 Nr. 4 VStGB gelten entsprechend auch hier. So verstößt eine Überführung insbesondere dann nicht gegen eine allgemeine Regel des Völkerrechts, wenn sie aus zwingenden militärischen Gründen oder aus Gründen der Sicherheit der Zivilbevölkerung geboten ist (vgl. Artikel 49 Abs. 2 IV. Genfer Abkommen).

Zu § 8 Abs. 1 Nr. 7 (Bestrafung ohne ordentliches Gerichtsverfahren)

Die Vorschrift beruht auf Artikel 8 Abs. 2 Buchstabe a (vi) und Abs. 2 Buchstabe c (iv) IStGH-Statut. Sie kombiniert die im IStGH-Statut aufgeführten unterschiedlichen Handlungen der Verletzungen von Garantien im Strafverfahren für den internationalen bewaffneten Konflikt und den nichtinternatiönalen bewaffneten Konflikt ohne sachliche Änderung. Der Tatbestand erfasst jede Art von Bestrafung, die in gerichtlichen Verfahren unter Missachtung grundlegender, auch nach Völkergewohnheitsrecht einzuhaltender Garantien, so wie sie in Artikel 75 Zusatzprotokoll I und Artikel 6 Zusatzprotokoll II zu den vier Genfer Abkommen kodifiziert wurden, ausgesprochen wird. Dabei fällt jedoch nur die Verhängung erheblicher Strafen unter den Tatbestand, um Bagatellfälle vom Anwendungsbereich der Vorschrift auszuschließen. Sowohl der Spruchkörper als auch das durchgeführte Verfahren müssen den Mindestvorgaben des Völkerrechts genügen.

Zu § 8 Abs. 1 Nr. 8

Bei den Taten nach § 8 Abs. 1 Nr. 8 handelt es sich um Gefährdungsdelikte, bei denen jeweils die konkrete Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung herbeigeführt wird.

Zu § 8 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe a (Medizinische und andere Versuche)

Die Vorschrift beruht auf Artikel 8 Abs. 2 Buchstabe b (x) und Abs. 2 Buchstabe e (xi) IStGH-Statut sowie auf Artikel 11 Abs. 2 Buchstabe b des Zusatzprotokolls I. Der Versuchsbegriff umfasst alle die im IStGH-Statut explizit genannten Formen medizinischer, wissenschaftlicher und biologischer Versuche. Die einzelnen Tathandlungen können unterschiedliche Formen haben, die von der unmittelbaren Einwirkung auf den Körper des Opfers bis zur mittelbaren Auswirkung von bestimmten Experimenten auf den Körper reichen. Die direkte Zuführung von Krankheitserregern oder Gift fällt daher ebenso unter den Tatbestand wie die Untersuchung der Körperreaktionen auf besondere klimatische Umweltbedingungen, z. B. bei Hitze- oder Kälteexperimenten. Eine medizinische Notwendigkeit ist dann nicht gegeben, wenn die Behandlung weder der Heilung noch der Krankheitsprävention dient, sondern lediglich experimentelle Ziele verfolgt, die nicht im Interesse des Opfers liegen.

Versuche, die weder aus medizinischen Gründen notwendig sind noch im Interesse des Opfers liegen, sind generell strafbar, auch wenn das Opfer vorher eingewilligt hat. Auch bei medizinisch begründeten Versuchen oder sonstigen Versuchen im Interesse des Opfers lässt aber nur die freiwillige und vorherige Einwilligung die Strafbarkeit entfallen. Mit dieser - weder im IStGH-Statut noch im Zusatzprotokoll I ausdrücklich enthaltenen - Klarstellung wird dem Ziel eines umfassenden Schutzes des Selbstbestimmungsrechts Genüge getan. Notwendige lebens- oder gesundheitserhaltende Maßnahmen im Interesse des Opfers werden dabei grundsätzlich ermöglicht.

Zu § 8 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe b (Gewebe- und Organentnahmen)

Die Vorschrift beruht auf Artikel 11 Abs. 2 Buchstabe c in Verbindung mit Abs. 1 des Zusatzprotokolls I und entspricht geltendem Völkergewohnheitsrecht. Die Beschränkung der Anwendung der Vorschrift auf den internationalen Konflikt im Zusatzprotokoll I ist im VStGB aufgegeben worden, da von einer Ausdehnung des Schutzes der in der Hand der Gegenpartei befindlichen Person durch das Völkergewohnheitsrecht auf alle Konfliktarten ausgegangen

werden kann. Die hier geregelten Gewebe- und Organentnahmen sind nämlich lediglich als ein Unterfall der generell verbotenen unmenschlichen Behandlung anzusehen; eine Differenzierung würde dem Verhältnis des § 8 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe b zu dem Verbot der unmenschlichen Behandlung nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 nicht gerecht.

Unter Strafe gestellt sind Gewebe- und Organentnahmen für Transplantationszwecke. Ausgenommen ist die therapeutischen Zwecken dienende und im Einklang mit medizinischen Grundsätzen durchgeführte Entnahme von Blut oder Haut, in die die nach dem humanitären Völkerrecht zu schützende Person zuvor ausdrücklich und freiwillig eingewilligt hat. Die Vorschrift folgt dem traditionellen, heute noch gültigen Verständnis medizinisch notwendiger Behandlung verwundeter Soldaten, für die Bluttransfusionen und Hauttransplantationen die größte Rolle für das Überleben spielen. Andere Organe treten demgegenüber in ihrer Bedeutung für die medizinische Behandlung von Verwundeten zurück.

Zu § 8 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe c (Anwendung nicht anerkannter Behandlungsmethoden)

Die Vorschrift beruht auf Artikel 11 Abs. 1 Satz 2 des Zusatzprotokolls I und gilt mittlerweile kraft Völkergewohnheitsrechts sowohl für den internationalen bewaffneten Konflikt als auch für den nichtinternationalen bewaffneten Konflikt. Die Gründe für die Anwendung der Vorschrift auf alle Konfliktarten sind dieselben wie bei dem Straftatbestand der Organentnahme. Der Tatbestand erfasst nicht die in den Unterabsätzen a und b bereits geregelten medizinischen Versuche und Organentnahmen, sondern jede andere nicht anerkannte Behandlungsmethode. Dazu kann die Versorgung mit nicht geeigneten Medikamenten ebenso gehören wie die Zuführung der Überdosis eines bestimmten Medikamentes oder die Vornahme eines chirurgischen Eingriffs als Ersatz für nicht verfügbare Medikamente.

Bei der Anwendung medizinisch nicht anerkannter Behandlungsmethoden bei nach dem humanitären Völkerrecht zu schützenden Personen besteht eine Strafbarkeit nur dann nicht, wenn sowohl die medizinische Notwendigkeit hierfür zu bejahen ist als auch die ausdrückliche und freiwillige vorherige Einwilligung vorliegt.

Zu § 8 Abs. 1 Nr. 9 (Entwürdigende und erniedrigende Behandlung)

Die Vorschrift beruht auf Artikel 8 Abs. 2 Buchstabe b (xxi) und Abs. 2 Buchstabe c (ii) IStGH-Statut und Artikel 85 Abs. 4 Buchstabe c des Zusatzprotokolls I. Sie greift auf die international entwickelten Grundsätze zum Schutz von Einzelpersonen vor entwürdigender und erniedrigender Behandlung zurück, die in der Bundesrepublik Deutschland auch die Aufnahme des § 31 in das WStG begründet haben. Der Tatbestand ist von großer praktischer Bedeutung im bewaffneten Konflikt. Häufig werden Personen in der Gewalt einer Konfliktpartei wie z. B. Kriegsgefangene dann entwürdigender oder erniedrigender Behandlung ausgesetzt, wenn die Gegenseite dadurch zu bestimmten militärischen Handlungen wie Angriffseinstellungen oder diplomatischen Schritten, etwa Friedensangeboten, gezwungen werden soll. In ethnisch motivierten bewaffneten Konflikten werden entwürdigende oder erniedrigende Handlungen darüber hinaus als Mittel der Kriegführung eingesetzt.

Grundsätzlich reicht jede Art von entwürdigender oder erniedrigender Behandlung zur Tatbestandserfüllung aus. Tathandlungen sind so insbesondere die körperliche Züchtigung, die Zurschaustellung von Gefangenen oder deren Beleidigung. Allerdings werden durch die Formulierung „in schwerwiegender Weise" insbesondere Beleidigungen von nur geringer Schwere vom Anwendungsbereich des Tatbestands ausgenommen.

Zu § 8 Abs. 2 (Verwundung außer Gefecht befindlicher Personen)

Die Vorschrift beruht auf Artikel 8 Abs. 2 Buchstabe b (vi) und Abs. 2 Buchstabe c IStGH-Statut sowie auf Artikel 85 Abs. 3 Buchstabe e des Zusatzprotokolls I. Sie ist praktisch wichtig, weil Kämpfer, die sich außer Gefecht befinden, häufig von den gegnerischen Soldaten, die sie während des Gefechtes noch bekämpft haben, gefangen genommen werden und dann besonders der Gefahr ausgesetzt sind, verwundet zu werden.

Das geltende Völkergewohnheitsrecht geht über das IStGH-Statut hinaus, da es unter Rückgriff auf Artikel 85 Abs. 3 Buchstabe e des Zusatzprotokolls I auch solche Situationen erfasst, in denen sich Personen außer Gefecht befinden, ohne die Waffen niedergelegt oder sich auf andere Art und Weise ergeben zu haben. Deshalb erfasst das VStGB auch solche Fälle, bei denen offensichtlich ist, dass die zu schützende Person außer Gefecht ist, sie aber auf Grund ihrer spezifischen Situation, z. B. einer durch Verwundung eingetretenen Bewusstlosigkeit, keine Möglichkeit hatte sich zu ergeben.

Die Tötung von außer- Gefecht befindlichen Angehörigen der Streitkräfte oder Kämpfern wird bereits durch § 8 Abs. 1 Nr. 1 VStGB geregelt. Dies ergibt sich aus der Bezugnahme in Absatz 1 auf die nach dem humanitären Völkerrecht zu schützenden Personen, zu denen nach der Definition in Absatz 6 auch die außer Gefecht befindlichen Angehörigen der Streitkräfte und Kämpfer gehören. Auf eine spezielle Einzelvorschrift zur Tötung von außer Gefecht befindlichen Personen entsprechend derjenigen in Artikel 8 Abs. 2 Buchstabe b (vi) des IStGH-Statuts konnte deshalb für das VStGB verzichtet werden.

Bei Verwundungen als Ergebnis legaler Kriegshandlungen besteht keine Strafbarkeit.

Zu § 8 Abs. 3 Nr. 1 (Rechtswidrige Gefangenhaltung)

Die Vorschrift beruht auf Artikel 8 Abs. 2 Buchstabe a (vii) IStGH-Statut und Artikel 85 Abs. 4 Buchstabe b des Zusatzprotokolls I. Sie gilt nur im internationalen bewaffneten Konflikt, da sich für den nichtinternationalen bewaffneten Konflikt bisher nicht mit hinreichender Sicherheit die gewohnheitsrechtliche Verankerung eines entsprechenden strafbewehrten Verbotes nachweisen lässt.

Als rechtswidrige Gefangenhaltung sind auch die Fälle anzusehen, in denen ein rechtfertigender Grund für eine Gefangennahme weggefallen ist und keine Freilassung erfolgt oder in denen anzuwendende Verfahrensgarantieh zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Gefangenhaltung nicht eingehalten wurden.

Die Vorschrift geht im Wortlaut über das IStGH-Statut insoweit hinaus, als dieses keinen expliziten Bezug zur verzögerten Heimschaffung enthält, sondern auf die rechtswidrige Gefangenhaltung abstellt. Eine Einfügung der Heimschaffungstat in das VStGB ist aber sachlich bereits deshalb geboten, weil die Mehrzahl der Fälle der verzögerten Heimschaffung bereits von der Grund Vorschrift der rechtswidrigen Freiheitsentziehung erfasst wird. Die Vorschriften der Genfer Abkommen über die Heimschaffung der internierten Zivilisten und der Kriegsgefangenen sind darüber hinaus völkergewohnheitsrechtlich abgesichert. Es ist deshalb möglich, dem rechtspolitischen Ziel einer umfassenden Strafbewehrung der rechtswidrigen Gefangenhaltung folgend, die ungerechtfertigte Verzögerung der Heimschaffung in das VStGB aufzunehmen.

Die rechtswidrige Gefangenhaltung kann durch eine Reihe von Maßnahmen ziviler oder militärischer Stellen erfolgen. Sie setzt nicht die rechtswidrige Anordnung eines Gerichts voraus. Es kommen sowohl Zivilisten als auch Kriegsgefangene als Opfer der fraglichen Tat in Betracht. Auch die ungerechtfertigte Verzögerung der Heimschaffung kann durch vielfältige Maßnahmen verwirklicht werden, die von schlichter Fortführung der Inhaftierung bis zur Freilassung von Gefangenen in einem Gebiet reichen, das auf Grund seiner Beschaffenheit oder seiner Lage eine Rückkehr ins Heimatland oder nach Hause erschwert. Zu dem für beide Tatbestandsalternativen relevanten Begriff der „geschützten Person" wird auf § 8 Abs. 6 Nr. 1 verwiesen. Dort wird dieser als eine Untergruppe der „nach dem humanitären Völkerrecht zu schützenden Personen" genannte Personenkreis näher erläutert.

Zu § 8 Abs. 3 Nr. 2 (Überführung der Zivilbevölkerung der Besatzungsmacht)

Die auch völkergewohnheitsrechtlich verankerte Vorschrift beruht auf Artikel 8 Abs. 2 Buchstabe b (viii) IStGH-Statut und Artikel 85 Abs. 4 Buchstabe a des Zusatzprotokolls I und ist lediglich im internationalen bewaffneten Konflikt anwendbar. Sie vereinfacht den Wortlaut der Tatbestände aus dem IStGH-Statut und des Zusatzprotokolls I, ohne deren sachlichen Gehalt zu ändern. Der Wortlaut des IStGH-Statuts hinsichtlich der Tathandlung des „Überführens" wird übernommen.

Da Zweck der Vorschrift der Schutz der im besetzten Gebiet ansässigen Zivilbevölkerung ist, reicht die Überführung einiger weniger, zur Zivilbevölkerung der Besatzungsmacht gehöriger Personen zur Tatbestandserfüllung aus. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die Überführung in unbewohnte Gebiete erfolgt, um den Besatzungszustand zu manifestieren.

Die Tathandlung des „Überführens" kann durch unmittelbare oder mittelbare Handlungen erfüllt werden. Typische unmittelbare Überführungshandlung ist die Ansiedlung der eigenen Bevölkerung im besetzten Gebiet. Als mittelbare Überfuhrungshandlungen sind u. a. die Bereitstellung von finanziellen oder anderen Anreizen für die eigenen Staatsbürger bei Wohnsitznahme im besetzten Gebiet anzusehen. Da diese Handlungen offensichtlich von der Vorschrift erfasst sind, bedurfte es im Tatbestand keiner Wiederholung dieser Formel aus dem IStGH-Statut.

In jedem Fall setzt die Tathandlung des „Überführens" eine gewisse Dauer voraus.

Zu § 8 Abs. 3 Nr. 3 (Nötigung zum Dienst in den Streitkräften des Gegners)

Die Vorschrift beruht auf Artikel 8 Abs. 2 Buchstabe a (v) IStGH-Statut. Sie ist nur im internationalen bewaffneten Konflikt anwendbar. Tathandlung ist die Nötigung zum Dienst in den Streitkräften des Gegners. Der Zwang zur bloßen Dienstleistung für die Streitkräfte, z. B. die Mithilfe bei Transporten von Waffen oder anderem Militärmaterial ohne Eingliederung in die Streitkräfte, reicht zur Tatbestandserfüllung nicht aus. Zur Präzisierung des Begriffsinhalts der Nötigung sind die Nötigungsmittel des § 240 StGB in den Tatbestand aufgenommen worden. Eine Aufnahme auch des Merkmals „rechtswidrig" aus § 240 StGB war entbehrlich, da die Verwerflichkeit des Einsatzes der Nötigungsmittel zum vorliegenden Zweck wie im Römischen Statut und in den Verbrechenselementen generell unterstellt wird. Hinsichtlich des Begriffs der „geschützten Person" wird wie bei § 8 Abs. 3 Nr. 1 auf § 8 Abs. 6 Nr. 1 verwiesen.

Zu § 8 Abs. 3 Nr. 4 (Nötigung zu Kriegshandlungen)

Die Vorschrift beruht auf Artikel 8 Abs. 2 Buchstabe b (xv) IStGH-Statut. Sie ist wiederum nur im internationalen bewaffneten Konflikt anwendbar. Unter „Kriegshandlungen" ist die aktive Teilnahme an den Kampfhandlungen zu verstehen, aber auch Unterstützungshandlungen, die dem Gegner die Kriegführung ermöglichen. Die Produktion von Munition und das Ausheben von Schützengräben fallen ebenso darunter wie der Transport von Waffen. Dagegen ist etwa die Arbeit in der Landwirtschaft zur Produktion von Nahrungsmitteln für die Streitkräfte im Wege der gebotenen restriktiven Auslegung nicht als Teilnahme an den Kriegshandlungen anzusehen. Wie bei § 8 Abs. 3 Nr. 3 ist auch hier der Tatbestand in Anlehnung an § 240 StGB präzisiert worden, wobei die Aufnahme einer Verwerflichkeitsklausel wiederum entbehrlich war.

Der in Artikel 8 Abs. 2 Buchstabe b (xv) IStGH-Statut verwendete Wortlaut, der die Strafbarkeit vorsieht, „selbst wenn" die Betroffenen bereits vor Ausbruch des Krieges im Dienst des Kriegführenden standen, ist für die Tatbestandshandlungen nach dem VStGB und dem IStGH-Statut unbeachtlich und entbehrlich, weil auch die frühere Tätigkeit im Dienst des Kriegführenden an der Tatbestandserfüllung nichts ändern würde und eine Rechtfertigung nicht anzunehmen wäre.

Zu § 8 Abs. 4 (Qualifikationen)

§ 8 Abs. 4 sieht eine Erhöhung der Mindeststrafe vor, wenn durch eine Tat nach Absatz 1 Nr. 2 bis 6 wenigstens fahrlässig (§ 18 StGB) der Tod des Opfers verursacht wurde oder wenn sich bei einer Tat nach Absatz 1 Nr. 8 die konkrete Gefahr durch den Eintritt des Todes oder einer schweren körperlichen oder seelischen Schädigung des Opfers realisiert.

Zu § 8 Abs. 5 (Minder schwere Fälle)

§ 8 Abs. 5 sieht für minder schwere Fälle des Absatzes 1 Nr. 2 bis 4 und Nr. 6, des Absatzes 2 und des Absatzes 3 Nr. 1 die Bestrafung aus einem milderen Strafrahmen vor.

Zu § 8 Abs. 6 (Nach dem humanitären Völkerrecht zu schützende Personen)

Die Vorschrift erläutert den Begriff der „nach dem humanitären Völkerrecht zu schützenden Personen", auf den in fast allen Einzeltatbeständen des § 8 Abs. 1 Bezug genommen wird. Die Zusammenführung der verschiedenen geschützten Personengruppen unter diesen einheitlichen Begriff entspricht der gemeinsamen Substanz der im IStGH-Statut enthaltenen Vorschriften bei Verbrechen gegen Personen. Allen erfassten Personen ist gemeinsam, dass sie nicht oder nicht mehr unmittelbar an Feindseligkeiten teilnehmen oder nicht teilnehmen können und ihnen deshalb der besondere Schutz des humanitären Völkerrechts zusteht. Dies sind zunächst einmal Zivilpersonen im Gegensatz zu Kombattanten beziehungsweise im Falle eines nichtinternationalen bewaffneten Konflikts im Gegensatz zu Angehörigen der Streitkräfte und Kämpfern der gegnerischen Seite, aber auch die durch Verwundung oder aus einem anderen Grund außer Gefecht gesetzten Kombattanten oder Kämpfer.

Der Begriff der „nach dem humanitären Völkerrecht zu schützenden Personen" berücksichtigt die spezifische Situation der betroffenen Personen, die den jeweiligen Schutzstatus begründet. So wird ein Kombattant, der nach der einschlägigen nationalen Rechtsordnung zur Teilnahme an Kampfhandlungen autorisiert ist und der als solcher nach Völkerrecht legal angegriffen werden kann, dann im Sinne des VStGB zu einer nach dem humanitären Völkerrecht zu schützenden Person, wenn er außer Gefecht befindlich ist und deshalb nicht angegriffen werden darf.

Zu § 8 Abs. 6 Nr. 1

Für den internationalen bewaffneten Konflikt verweist § 8 Abs. 6 Nr. 1 auf den Begriff der geschützten Personen im Sinne der vier Genfer Abkommen und des Zusatzprotokolls I. Die Vorschrift erfasst damit Verwundete und Kranke nach Artikel 13 des I. Genfer Abkommens, Verwundete, Kranke und Schiffbrüchige nach Artikel 12 des II, Genfer Abkommens, Kriegsgefangene nach Artikel 4 des III. Genfer Abkommens und die in Artikel 4 des IV. Genfer Abkommens genannten Zivilpersonen. Weiter unterfallen ihr die in der Hand der gegnerischen Partei befindlichen Kombattanten gemäß Artikel 44 Abs. 4 Zusatzprotokoll I, die auf Grund vorangegangener Verstöße gegen das Völkerrecht nicht als Kriegsgefangene betrachtet werden, sowie Flüchtlinge und Staatenlose gemäß Artikel 73 Abs. 1 Zusatzprotokoll I.

Unter den Begriff der Zivilpersonen fallen auch Angehörige von humanitären Hilfsmissionen und friedenserhaltenden Missionen, die nicht auf der Seite einer Partei an dem Konflikt beteiligt sind. Dem steht auch nicht der Umstand entgegen, dass sie gegebenenfalls die Uniform ihres Heimatstaates oder militärische Insignien einer internationalen Organisation tragen. Dies ergibt sich nicht nur aus Artikel 50 Zusatzprotokoll I in Verbindung mit Artikel 4 Abschnitt A Abs. 1,2,3 und 6 des III. Genfer Abkommens sowie Artikel 43 Zusatzprotokoll I, sondern auch aus Artikel 8 Abs. 2 Buchstabe b (iii) und dem damit wortgleichen Artikel 8 Abs. 2 Buchstabe e (iii) des Römischen Statuts. Letztgenannte Bestimmungen gehen ausdrücklich davon aus, dass das Personal friedenserhaltender Missionen grundsätzlich als Zivilpersonen im Sinne des humanitären Völkerrechts anzusehen ist. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die fraglichen Personen als Angehörige von Streitkräften an militärischen Zwangsmaßnahmen nach Kapitel VII der Satzung der Vereinten Nationen (peace-enforcement) teilnehmen.

Da es sich zudem aber stets um geschützte Personen im Sinne der vier Genfer Abkommen beziehungsweise des Zusatzprotokolls I handeln muss, sind durch § 8 Abs. 6 Nr. 1 nicht alle Zivilpersonen erfasst, sondern gemäß Artikel 4 des IV Genfer Abkommens nur solche, die nicht der eigenen Nationalität angehören und die sich aus Sicht des Täters in der Gewalt der eigenen Partei befinden. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass es in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien nicht auf die jeweilige formale staatsangehörigkeitsrechtliche Zuordnung ankommt, sondern darauf, ob die Opfer faktisch der jeweiligen Gegnerseite zuzurechnen sind (ständige Rechtsprechung des ICTY, zuletzt bestätigt in Kordic and Cerkez, IT-95-14/2-T, 26. Februar 2001, para. 152; dieser Rechtsprechung folgend BGH, Urteil vom 21. Februar 2001, 3 StR 372/00).

Durch die Verwendung des Begriffs „der nach dem humanitären Völkerrecht zu schützenden Person" in § 8 Abs. 6 gelingt bereits auf Tatbestandsebene eine sinnvolle Abgrenzung zwischen § 8 und insbesondere § 11, der sich auf das Kampfführungsrecht bezieht. Kriegsverbrechen gegen Personen gemäß § 8 Abs. 1 können an Zivilpersonen nur dann begangen werden, wenn sich diese in der eigenen Gewalt befinden. Werden hingegen nicht in der eigenen Gewalt befindliche Zivilpersonen durch Distanzangriffe geschädigt, sei es durch gezielte Angriffe, sei es in Form von Begleitschäden, so kommen die auf das Kampfführungsrecht bezogenen Vorschriften, aber auch etwa Verstöße gegen § 10 VStGB sowie die Vorschriften des allgemeinen Strafrechts in Betracht.

Zu § 8 Abs. 6 Nr. 2

§ 8 Abs. 6 Nr. 2 bestimmt für den nichtinternationalen bewaffneten Konflikt den geschützten Personenkreis spiegelbildlich zu § 8 Abs. 6 Nr. 1. Dies ist offensichtlich für Verwundete, Kranke und Schiffbrüchige, die in § 8 Abs. 6 Nr. 2 noch einmal ausdrücklich aufgeführt werden. An die Stelle der im internationalen bewaffneten Konflikt zu schützenden Kriegsgefangenen treten im nichtinternationalen bewaffneten Konflikt gefangengenommene Kämpfer der gegnerischen Partei. Sie werden - ebenso wie die in der gegnerischen Gewalt befindlichen Zivilpersonen - als „Personen, die nicht unmittelbar an den Feindseligkeiten teilnehmen und sich in der Gewalt der gegnerischen Partei befinden", erfasst. Wie bei § 8 Abs. 6 Nr. 1 werden damit hier Angehörige humanitärer Hilfsmissionen und friedenserhaltender Missionen ebenfalls einbezogen.

Zu § 8 Abs. 6 Nr. 3

§ 8 Abs. 6 Nr. 3 erfasst als nach dem humanitären Völkerrecht zu schützende Personen im internationalen wie im nichtinternationalen Konflikt auch Angehörige der Streitkräfte und Kämpfer der gegnerischen Partei, die nicht mehr an Kampfhandlungen teilnehmen und sich ergeben haben oder in sonstiger Weise wehrlos sind und noch nicht in der Gewalt des Gegners sind. Die sachliche Notwendigkeit

hierfür ergibt sich daraus, dass diese Personen, auch wenn sie die Waffen bereits gestreckt haben, trotz ihrer Schutzwürdigkeit solange nicht dem Status des § 8 Abs. 6 Nr. 1 und 2 unterfallen, wie sie sich noch nicht als Kriegsgefangene beziehungsweise gefangengenommene Kämpfer in der Gewalt ihres Gegners befinden. Der Schutz solcher Kämpfer „hors de combat" entspricht dem Völkergewohnheitsrecht und findet sich für den internationalen bewaffneten Konflikt in Artikel 41 Zusatzprotokoll I, für den nichtinternationalen bewaffneten Konflikt in dem gemeinsamen Artikel 3, der Genfer Abkommen sowie Artikel 4 Zusatzprotokoll II.

Zu § 9 (Kriegsverbrechen gegen Eigentum und sonstige Rechte)

Zu § 9 Abs. 1 (Plünderung und Zerstörung von Sachen)

Die Vorschrift beruht auf Artikel 8 Abs. 2 Buchstabe b (xvi), Abs. 2 Buchstabe b (xiii), Abs. 2 Buchstabe e (v) und Abs. 2 Buchstabe e (xii) IStGH-Statut. Sie führt die genannten Artikel des IStGH-Statuts in einer Regelung zusammen, weil der sachliche Gehalt der Einzelvorschriften eng beieinander liegt.

Der Begriff der Plünderung bedarf angesichts des § 9 Abs. 1 VStGB und § 125a Satz 2 Nr. 4 StGB einheitlich zu Grunde liegenden Begriffsverständnisses keiner weiteren Erläuterung. Entsprechendes gilt für die Tathandlungen der Zerstörung, der Aneignung und der Beschlagnahme, die ebenfalls in Übereinstimmung mit dem allgemeinen Strafrecht zu verstehen sind. Absatz 1 setzt für alle Tatmodalitäten einheitlich voraus, dass die betroffenen Sachen der Gewalt der handelnden Partei unterliegen. Dies begründet sich für die Plünderung wie für die Aneignung und die Beschlagnahme bereits aus der Handlungsbeschreibung. Für die Zerstörung bedeutet diese Einschränkung, dass die Zerstörung von Sachen der gegnerischen Partei durch Distanzangriffe nicht den Tatbestand erfüllt. Eine Strafbarkeit solcher Distanzangriffe kann aber gemäß § 11 oder nach allgemeinem Strafrecht bestehen.

Sachen unterliegen allerdings nicht nur dann der eigenen Gewalt, wenn die entsprechenden Gebietsteile im Sinne des IV. Genfer Abkommens besetzt sind. Ausreichend ist vielmehr die tatsächliche - wenn auch nur zeitlich begrenzte - Kontrolle der handelnden Partei über diese Sachen. § 9 Abs. 1 kann daher auch während offensiver militärischer Kampfhandlungen erfüllt werden.

Anders als die stets rechtswidrige Plünderung sind die Zerstörung, Aneignung oder Beschlagnahme von Sachen der Gegenseite nur strafbar, wenn sie begangen werden, ohne dass dies durch die Erfordernisse des bewaffneten Konflikts geboten ist. Als militärische Erfordernisse im Sinne der Vorschrift sind nur solche Umstände anzusehen, die den Kriegführenden die Durchführung von Kampfhandlungen ermöglichen. Auf das Merkmal der „zwingenden" Gebotenheit durch militärische Erfordernisse, das der Text des IStGH-Statuts vorsieht, wird hier verzichtet, da dieses keine sachliche Änderung oder Präzisierung für die Prüfung der Gebotenheit bedeuten würde und lediglich Auslegungsschwierigkeiten hervorrufen könnte. Darüber hinaus weist die Kennzeichnung der Handlungen als völkerrechtswidrig darauf hin, dass auch solche Zerstörungen, Aneignungen und Beschlagnahmen nicht gemäß § 9 Abs. 1 strafbar sind, die zwar nicht durch militärische Erfordernisse gerechtfertigt sind, aber als legale Kriegshandlung im Einklang mit dem Völkerrecht stehen.

Im Unterschied zu den Vorschriften des IStGH-Statuts über die Zerstörung von Sachen in Artikel 8 Abs. 2 Buchstabe b (xiii) und Artikel 8 Abs. 2 Buchstabe e (xii) ist der Tatbestand im VStGB durch die Schwelle des „erheblichen Umfangs" eingegrenzt. Die damit verbundene Abweichung vom Wortlaut des IStGH-Statuts ist sachgerecht, da der Schutzkern der Vorschrift unangetastet bleibt und nur Bagatellfälle ausgeschieden werden.

Zu § 9 Abs. 2 (Aufhebung und Aussetzung von Rechten und Forderungen)

Die Vorschrift beruht auf Artikel 8 Abs. 2 Buchstabe b (xiv) IStGH-Statut. Sie ist nur im internationalen bewaffneten Konflikt anwendbar. Der Tatbestand umfasst nicht nur die Wirtschaftskriegführung, die in der Vergangenheit vielfach die Aufhebung und Aussetzung von Forderungen von Angehörigen des Kriegsgegners zur Erreichung ihrer Ziele nutzte. Auch anderweitige Diskriminierungsmaßnahmen und Rechtsbeschränkungen können darunter fallen.

Das VStGB führt eine im IStGH-Statut nicht ausdrücklich enthaltene Strafbarkeitsschwelle ein, indem es auf alle oder einen wesentlichen Teil der Angehörigen der Gegenpartei abstellt. Es setzt damit Ziel und Zweck des Artikels 8 Abs. 2 Buchstabe b (xiv) um, die - wie auch auf der Staatenkonferenz in Rom bei der Aushandlung des IStGH-Statuts von Staatenvertretern deutlich gemacht wurde - auf ein methodisches bzw. systematisches Vorgehen abstellt und individuelles Verhalten nicht erfassen will. Angesichts der großen Bandbreite der möglichen Tatvarianten sind damit Einzelfalle von Rechtsentziehungen nicht erfasst.

Da nur völkerrechtswidrige Maßnahmen pönalisiert werden, sind u. a. Embargomaßnahmen auf der Grundlage einer vom Sicherheitsrat nach Kapitel VII der Satzung der Vereinten Nationen erlassenen Resolution von vornherein nicht erfasst.

Zu § 10 (Kriegsverbrechen gegen humanitäre Operationen und Embleme)

§ 10 stellt Angriffe gegen humanitäre Operationen und Embleme unter Strafe. Der Schutz der humanitären Operationen setzt voraus, dass die Beteiligung an der humanitären Hilfsmission oder der friedenserhaltenden Mission in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen erfolgt. § 10 hat jedoch keinen abschließenden Charakter. Soweit daher Angehörige von humanitären Hilfsmissionen und friedenserhaltenden Missionen zu den geschützten Zivilisten gehören (vgl. Begründung zu § 8 Abs. 6), kommt eine Strafbarkeit von Angriffen auch gemäß § 8 Abs. 1 oder § 11 Abs. 1 in Betracht.

Zu § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 (Angriffe gegen Hilfsmissionen und friedenserhaltende Missionen)

Die Vorschrift beruht auf Artikel 8 Abs. 2 Buchstabe b (iii) und dem wortgleichen Artikel 8 Abs. 2 Buchstabe e (iii) IStGH-Statut, die den gewohnheitsrechtlich garantierten

und auch in zahlreichen Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen bekräftigten Schutz des Personals humanitärer Hilfsmissionen oder friedenserhaltender Missionen auf strafrechtlicher Ebene umgesetzt haben (so u. a. in UN Doc S/Res/1258, 6. August 1999, und zuletzt in der Stellungnahme des Präsidenten des Sicherheitsrates vom 9. Februar 2000 zum Schutz von UN- und humanitärem Hilfspersonal, UN Doc. S/PRST/2000/4).

Grundsätzlich werden alle Arten von Angriffen gegen humanitäre Hilfsmissionen oder friedenserhaltende Missionen erfasst. Dabei umfasst der Angriffsbegriff jede Art von Gewaltanwendung unabhängig von der Art dabei verwandter Waffen. In den Anwendungsbereich der Vorschrift fallen sowohl Angriffe gegen Angehörige der Streitkräfte von an friedenserhaltenden Missionen teilnehmenden Staaten als auch Angriffe gegen ziviles Hilfspersonal, vorausgesetzt, ihnen steht nach humanitärem Völkerrecht der Schutz zu, der Zivilpersonen und zivilen Objekten gewährt wird. Dieser Schutz ist dann z. B. nicht mehr gegeben, wenn die Streitkräfte oder das zivile Hilfspersonal mit ihrer Ausrüstung unmittelbar an Feindseligkeiten teilnehmen.

Angriffe gegen Objekte, die als militärische Objekte einzuordnen sind, fallen nicht in den Anwendungsbereich der Vorschrift; für die Einordnung ist auf die gewohnheitsrechtlich geltenden Bestimmungen der Artikel 51 und 52 Zusatzprotokoll I zurückzugreifen.

Der Täter muss bei seinem Angriff Vorsatz haben im Hinblick auf den besonderen speziellen Schutzstatus der vom Tatbestand erfassten Personen und Objekte und den Angriffserfolg als sicher voraussetzen oder wollen.

Zu § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 (Angriffe gegen durch das Schutzzeichen der Genfer Abkommen gekennzeichnete Personen und Objekte)

Die Vorschrift beruht auf Artikel 8 Abs. 2 Buchstabe b (xxiv) und Abs. 2 Buchstabe e (ii) IStGH-Statut, die wortgleich Angriffe gegen mit dem Schutzzeichen der Genfer Abkommen versehene Personen und Objekte unter Strafe stellen. Sie ist auf den internationalen bewaffneten Konflikt und auf den nichtinternationalen bewaffneten Konflikt anwendbar. Wenngleich ein dem § IT Abs. 1 Nr. 1 VStGB vergleichbarer Hinweis auf den Verlust des Schutzes nach dem humanitären Völkerrecht fehlt, kann die Strafbarkeit nach dieser Vorschrift und in Übereinstimmung mit geltendem Völkergewohnheitsrecht nur eintreten, wenn zwei Voraussetzungen erfüllt sind. Erstens muss die Kennzeichnung in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht erfolgt sein. Zweitens darf dieser Schutz der geschützten Objekte und Personen nicht gemäß den Vorschriften des Zusatzprotokolls I, die insoweit ihrerseits Völkergewohnheitsrecht reflektieren, entfallen sein.

Der Angriffsbegriff entspricht demjenigen in § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1.

Zu § 10 Abs. 1 Satz 2 (Minder schwere Fälle)

Satz 2 sieht für minder schwere Fälle die Bestrafung aus einem milderen Strafrahmen vor. Ein minder schwerer Fall wird insbesondere anzunehmen sein, wenn der Angriff nicht mit militärischen Mitteln erfolgt.

Zu § 10 Abs. 2 (Missbrauch anerkannter Schutzzeichen)

Die Vorschrift beruht auf Artikel 8 Abs. 2 Buchstabe b (vii) IStGH-Statut und Artikel 85 Abs. 3 Buchstabe f des Zusatzprotokolls I. Anders als das IStGH-Statut geht das VStGB von der Anwendbarkeit sowohl auf den internationalen bewaffneten Konflikt als auch auf den nichtinternationalen bewaffneten Konflikt aus. Ohne anerkannte Schutzzeichen, die sowohl Personal als auch Objekte kennzeichnen und für die Konfliktparteien die Neutralität der Operation signalisieren, ist die Durchführung humanitärer Missionen in allen Konfliktarten unmöglich. Dieser unauflösbare Zusanfmenhang zwischen dem Schutz von Personal und Objekten und den sie kennzeichnenden Emblemen erfordert gemäß gefestigter Staatenpraxis die Ausdehnung des Anwendungsbereichs der Vorschrift auf nichtinternationale Konflikte. Ohne die Strafbewehrung des Missbrauchs der Schutzzeichen würde das Angriffs verbot nach § 10 Abs. 1 VStGB insbesondere in solchen Situationen leer laufen, in denen eine Unterscheidung von Kämpfenden und Nicht-Beteiligten durch die Umstände des Konfliktes besonders schwierig ist. Die Staatengemeinschaft hat deshalb in ihren einhelligen Verurteilungen von Angriffen gegen humanitäre Missionen nicht zwischen den verschiedenen Konfliktarten unterschieden (UN Doc. S/PRST/2000/4 vom 9. Februar 2000 und die zu Grunde liegende Debatte; UN Doc. A/Res52/167 vom 16. Dezember 1997 über den Schutz des humanitären Hilfspersonals). Die für das VStGB getroffene Entscheidung wird auch durch das Übereinkommen vom 15. Dezember 1994 über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal (BGBl. 1997 II S. 230) gestützt. Dieses Übereinkommen, das für alle Konfliktarten anwendbar ist, schützt die Operationen gegen jede Handlung, die die Ausübung des Mandats verhindert.

Typische Fallkonstellationen sind die meuchlerische Tötung oder Verwundung eines Gegners unter Missbrauch der genannten Zeichen und Embleme. Im Regelfall sind deshalb Missbrauchshandlungen während eines Gefechts, wie z. B. die Beschießung gegnerischer Soldaten aus einem mit dem Emblem des Roten Kreuzes gekennzeichneten Fahrzeug, der wesentliche Anwendungsfall der Vorschrift. Aber auch andere Handlungen können den Tatbestand erfüllen. So kann z. B. die widerrechtliche Nutzung eines anerkannten Emblems, deren Entdeckung den Gegner dazu veranlasst, die so gekennzeichneten Personen oder Objekte grundsätzlich zum Angriffsziel zu machen, um militärische Nachteile zu vermeiden, unter den Tatbestand fallen. Ein Beispiel ist die verbotene Nutzung des Rotkreuz-Emblems auf Munitionstransporten zur Verhinderung von Angriffen gegen diese, wenn der Gegner in Folge dieses Verhaltens Verwundetentransporte beschießt, die mit dem Roten Kreuz gekennzeichnet sind.

Durch die Handlung muss immer der Tod oder die schwere Verletzung eines Menschen herbeigeführt worden sein.

Zu § 11 (Kriegsverbrechen des Einsatzes verbotener Methoden der Kriegführung)

Zu § 11 Abs. 1 Nr. 1 (Angriffe auf die Zivilbevölkerung)

Die Vorschrift beruht auf Artikel 8 Abs. 2 Buchstabe b (i) und Abs. 2 Buchstabe e (i) IStGH-Statut sowie Artikel 85 Abs. 3 Buchstabe a des Zusatzprotokolls I. Sie zielt darauf

ab, den Angriff auf die Zivilbevölkerung als Methode der Kriegführung zu pönalisieren. Anders als die bereits in § 8 Abs. 1 VStGB erfassten Tötungs- und Verletzungshandlungen gegen Zivilpersonen betrifft § 11 nur solche Angriffe, die mit militärischen Mitteln geführt werden.

Der Umstand, dass die Vorschrift nur anwendbar ist, wenn sich ein Angriff „gegen die Zivilbevölkerung als solche" richtet, hat bedeutsame Konsequenzen für die subjektiven Voraussetzungen der Strafbarkeit: Der Täter muss zielgerichtet in Bezug auf das Objekt des Angriffs handeln, und er muss überdies wissen, dass es sich dabei um die Zivilbevölkerung oder um einzelne Zivilpersonen handelt, die nicht unmittelbar an Feindseligkeiten beteiligt sind. Angesichts der Tatbestandsformulierung reicht also bedingter Vorsatz nicht aus. Geht der Täter mit militärischen Mitteln gegen Personen vor, von denen er nicht weiß, ob es sich dabei um gegnerische Soldaten oder um Zivilpersonen handelt, so ist der subjektive Tatbestand nicht erfüllt. Dasselbe gilt auch dann, wenn der Täter zielgerichtet ein militärisches Objekt angreift und dabei mit der Möglichkeit rechnet, dass der Angriff in der Nähe befindliche Zivilpersonen töten kann. In diesem Fall fehlt es bereits an einem vorsätzlichen „Angriff gegen die Zivilbevölkerung als solche". Verletzt der Täter jedoch die nach humanitärem Völkerrecht bestehende Pflicht zur Unterscheidung zwischen militärischen Zielen und zivilen Objekten (vgl. etwa Artikel 57 Abs. 2 Buchstabe a (ii) des Zusatzprotokolls I), so nimmt er eine völkerrechtswidrige Kriegshandlung vor. Die Tötung von Zivilpersonen ist dann zwar nicht nach VStGB strafbar, kann aber, soweit nach §§3 bis 7 StGB deutsches Strafrecht anwendbar ist, nach deutschem Recht (§§211 ff. StGB) strafbar sein.

Zu § 11 Abs. 1 Nr. 2 (Angriffe auf zivile Objekte)

Die Vorschrift beruht auf Artikel 8 Abs. 2 Buchstabe b (ii), Abs. 2 Buchstabe b (v), Abs. 2 Buchstabe b (ix) und Abs. 2 Buchstabe e (iv) IStGH-Statut sowie auf Artikel 85 Abs. 4 Buchstabe d des Zusatzprotokolls I von 1977. Das IStGH-Statut stellt Angriffe gegen einzelne speziell aufgeführte Objekte, wie z. B. Kirchen, für alle Konfliktarten unter Strafe, während Angriffe gegen „zivile" Objekte als solche (vgl. Artikel 52 Abs. 1 Zusatzprotokoll I) und gegen andere speziell benannte Objekte, wie unverteidigte Städte, nach dem Statut nur im internationalen bewaffneten Konflikt strafbar sind. Diese historisch begründete und komplizierte, auf den unterschiedlichen Schutzvorschriften für die einzelnen Objekte beruhende Unterscheidung des Statuts wird im VStGB aufgegeben.

Das VStGB fasst die im Statut an unterschiedlichen Stellen behandelten Vorschriften zusammen und bewehrt die Tathandlungen sowohl für den internationalen bewaffneten Konflikt als auch für den nichtinternationalen bewaffneten Konflikt mit Strafe. Diese Zusammenführung unter dem Oberbegriff des Angriffs auf zivile Objekte entspricht der gegenwärtigen Rechtslage nach Völkergewohnheitsrecht, die ihren Ausdruck in der jüngsten Rechtsprechung internationaler Gerichte sowie den Feststellungen der Staatengemeinschaft gefunden hat und die für alle Konfliktarten den Schutz der Zivilbevölkerung mit dem Schutz der zivilen Objekte verknüpft (UN Doc. S/RES/1265 vom 17. September 1999 über den Schutz der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten; Kupreskic et al., IT-95-16-T, 14. Januar 2000, para. 521).

Diese Rechtsprechung erlaubt die Einordnung aller im Statut genannten Objekte auch als strafrechtlich geschützte zivile Objekte, soweit sie durch das humanitäre Völkerrecht geschützt sind. Für die Entscheidung, in welchen Fällen dieser Schutz entfallt und eines der genannten Objekte ein zulässiges militärisches Ziel ist, kann auf die gewohnheitsrechtlich geltende Definition des Artikel 52 des Zusatzprotokolls I zurückgegriffen werden, Diese wird durch andere vom humanitären Völkerrecht geschaffene Voraussetzungen ergänzt. So dürfen Zivilkrankenhäuser nach Artikel 19 des IV. Genfer Abkommens auch bei Nutzung für Feindseligkeiten erst dann angegriffen werden, wenn eine Warnung ausgesprochen und eine Frist zur Änderung des Verhaltens gesetzt worden ist.

Die Vorschrift berücksichtigt in der vorliegenden Fassung auch den Artikel 15 des Zweiten Protokolls von 1999 zur Haager Kulturgutschutzkonvention von 1954 in seinem gewohnheitsrechtlich geltenden Kern, der die Strafbarkeit für Angriffe gegen Kulturgut allgemein und sog. „Kulturgut unter erweitertem Schutz" vorsieht.

Hinsichtlich der subjektiven Voraussetzungen gelten die Ausführungen zu § 11 Abs. 1 Nr. 1 VStGB entsprechend. Auch bei Nummer 2 muss der Täter den Angriff zielgerichtet gegen geschützte zivile Objekte richten; das heißt, er muss sicher wissen (und nicht nur mit der Möglichkeit rechnen), dass es sich bei den Gebäuden usw. nicht um militärische, sondern um geschützte zivile Objekte handelt, und diese sicher treffen wollen.

Die in Absatz 1 Satz 2 vorgesehene Herabsetzung der Strafdrohung für minder schwere Fälle erlaubt eine angemessene Bestrafung solcher Fälle, in denen der eingetretene Schaden nicht erheblich ist und keine Dauerschäden zu erwarten sind.

Zu § 11 Abs. 1 Nr. 3 (Angriffe, die zu unverhältnismäßigen zivilen Schäden führen)

Die Vorschrift beruht auf Artikel 8 Abs. 2 Buchstabe b (iv) IStGH-Statut und Artikel 85 Abs. 3 Buchstabe b und c des Zusatzprotokolls I. Die im IStGH-Statut nicht vorgesehene Anwendung der Vorschrift auch auf den nichtinternationalen bewaffneten Konflikt findet ihre Begründung im geltenden Gewohnheitsrecht, das unverhältnismäßige Schäden auch im nichtinternationalen bewaffneten Konflikt pönalisiert. Sowohl der Internationale Gerichtshof in seinem Gutachten über den Einsatz und die Androhung des Einsatzes von Nuklearwaffen (ICJ Rep. 1986, Rn. 30 bis 33) als auch der Internationale Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien im Kupreskic-Urteil (Kupreskic et al., IT-95-16-T, 14. Januar 2000, para. 524) haben die gewohnheitsrechtliche Geltung des Verhältnismäßigkeitsprinzips festgestellt, ohne nach bestimmten Konfliktarten zu differenzieren. Die Staatengemeinschaft hat darüber hinaus in zahlreichen Dokumenten zur Gewaltanwendung in bestimmten innerstaatlichen oder zwischenstaatlichen Konflikten mit unterschiedlichen Formulierungen die unverhältnismäßige Gewaltanwendung verurteilt (Bericht des Generalsekretärs über Kosovo, UN Doc. S/1998/912; UN Doc. S/Res./1173,

12. Juni 1998, Angola; UN Doc. S/Res./1322, 7. Oktober 2000, Middle East).

Die Vorschrift konkretisiert die UnVerhältnismäßigkeit nicht durch besondere Tatbestandsmerkmale. Bei der Auslegung ist aber auch Artikel 57 des Zusatzprotokolls I zu beachten. Dessen mittlerweile in Gewohnheitsrecht erwachsene Ab• wägungskriterien gelten für alle genannten Schäden.

Der Täter muss einen Angriff mit militärischen Mitteln durchführen. Der Tatbestand pönalisiert den nicht unter• scheidenden Angriff, der gemäß Artikel 51 Zusatzprotokoll I verboten, aber völkergewohnheitsrechtlich nur dann straf• bar ist, wenn er zu unverhältnismäßigen Tötungen bzw. Ver• letzungen von Zivilpersonen oder zur unverhältnismäßigen Beschädigung ziviler Objekte führt (vgl. Artikel 85 Abs. 3 Buchstabe b Zusatzprotokoll I).

Wie sich aus dem Merkmal des „Angriffs" ergibt, ist in sub• jektiver Hinsicht direkter Vorsatz erforderlich, und zwar in doppelter Hinsicht: Der Täter muss ein Ziel angreifen wol• len und dabei „als sicher erwarten", dass er durch diesen Angriff unverhältnismäßige „Kollateralschäden" herbei• führt. Hierbei wird man das Wissen des Täters, auch wenn er es bestreitet, vielfach aus seiner allgemeinen Information über die örtliche Situation zur Zeit des Angriffs ableiten können, etwa wenn ihm bekannt war, dass sich das ange• griffene militärische Ziel in einem Wohngebiet befand.

Hinsichtlich des Umstandes, dass die zu erwartenden Schä• den „außer Verhältnis" zu dem zu erwartenden militärischen Vorteil stehen, genügt für den Vorsatz die Kenntnis der rele• vanten Tatsachen, die dieses Missverhältnis begründen. Be• wertet der Täter lediglich das Verhältnis der betroffenen Güter falsch, so schließt dies seinen Vorsatz grundsätzlich nicht aus. Die Behandlung erfolgt dann nach den allgemei• nen Irrtumsregeln.

Zu §11 Abs. 1 Nr. 4 (Missbrauch von Personen als menschliche Schutzschilde)

Die Vorschrift beruht auf Artikel 8 Abs. 2 Buchstabe b (xxiii) IStGH-Statut. Sie nimmt alle in § 8 Abs. 6 VStGB genannten Personengruppen in Bezug und reflektiert damit zum einen den Stand des Völkerstrafrechts, das den Miss• brauch der nach den Genfer Abkommen geschützten Perso• nen, wie z. B. der von Kriegsgefangenen als sogenannte menschliche Schutzschilde, unter Strafe stellt. Angesichts der von dem Internationalen Strafgerichtshof für das ehema• lige Jugoslawien bestätigten Gewohnheitsrechtsentwick• lung, welche die Zivilpersonen in allen Konfliktarten um• fassend schützen will, und einer weitgehenden Staaten• praxis, die auch den Missbrauch von Zivilpersonen als menschliche Schutzschilde im nichtinternationalen bewaff• neten Konflikt als zu pönalisierenden Völkerrechtsverstoß ansieht, ist außerdem eine Einbeziehung der nichtinternatio• nalen Konflikte in den Anwendungsbereich der Vorschrift geboten. Eine sachliche Differenzierung würde der Proble• matik der menschlichen Schutzschilde im nichtinternationa• len bewaffneten Konflikt nicht gerecht werden und die jüngste Entwicklung des Völkerstrafrechts negieren.

Zu § 11 Abs. 1 Nr. 5 (Aushungern der Zivilbevölkerung)

Die Vorschrift beruht auf Artikel 8 Abs. 2 Buchstabe b (xxv) IStGH-Statut. Sie ist, anders als im IStGH-Statut, im internationalen bewaffneten Konflikt und im nichtinternati• onalen bewaffneten Konflikt anwendbar. Der sachliche Zu• sammenhang dieser Vorschrift mit anderen Tatbeständen des VStGB erfordert diese Ausdehnung des Anwendungs• bereichs. Generell sind entsprechend dem Völkergewohn• heitsrecht Angriffe auf Zivilpersonen und zivile Objekte nach dem VStGB für alle Konfliktarten strafbewehrt. Das Aushungern der Zivilbevölkerung erzielt denselben Effekt wie die direkten Angriffe gegen die Zivilbevölkerung und zivile Objekte. Eine Erstreckung des Anwendungsbereiches auf den nichtinternationalen Konflikt ist aber auch deshalb geboten, weil das VStGB wie auch das IStGH-Statut die un• menschliche Behandlung von Menschen ohne Differenzie• rung nach der Konfliktart unter Strafe stellt.

Die hier getroffene Regelung steht mit dem neueren Völker• gewohnheitsrecht in Einklang, was in zahlreichen Doku• menten der Vereinten Nationen und insbesondere den For• derungen der Staatengemeinschaft zum Ausdruck kommt, den Zugang der betroffenen Zivilbevölkerung zu Hilfsliefe• rungen in nicht internationalen Konflikten zu ermöglichen (UN Doc. S/RES/1265 vom 17. September 1999 zum Schutz der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten; UN Doc. A/RES/54/182, 17. Dezember 1999, Sudan; UN Doc. A/RES/54/179, 17. Dezember 1999, Congo; UN Doc. A/RES/54/185, 17. Dezember 1999, Afghanistan).

Zu § 11 Abs. 1 Nr. 6 (Kriegführung ohne Pardon)

Die Vorschrift beruht auf Artikel 8 Abs. 2 Buchstabe b (xii) und Abs. 2 Buchstabe e (x) IStGH-Statut. Sie pönalisiert eine Kampfführung, die vorsieht, den Gegner unter allen Umständen zu töten und keine Gefangenen zu machen, und setzt dabei bereits bei der Androhung oder Anordnung einer solchen Kampfführung an.

Im Rückgriff auf die Definition der „Verbrechenselemente" zum Römischen Statut ist der Begriff des „Befehlshabers" als Tatbestandsmerkmal hinzugefügt worden, um zu ver• deutlichen, dass zur Tatbestandserfüllung eine gewisse Kommandogewalt notwendig ist, ohne die einer solchen Anordnung oder Androhung keine Glaubwürdigkeit zu• kommt und die auch einen Beleg für den methodischen Ein• satz darstellt (PCNICC/2000/l/Add.2). Aus den gleichen Gründen ist zur Präzisierung der im IStGH-Statut verwen• dete Begriff der „Erklärung" im VStGB durch den der „An• ordnung oder Androhung" ersetzt worden. Dies entspricht dem vorliegenden Strafgrund, der nicht in der Nichtgewäh• rung von Pardon in einem Einzelfall liegt, sondern in dem methodischen Einsatz dieser besonders rücksichtslosen Kampfführung.

Zu § 11 Abs. 1 Nr. 7 (Meuchlerische Tötung oder Ver• wundung)

Die Vorschrift beruht auf Artikel 8 Abs, 2 Buchstabe b (xi) und Abs. 2 Buchstabe e (ix) IStGH-Statut. Die meuchle• rische Tötung und Verwundung feindlicher Kombattanten wird seit der Verabschiedung von Artikel 23 Buchstabe b der Haager Landkriegsordnung von 1907 (RGBl. 1910, 132) als Kriegsverbrechen angesehen. Der seit 1907 verwendete und allgemein akzeptierte Begriff des „meuchlerischen" Vorge• hens setzt, anders als das Merkmal der Heimtücke in § 211 Abs. 2 StGB (vgl.BGHSt30,105,115 f.), die Ausnutzungei• nes durch spezifische Handlungen erschlichenen Vertrauens

voraus, etwa die Vorspiegelung des Status einer Zivilperson oder das Vortäuschen einer Verletzung.

Strafgrund ist nicht die Tötung oder Verwundung des Gegners als solche, sondern die meuchlerische Vorgehensweise. Die nach Völkerrecht an sich zulässige Tötung oder Verwundung des gegnerischen Kombattanten oder Kämpfers wird daher strafbar, wenn sie unter Verletzung des Vertrauens auf den vom humanitären Völkerrecht gewährten Schutz erfolgt. Aus dem meuchlerischen Vorgehen ergibt sich überdies für die nachfolgende Kampfführung die Gefahr, dass die Schutznormen des humanitären Völkerrechts allgemein nicht mehr beachtet werden. Spiegelt etwa der Täter vor, er sei eine Zivilperson, und tötet mit Hilfe dieser List einen gegnerischen Kombattanten, so ist zu befürchten, dass die Kämpfer der Gegenseite fortan - entgegen dem humanitären Völkerrecht - auch Zivilisten töten, da sie damit rechnen, dass es sich bei ihnen gleichfalls um getarnte Soldaten handelt. Diese Ratio des Verbots der meuchlerischen Tötung und Verwundung rechtfertigt die Einordnung des Delikts als verbotene Methode der Kriegführung und nicht als Kriegsverbrechen gegen Personen; außerdem erklärt sie bei der meuchlerischen Tötung die gegenüber den Tötungsverbrechen nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 VStGB und nach § 211 StGB niedrigere Strafdrohung.

Die Vorschrift erfasst die meuchlerische Tötung von Angehörigen der gegnerischen Streitkräfte im internationalen Konflikt sowie von Kämpfenden im nichtinternationalen Konflikt. Die Formulierung „Kämpfer der gegnerischen Partei" beschreibt den Status von Kämpfern der nicht-staatlichen Seite im Bürgerkrieg völkerrechtlich präziser als die deutsche Obersetzung des IStGH-Statuts, da der dort verwendete Begriff des „gegnerischen Kombattanten" für den nichtinternationalen bewaffneten Konflikt nicht existiert.

Zu § 11 Abs. 2 (Qualifikation)

§ 11 Abs. 2 sieht eine Erhöhung der Mindeststrafe vor, wenn durch eine Tat nach Absatz 1 Nr. 1 bis 6 der Tod einer Zivilperson oder einer nach dem humanitären Völkerrecht zu schützenden Person oder die im Sinne des § 226 StGB schwere Verletzung einer solchen Person verursacht wird. Tritt die besondere Tatfolge bei einer Zivilperson ein, so ist es für die Erfolgsqualifikation - anders als bei § 8 Abs. 6 - unerheblich, ob sich die betroffene Person aus der Sicht des Täters in der Gewalt der eigenen Partei befindet.

Der Strafrahmen erhöht sich erneut, wenn der Täter bei der Herbeiführung des Todes vorsätzlich handelt.

Zu § 11 Abs. 3 (Umweltschäden im internationalen bewaffneten Konflikt)

Die Vorschrift beruht auf Artikel 8 Abs. 2 Buchstabe b (iv) IStGH-Statut. Sie erfasst militärische Angriffe, bei denen die Umwelt in besonderem Umfang geschädigt wird und bei denen darüber hinaus dieser Schaden außer Verhältnis zu dem im Tatbestand näher spezifizierten militärischen Vorteil steht. In der praktischen Anwendung wird die Vorschrift regelmäßig nur bei solchen Handlungen zur Strafbarkeit führen können, die zumindest eine regionale Verseuchung der Umwelt bewirken und die darüber hinaus in offensichtlichem Missverhältnis zum angestrebten militärischen Vorteil stehen.

Eine Erstreckung der Vorschrift auf den nichtinternationalen bewaffneten Konflikt scheidet gegenwärtig noch aus, da insoweit ein gesichertes Völkergewohnheitsrecht bislang nicht mit hinreichender Sicherheit nachweisbar ist.

Zu § 12 (Kriegsverbrechen des Einsatzes verbotener Mittel der Kriegführung)

Zu § 12 Abs. 1 Nr. 1 (Verwendung von Gift oder vergifteten Waffen)

Die Vorschrift beruht auf Artikel 8 Abs. 2 Buchstabe b (xvii) IStGH-Statut. Sie gilt unter Ausdehnung des Anwendungsbereiches auf den nichtinternationalen bewaffneten Konflikt für alle im IStGH-Statut genannten Konfliktarten. Die Verwendung von Gift wird seit der Verabschiedung der Haager Landkriegsordnung von 1907 als schwerer Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht angesehen.

Der Text der Haager Landkriegsordnung ist auf der Staatenkonferenz von Rom wortgleich in das IStGH-Statut übernommen worden. Die besonderen politischen Rahmenbedingungen der Konferenz verhinderten die vom Gewohnheitsrecht geforderte Ausdehnung der Vorschrift auf alle Konfliktarten im Text des Statuts. Eine solche Ausdehnung entspricht aber der geltenden Rechtslage, die der großen Gefährdung der Zivilbevölkerung durch den Einsatz von Gift auch im nichtinternationalen Konflikt Rechnung trägt. So enthält auch das Statut des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien in Artikel 3 einen Straftatbestand für den Einsatz von Gift. Die Berufungskammer des Strafgerichtshofs hat in der Tadic-Zuständigkeitsentscheidung in Auslegung des Artikel 3 auf das allgemein anerkannte Prinzip hingewiesen, dass Waffen, deren Einsatz im internationalen Konflikt verboten sind, unter keinen Umständen eingesetzt werden dürfen (Tadic, IT-94-1-AR72, 2. Oktober 1995, para. 119).

Zu § 12 Abs. 1 Nr. 2 (Verwendung biologischer oder chemischer Waffen)

Die Vorschrift beruht auf Artikel 8 Abs. 2 Buchstabe b (xviii) IStGH-Statut. Sie gilt im Unterschied zur Regelung im IStGH-Statut sowohl für den internationalen bewaffneten Konflikt als auch für den nichtinternationalen bewaffneten Konflikt. Auch diese Ausdehnung ist durch das Völkergewohnheitsrecht und vertragliche, für die Bundesrepublik Deutschland geltende Rechtsvorschriften über den Einsatz von biologischen und chemischen Waffen abgesichert. Sowohl der Einsatz von biologischen Waffen als auch der von chemischen Waffen ist vertraglich für alle Konfliktarten verboten (Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen vom 10. April 1972, BGBl. 1983 II S. 132; Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung chemischer Waffen vom 13. Januar 1993, BGBl. 1994 II S. 806). Der Internationale Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien hat im Tadic-Prozess unter Bezugnahme auf die Staatenpraxis festgestellt, dass das Verbot des Einsatzes chemischer Waffen auch in nichtinternationalen bewaffneten Konflikten gilt (Tadic, IT-94-1-AR72, 2. Oktober 1995, para. 124).

Der Wortlaut der Vorschrift ist ohne inhaltliche Änderung den für die Bundesrepublik Deutschland geltenden o. g. in-

ternationalen Vorschriften angeglichen worden, indem er auf die Verwendung biologischer oder chemischer Waffen abstellt. Es bedarf keiner weiteren Präzisierung der Begriffsmerkmale, da das deutsche Recht über das Vertragsgesetz zum Chemiewaffenübereinkommen (s. o.) solche Erläuterungen enthält. Die Strafbewehrung im VStGB ist auch deshalb erforderlich, weil § 17 des Ausführungsgesetzes zum Chemiewaffenübereinkommen (CWÜAG, BGBl. 1994 I S. 1954) und § 20 des Ausführungsgesetzes zu Artikel 26 Abs. 2 des Grundgesetzes (Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen, BGBl. 1990 I S. 2506) zwar ihrerseits verschiedene Verhaltensweisen unter Strafe stellen, die von der Herstellung bis zur Ausfuhr reichen, den Einsatz solcher Waffen aber nicht erfassen. Zudem ist § 17 CWÜAG zwar auf Auslandstaten von Deutschen anwendbar, das Weltrechtsprinzip - welches für Taten nach dem VStGB vorgesehen ist - gilt jedoch nicht.

Zu § 12 Abs. 1 Nr. 3 (Verwendung von sog. Dum-Dum Geschossen)

Die Vorschrift beruht auf Artikel 8 Abs. 2 Buchstabe b (xix) IStGH-Statut. Trotz des im IStGH-Statut fehlenden Bezugs auf den nichtinternationalen bewaffneten Konflikt geht das VStGB von einer Anwendbarkeit sowohl auf den internationalen bewaffneten Konflikt als auch auf den nichtinternationalen bewaffneten Konflikt aus. Die seit der II. Haager Deklaration von 1899 geltende und allgemein akzeptierte Verbotsvorschrift ist in ihrer Strafrechtsausgestaltung entsprechend den Vorschriften über den Gifteinsatz und den Einsatz von chemischen und biologischen Waffen mittlerweile gewohnheitsrechtlich auch auf den nichtinternationalen Konflikt anwendbar.

Das VStGB enthält keine weiteren Tatbestände zum Einsatz anderer konventioneller Waffen. Bei Anti-Personen-Minen und Laserwaffen gibt es zwar eine Reihe von vertraglichen, auch für die Bundesrepublik Deutschland gültigen Verbotsvorschriften, wie etwa das allgemeine Anti-Personen-Landminenverbot der Konvention von Ottawa aus dem Jahre 1997 (BGBl. 1998 II S. 778). Einer Strafbewehrung der Verbotsvorschriften fehlt es jedoch bisher an allgemeiner Akzeptanz in der Staatengemeinschaft, so dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine Aufnahme in das VStGB ausscheidet. Sollten derartige Verbotsnormen entweder auf vertraglicher oder gewohnheitsrechtlicher Ebene pönalisiert werden, wird der zukünftige Gesetzgeber ihre zusätzliche Aufnahme in das VStGB gegebenenfalls zu prüfen haben.

Zu § 12 Abs. 2

§ 12 Abs. 2 sieht - genau wie § 11 Abs. 2 - eine Erhöhung der Mindeststrafe vor, wenn durch eine Tat nach Absatz 1 der Tod einer Zivilperson oder einer nach dem humanitären Völkerrecht zu schützenden Person oder die schwere Verletzung einer solchen Person im Sinne des § 226 StGB verursacht wird. Handelt der Täter bei der Herbeiführung des Todes vorsätzlich, so erhöht sich der Strafrahmen erneut.

Dritter Abschnitt
Sonstige Straftaten

Zu § 13 (Verletzung der Aufsichtspflicht)

Während § 4 entsprechend dem Modell des § 357 StGB täterschaftliche Haftung des Vorgesetzten für den Fall vorsieht, dass dieser vom Bevorstehen einer Tat durch einen Untergebenen wusste, regelt § 13 selbständig das Delikt der Aufsichtspflichtverletzung und erfasst so die in Artikel 28 IStGH-Statut gleichgewichtig mit den Vorsatzfällen angesprochenen Fälle bloß fahrlässiger Nicht-Vermeidung von Straftaten Untergebener. Im Anschluss an § 130 OWiG und § 41 WStG wird die Strafbarkeit der abstrakt gefährlichen, vorsätzlich oder - mit nach Absatz 4, 2. Halbsatz verringerter Strafdrohung - fahrlässig begangenen Verletzung der Aufsichtspflicht an die bloß objektiv definierte Folge geknüpft, dass ein Untergebener eine von dem Vorgesetzten voraussehbare und vermeidbare Straftat begeht. Diese Lösung wird dem Schuldgrundsatz gerecht und rechtfertigt die hier vorgesehene Strafdrohung. Hingegen reicht es schon wegen des in § 1 normierten Weltrechtsprinzips nicht aus, wenn bei gehöriger Aufsicht die Tat lediglich hätte wesentlich erschwert werden können.

Bei zivilen Vorgesetzten wird in Absatz 2, entsprechend der in Artikel 28 Buchstabe b (i) IStGH-Statut vorgegebenen Differenzierung, eine besonders naheliegende Voraussehbarkeit der Straftatbegehung verlangt.

Zu § 14 (Unterlassen der Meldung einer Straftat)

Nach Artikel 28 Buchstabe a (ii) IStGH-Statut ist das Unterlassen der Anzeige der von einem Untergebenen begangenen Tat der täterschaftlichen Tatbegehung hinsichtlich der Strafbarkeit gleichgestellt. Dies erscheint als eine deutlich überzogene und nach deutschem Recht auch dogmatisch nicht haltbare Regelung. Dem sachlichen Anliegen, den Vorgesetzten zu einer Meldung ihm bekannt gewordener Straftaten seiner Untergebenen zu veranlassen, trägt auch die vorliegende Vorschrift hinreichend Rechnung. Eine solche Verpflichtung, die angesichts Artikel 28 IStGH-Statut völkerrechtlich begründet ist, geht der beamten- und soldatenrechtlichen Verschwiegenheitspflicht (vgl. §61 Abs. 2 BBG, § 14 Abs. 2 SG) vor; der Vorgesetzte mag jedoch intern verpflichtet sein, die Meldung auf dem vorgeschriebenen Dienstweg zu erstatten. Gefordert ist im Übrigen die „unverzügliche", nicht die „sofortige" Meldung. Eventuelle Verzögerungen der Meldung, die auf tatsächlichen Hindernissen oder militärischen Notwendigkeiten beruhen, erfüllen den Tatbestand noch nicht.

Nach § 14 ist die Strafbarkeit dadurch begründet, dass durch die Untätigkeit des Vorgesetzten die abstrakte Gefahr einer Nicht-Bestrafung des verantwortlichen Untergebenen begründet (oder erhöht) wird. Angesichts des Unrechtsgehalts, der mit dem der Strafvereitelung bzw. der Strafvereitelung im Amt (§§ 258, 258a StGB) annähernd vergleichbar ist und deutlich über dem der unterlassenen Mitwirkung bei Strafverfahren gemäß § 40 WStG liegt, erscheint das Höchststrafmaß von fünf Jahren Freiheitsstrafe angemessen.

C. Zu Artikel 2
Änderung des Strafgesetzbuches

Da Artikel 1 mit § 1 des Völkerstrafgesetzbuches für alle in diesem Gesetz bezeichneten Verbrechen die Anwendung des Weltrechtsprinzips vorsieht, mithin auch für den nunmehr in das VStGB übernommenen Völkermord, ist der auf den bisherigen Völkermordtatbestand im StGB bezogene § 6 Nr. 1 StGB aufzuheben. Im Übrigen enthält Artikel 2

notwendige Folgeänderungen des StGB, die sich aus der Übernahme des § 220a StGB in § 6 VStGB ergeben. Von einer Änderung der jeweiligen Straftatenkataloge über den im Rahmen der Folgeänderungen erforderlichen Umfang hinaus wird abgesehen, da eine pauschale Erweiterung der Katalogtaten um weitere oder alle Straftaten nach dem VStGB die Gefahr einer Verschiebung der jeweiligen Balance sowie Streitfragen mit sich brächte, die in diesem Gesetzgebungsverfahren nicht ohne erhebliche Verzögerungen bewältigt werden könnten. Die Frage eines Anpassungsbedarfs auf Grund des VStGB soll daher unabhängig von dem vorliegenden Gesetzentwurf im jeweiligen spezifischen Sachzusammenhang geprüft werden.

D. Zu Artikel 3
Änderung der Strafprozessordnung

Zu Artikel 3 Nr. 1 bis 3

Die Änderungsbefehle in den Nummern 1 bis 3 betreffen durch die Übernahme des Völkermordtatbestandes in das VStGB bedingte notwendige Folgeänderungen. Auch hier wird aus den bei Artikel 2 genannten Erwägungen darauf verzichtet, über die notwendige Fölgeänderung hinaus weitere Verbrechen nach dem VStGB als taugliche Bezugstaten einzubeziehen.

Zu Artikel 3 Nr. 4 (§ 153c)

Für Taten, die nach dem VStGB strafbar sind, wird der weite Ermessensspielraum der Staatsanwaltschaft, den § 153c Abs. 1 Nr. 1 und 2 StPO für das Absehen von der Verfolgung bei Auslandstaten und bei Taten von Ausländern auf ausländischen Schiffen im Inland einräumt, durch eine besondere Ermessensstrukturierung in § 153f StPO beschränkt. Durch Artikel 3 Nr. 4 werden deshalb Taten, die nach dem VStGB strafbar sind, vom Anwendungsbereich des § 153c Abs. 1 Nr. 1 und 2 StPO ausgenommen. Die Ersetzung der Nummern 1 und 2 durch eine Sonderregelung schließt aber sonstige Möglichkeiten des Absehens von der Verfolgung oder der Verfahrenseinstellung nach der Strafprozessordnung oder etwa nach dem geplanten § 28 IStGHG (s. oben unter A.IV) als Sondervorschrift im Verhältnis zum IStGH nicht aus.

Zu Artikel 3 Nr. 5 (§ 153f)

Der neue § 153f StPO flankiert das in § 1 VStGB verankerte Weltrechtsprinzip im Verfahrensrecht. Er schränkt das sonst bei Auslandstaten bestehende Ermessen der Staatsanwaltschaft für Auslandstaten, die unter das VStGB fallen, ein und strukturiert die Ermessensausübung in zwei Richtungen: Für Fälle mit Inlandsbezug ergibt sich aus § 153f StPO eine prinzipielle Verfolgungspflicht (Legalitätsprinzip), um die Straflosigkeit von Völkerstraftaten zu verhindern; andererseits sollen die deutschen Strafverfolgungsbehörden jedoch bei Vorliegen bestimmter Fallkonstellationen von ihrer Verfolgungsmöglichkeit keinen Gebrauch machen, sondern ausländischen oder internationalen Strafverfolgungsbehörden den Vortritt lassen. Insgesamt entlastet der Gesetzgeber durch die konkreten Vorgaben des § 153f StPO die Staatsanwaltschaft in gewissem Umfang von der mitunter politisch sensiblen Entscheidung, ob sie wegen einer im Ausland begangenen Völkerstraftat eine Strafverfolgung durchführen soll. Der bei den einzelnen Verfahren drohende Ermittlungsaufwand erfährt mithin durch § 153f ein wichtiges Korrektiv, mit dem - erst recht im Zusammenhang mit den geplanten Änderungen des GG und des GVG (vgl. Begründung A. IV) - der Gefahr einer Überlastung der deutschen Ermittlungsressourcen wirksam begegnet werden kann.

Im Einzelnen beruht § 153f StPO auf folgenden Gedanken: Grundsätzlich ist im Lichte von § 1 VStGB davon auszugehen, dass für alle Straftaten nach dem VStGB unabhängig von Tatort und Nationalität der beteiligten Personen die deutsche Justiz zuständig und die Staatsanwaltschaft nach dem Legalitätsprinzip zum Einschreiten verpflichtet ist. Da es vorrangig darum geht, die Straflosigkeit der Täter völkerrechtlicher Verbrechen durch internationale Solidarität bei der Strafverfolgung zu verhindern, beschränkt sich die Ermittlungs- und Verfolgungspflicht nicht auf Taten, die einen Anknüpfungspunkt zu Deutschland aufweisen; auch wenn ein solcher nicht besteht, können sich die Ergebnisse der zunächst in Deutschland aufgenommenen Ermittlungen für ein im Ausland oder vor einem internationalen Strafgerichtshof geführtes Verfahren als wertvoll erweisen. Andererseits sollte eine Überlastung der deutschen Ermittlungsressourcen durch Fälle, die keinen Bezug zu Deutschland aufweisen und bei denen die Aufnahme von Ermittlungen durch die deutschen Behörden auch keinen nennenswerten Aufklärungserfolg verspricht, vermieden werden. Weiter ist zu bedenken, dass auch bei Fällen, die dem Weltrechtsprinzip unterliegen, eine gestufte Zuständigkeitspriorität besteht: In erster Linie sind zur Verfolgung der Tatortstaat und der Heimatstaat von Täter oder Opfer sowie ein zuständiger internationaler Gerichtshof berufen; die (an sich gegebene) Zuständigkeit von Drittstaaten ist demgegenüber als Auffangzuständigkeit zu verstehen, die Straflosigkeit vermeiden, aber im Übrigen die primär zuständigen Gerichtsbarkeiten nicht unangemessen zur Seite drängen soll. Dem Tatortstaat und dem Heimatstaat von Täter oder Opfer gebührt der Vorrang wegen ihres besonderen Interesses an der Strafverfolgung und wegen der regelmäßig gegebenen größeren Nähe zu den Beweismitteln; und ein internationaler Strafgerichtshof, der bereit ist, den Fall an sich zu ziehen, vermag den Gedanken der internationalen Solidarität am besten zur Geltung zu bringen und verfügt typischerweise über weiterreichende Möglichkeiten, Beweismittel im Wege der (vertikalen) strafrechtlichen Zusammenarbeit zu erlangen. Soweit damit der Vorrang der Strafverfolgung auch durch den IStGH anerkannt wird, steht dies nicht im Widerspruch zu dem Subsidiaritätsprinzip des Artikels 17 IStGH-Statut. Dieses ist nämlich nicht dahin zu verstehen, dass es auch den Staat, der im konkreten Fall zur Strafverfolgung allein nach dem Weltrechtsprinzip berufen ist, dazu ermutigt, diese Zuständigkeit gegenüber dem IStGH durchzusetzen.

Die genannten Überlegungen rechtfertigen abgestufte Einschränkungen der Verfolgungspflicht. Folgende Abstufungen sind vorgesehen:

Zu § 153f Abs. 1

Soweit sich ein wegen einer Auslandstat beschuldigter Ausländer nicht im Inland aufhält und ein solcher Aufenthalt auch nicht zu erwarten ist, wird eine Strafverfolgung in

Deutschland häufig wenig erfolgversprechend sein. Deshalb stellt es Absatz 1 Satz 1 in diesem Fall grundsätzlich in das Ermessen der Staatsanwaltschaft, die Verfolgung soweit möglich - unter Umständen auch im Hinblick auf ein später noch zu erwartendes Rechtshilfeersuchen - durchzuführen oder von ihr abzusehen. Dabei ist ein Aufenthalt im Inland immer dann gegeben, wenn der Beschuldigte - auch nur vorübergehend - in Deutschland anwesend ist. Die Anwesenheit auf der Durchreise ist ausreichend. Der Beschuldigte muss sich nur so lange im Inland aufhalten, wie dies zu seiner Ergreifung notwendig ist. Es kommt nicht darauf an, ob die Anwesenheit in Deutschland freiwillig oder unfreiwillig ist.

Ist ein derartiger Tatverdächtiger, der sich nicht im Inland aufhält und bei dem ein solcher Aufenthalt auch nicht zu erwarten ist, Deutscher, so legt es die besondere Verantwortung der Bundesrepublik Deutschland für völkerrechtliche Straftaten ihrer Bürger an sich nahe, um Auslieferung des Verdächtigen zu ersuchen und die Verfolgung hier durchzuführen. Es können jedoch gute Gründe dafür sprechen, einem internationalen Gerichtshof oder etwa dem Tatortstaat die Aburteilung zu überlassen. Daher wird auch insoweit der Staatsanwaltschaft Ermessen eingeräumt, sofern bereits die Verfolgung der Tat durch eine vorrangig zuständige Gerichtsbarkeit eingeleitet ist (Absatz 1 Satz 2). Aus dem Zweck der Regelung ergibt sich, dass eine anderweitige Strafverfolgung im Ausland, die nur zum Schein oder ohne ernsthaften Verfolgungswillen durchgeführt wird, um den Beschuldigten sonstiger Strafverfolgung zu entziehen, das Absehen von der Verfolgung nach § 153f StPO nicht rechtfertigen kann.

Zu § 153f Abs. 2

Wenn die Tat keinen Bezug zu Deutschland aufweist, sich kein Tatverdächtiger im Inland aufhält und außerdem ein internationaler Strafgerichtshof oder ein unmittelbar betroffener und damit vorrangig zuständiger Staat - im Rahmen eines justiziellen Verfahrens - die Verfolgung der Tat übernommen hat, ist nach dem Grundsatz der Subsidiarität regelmäßig von einer Strafverfolgung in Deutschland abzusehen (Absatz 2 Satz 1). Für Ausnahmesituationen (wenn z. B. zu befürchten ist, dass die eingeleitete Verfolgung im Tatortstaat aus politischen Gründen behindert wird und sich wichtige Zeugen in Deutschland aufhalten) sollte jedoch auch in diesem Fall die Möglichkeit der inländischen Strafverfolgung erhalten bleiben. Wie bei Absatz 1 genügt eine anderweitige „Scheinverfolgung“ nicht. Nach dieser relativ engen Regelung bleibt - außer in den Fällen des Abs. 1 - das Legalitätsprinzip unberührt, sofern es nur am Inlandsbezug des Falles fehlt oder nur die Verfolgung im Ausland eingeleitet worden ist. Dies erscheint auch berechtigt: Weist die Tat keinen Inlandsbezug auf, hat aber noch keine vorrangig zuständige Jurisdiktion mit Ermittlungen begonnen, so verlangt das Legalitätsprinzip im Zusammenhang mit dem Weltrechtsgrundsatz, dass die deutschen Strafverfolgungsbehörden jedenfalls die ihnen möglichen Ermittlungsanstrengungen unternehmen, um eine spätere Strafverfolgung (sei es in Deutschland oder im Ausland) vorzubereiten. Wenn andererseits ein ausländischer Staat oder ein internationaler Strafgerichtshof bereits in der Sache ermittelt, aber ein Bezug von Tat, Tatverdächtigem oder Opfer zu Deutschland besteht, sollten die deutschen Behörden schon aus Gründen der weltweiten Solidarität auch unabhängig von einem konkreten Rechtshilfeersuchen die auf Grund des deutschen Anknüpfungspunkts naheliegenden Ermittlungsmöglichkeiten wahrnehmen, um das fremde Verfahren nach Kräften zu unterstützen und auch für eine etwaige spätere Übernahme des Falles durch Deutschland gerüstet zu sein.

Wenn die Verfolgung von einer vorrangig berufenen internationalen oder ausländischen Gerichtsbarkeit betrieben wird und sich ein ausländischer Tatverdächtiger in Deutschland aufhält, hat regelmäßig dessen Auslieferung bzw. die Überstellung an die die Verfolgung betreibende Gerichtsbarkeit Vorrang vor dem subsidiären deutschen Strafverfolgungsinteresse. Dies kann jedoch nur dann gelten, wenn die Auslieferung des Betroffenen zulässig und tatsächlich beabsichtigt ist. Dieser Fall ist in Absatz 2 Satz 2 in der Weise geregelt, dass auch bei dieser Konstellation von einer inländischen Strafverfolgung abgesehen werden „soll“.

Zu § 153f Abs. 3

Absatz 3 der Vorschrift sieht für den Fall, dass in den Fällen des Absatzes 1 oder 2 die öffentliche Klage bereits erhoben ist, für die Staatsanwaltschaft die Möglichkeit ihrer Rücknahme und der Einstellung des Verfahrens vor.

E. Zu Artikel 4
Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Artikel 4 betrifft eine durch die Übernahme des Völkermordtatbestandes in das VStGB bedingte notwendige Folgeänderung.

F. Zu Artikel 5
Änderung des Gesetzes zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz

Artikel 5 betrifft eine durch die Übernahme des Völkermordtatbestandes in das VStGB bedingte notwendige Folgeänderung.

G. Zu Artikel 6
Änderung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes

Artikel 6 betrifft durch die Übernahme des Völkermordtatbestandes in das VStGB bedingte notwendige Folgeänderungen.

H. Zu Artikel 7
Aufhebung einer fortgeltenden Vorschrift des Strafgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik

Die Vorschrift hebt § 84 StGB DDR, der einen besonderen Verjährungsausschluss vorsieht und nach dem Einigungsvertrag noch in den neuen Ländern gilt, auf, weil er durch § 5 Völkerstrafgesetzbuch obsolet wird.

I. Zu Artikel 8
Inkrafttreten

Die Vorschrift enthält die Bestimmung über das Inkrafttreten des Gesetzes.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 773. Sitzung am 1. März 2002 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. **Zu Artikel 2 Nr. 5** (§ 126 Abs. 1 Nr. 2 StGB)

   In Artikel 2 ist Nummer 5 wie folgt zu fassen:

   ‚5. In § 126 Abs. 1 Nr. 2 werden die Wörter „Mord, Totschlag oder Völkermord (§§211, 212 oder 220a)" durch die Wörter „Mord (§211), Totschlag (§212) oder Völkermord (§ 6 des Völkerstrafgesetzbuches) oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit (§7 des Völkerstrafgesetzbuches) oder ein Kriegsverbrechen (§§ 8, 9, 10, 11 oder 12 des Völkerstrafgesetzbuches)" ersetzt.'

   Begründung

   Es ist geboten, neben Völkermord (§ 6 VStGB-E) auch Verbrechen gegen die Menschlichkeit (§7 VStGB-E) sowie Kriegsverbrechen (§§8, 9, 10, 11 oder 12 VStGB-E) in den Katalog des § 126 Abs. 1 StGB aufzunehmen. Es handelt sich hierbei um schwerste Verbrechen, die die internationale Gemeinschaft als Ganzes berühren.

2. **Zu Artikel 2 Nr. 6** (§ 129a Abs. 1 Nr. 1 StGB)

   In Artikel 2 ist Nummer 6 wie folgt zu fassen:

   ‚6. In § 129a Abs. 1 Nr. 1 werden die Wörter „Mord, Totschlag oder Völkermord (§§211, 212 oder 220a)" durch die Wörter „Mord (§211) oder Totschlag (§212) oder Völkermord (§ 6 des Völkerstrafgesetzbuches) oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit (§ 7 des Völkerstrafgesetzbuches) oder Kriegsverbrechen (§§ 8, 9, 10, 11 oder 12 des Völkerstrafgesetzbuches)" ersetzt.'

   Begründung

   Es ist geboten, neben Völkermord (§ 6 VStGB-E) auch Verbrechen gegen die Menschlichkeit (§ 7 VStGB-E) sowie Kriegsverbrechen (§§8, 9, 10, 11 oder 12 VStGB-E) in den Katalog des § 129a Abs. 1 StGB aufzunehmen. Es handelt sich hierbei um schwerste Verbrechen, die die internationale Gemeinschaft als Ganzes berühren. Damit wird zugleich das zur Verfügung stehende strafverfahrensrechtliche Instrumentarium verbessert (vgl. §§ 103, 111, 163dStPO).

3. **Zu Artikel 2 Nr. 8** (§ 138 Abs. 1 Nr. 6 StGB)

   In Artikel 2 ist Nummer 8 wie folgt zu fassen:

   ‚8. In § 138 Abs. 1 Nr. 6 werden die Wörter „Mordes, Totschlags oder Völkermordes (§§211, 212 oder 220a)" durch die Wörter „Mordes (§211) oder Totschlags (§ 212) oder eines Völkermordes (§ 6 des Völkerstrafgesetzbuches) oder eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit (§ 7 des Völkerstrafgesetzbuches) oder eines Kriegsverbrechens (§§ 8, 9, 10, 11 oder 12 des Völkerstrafgesetzbuches)" ersetzt.'

   Begründung

   Es ist geboten, in den Katalog des § 138 Abs. 1 StGB neben Völkermord (§ 6 VStGB-E) auch Verbrechen gegen die Menschlichkeit (§ 7 VStGB-E) sowie Kriegsverbrechen (§§ 8, 9, 10, 11 oder 12 VStGB-E) aufzunehmen. Es handelt sich hierbei um schwerste Verbrechen, die die internationale Gemeinschaft als Ganzes berühren.

4. **Zu Artikel 2 Nr. 9** (§ 139 Abs. 3 Nr. 2 StGB)

   In Artikel 2 ist Nummer 9 wie folgt zu fassen:

   ‚9. In § 139 Abs. 3 Nr. 2 wird die Angabe „§ 220a Abs. 1 Nr. 1" durch die Worter „§ 6 Abs. 1 Nr. 1 des Völkerstrafgesetzbuches oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit in den Fällen des § 7 Abs. 1 Nr. 1 des Völkerstrafgesetzbuches oder ein Kriegsverbrechen in den Fällen des § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Völkerstrafgesetzbuches" ersetzt.'

   Begründung

   Es ist geboten, in § 139 Abs. 3 Nr. 2 StGB neben Völkermord in den Fällen des § 6 Abs. 1 Nr. 1 VStGB-E auch Verbrechen gegen die Menschlichkeit in den Fällen des § 7 Abs. 1 Nr. 1 VStGB-E sowie Kriegsverbrechen in den Fällen des § 8 Abs. 1 Nr. 1 VStGB-E aufzunehmen. Es handelt sich hierbei um schwerste Tötungsverbrechen, die die internationale Gemeinschaft als Ganzes berühren.

5. **Zu Artikel 3 Nr. 1 bis 3** (§ 100a Satz 1 Nr. 2, § 100c Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a, § 112 Abs. 3 StPO)

   Artikel 7a - neu - (Einschränkung von Grundrechten)

   a) In Artikel 3 sind die Nummern 1 bis 3 wie folgt zu fassen:

      ‚1. In § 100a Satz 1 Nr. 2 werden die Wörter „einen Mord, einen Totschlag oder einen Völkermord (§§ 211, 212 oder 220a des Strafgesetzbuches)" durch die Wörter „einen Mord oder einen Totschlag (§§211, 212 des Strafgesetzbuches), einen Völkermord, ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder ein Kriegs verbrechen (§§6 bis 12 des Völkerstrafgesetzbuches)" ersetzt.

      2. In § 100c Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a werden die Wörter „einen Mord, einen Totschlag oder einen Völkermord (§§ 211, 212 oder 220a des Strafgesetzbuches)" durch die Wörter „einen Mord oder einen Totschlag (§§ 211, 212 des Strafgesetzbuches), einen Völkermord, ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder ein Kriegsverbrechen

(§§ 6 bis 12 des Völkerstrafgesetzbuches)" ersetzt.

3. In § 112 Abs. 3 werden nach den Wörtern „einer Straftat nach" die Wörter „§ 6 Abs. 1 Nr. 1, § 7 Abs. 1 Nr. 1 oder § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Völker• strafgesetzbuches oder" eingefugt und die An• gabe „220a Abs. 1 Nr. 1, §§" gestrichen.'

b) Nach Artikel 7 ist folgender Artikel 7a einzufügen:

„Artikel 7a
Einschränkung von Grundrechten

Das Recht auf Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes), das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Artikel 10 des Grundgesetzes) und die Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) werden nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt."

Begründung

Der Entwurf der Bundesregierung schlägt vor, die An• passung der Straftatenkataloge in den §§ 100a, 100c Abs. 1 Nr. 3 und § 112 Abs. 3 StPO später unabhängig von dem vorliegenden Gesetzentwurf im jeweiligen spe• zifischen Sachzusammenhang zu prüfen (vgl. Einzel• begründung zu Artikel 3 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Artikel 2, S. 84 f.). Dies überzeugt nicht. Wenn in der StPO ein Straftatenkatalog vorgesehen ist (und nicht etwa der Be• griff der „Straftat von erheblicher Bedeutung" verwen• det wird), so bedeutet dies, dass jeweils deliktsbezogen zu prüfen ist, in welchen Fällen das strafprozessuale In• strumentarium zur Verfügung stehen soll. Es gibt daher kein sachnäheres Gesetzgebungsverfahren als das vorlie• gende, mit dem die Straftatbestände des Verbrechens ge• gen die Menschlichkeit und der Kriegsverbrechen for• muliert werden.

In der Sache ist es geboten, neben Völkermord (§ 6 VStGB-E) auch Verbrechen gegen die Menschlichkeit (§ 7 VStGB-E) sowie Kriegsverbrechen (§§ 8, 9, 10, 11. oder 12 VStGB-E) in die Kataloge der §§ 100a und 100c Abs. 1 Nr. 3 StPO aufzunehmen. Es handelt sich hierbei um schwerste Verbrechen, die die internationale Ge• meinschaft als Ganzes berühren. Deshalb ist es auch ge• boten, in § 112 Abs. 3 StPO nicht nur Völkermord in den Fällen des § 6 Abs. 1 Nr. 1 VStGB-E, sondern auch Ver• brechen gegen die Menschlichkeit in den Fällen des § 7 Abs. 1 Nr. 1 VStGB-E sowie Kriegsverbrechen in den Fällen des § 8 Abs. 1 Nr. 1 VStGB-E aufzunehmen.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung

Vorbemerkung

Die Bundesregierung begrüßt, dass der Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des Völkerstrafgesetzbuches im Bundesrat auf breite Zustimmung gestoßen ist. Das eigentliche Gesetzgebungsvorhaben Völkerstrafgesetzbuch ist nach der Beschlussfassung des Bundesrates unstreitig. Der schon im Vorfeld im Rahmen der Länderbefassung entstandene Eindruck, dass eine allgemeine Bereitschaft besteht, dieses wichtige Vorhaben zu unterstützen und das Nötige zum Zustandekommen des Gesetzes noch in dieser Legislaturperiode beizutragen, hat sich damit erfreulicherweise bestätigt.

Die Bundesregierung hat im Rahmen der Arbeiten am Vertragsgesetz ihre Entschlossenheit bekundet, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass auch das Völkerstrafgesetzbuch noch vor dem Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs in Kraft tritt (vgl. Bundestagsdrucksache 14/2682, 7). Das Statut tritt gemäß Artikel 126 mit der 60. Ratifikation in Kraft. Mittlerweile hat schon eine unerwartet hohe Anzahl von Staaten - bisher 52 - das Statut ratifiziert, so dass sein Inkrafttreten in Kürze zu erwarten ist. Eine Verabschiedung des Völkerstrafgesetzbuches noch in der 14. Legislaturperiode ist daher heute wichtiger denn je, weil sein Inkrafttreten vor dem Wirksam werden des Römischen Statuts eventuelle Probleme im Hinblick auf die komplementäre Verfolgungszuständigkeit des IStGH vermeiden hilft.

Vor diesem Hintergrund spricht sich die Bundesregierung gegen die vom Bundesrat gewünschten Änderungen bei den Begleitregelungen zum Völkerstrafgesetzbuch aus und empfiehlt, eine Erweiterung der betroffenen Straftatenkataloge in diesem Gesetzgebungsverfahren nicht vorzunehmen. Die Frage einer Erweiterung der Straftatenkataloge sollte schon deshalb nicht mit dem Gesetzgebungsvorhaben eines Völkerstrafgesetzbuches verbunden werden, um letzteres zügig verabschieden zu können. Die Frage ist zudem aus Sicht der Bundesregierung noch nicht entscheidungsreif, und zwar aus folgenden Gründen:

Zu Nummer 1 Zu Artikel 2 Nr. 5 (§126 Abs. 1 Nr. 2 StGB)

Die Straftatenkataloge des § 126 Abs. 1 und des § 138 Abs. 1 StGB, auf den sich auch § 139 StGB bezieht, sind schon jetzt sehr umfangreich. Eine Erweiterung sollte daher grundsätzlich nur unter der Voraussetzung vorgenommen werden, dass dafür ein unabweisbares praktisches Bedürfnis besteht. Anderenfalls bestünde die Gefahr einer uferlosen Ausdehnung. Insoweit besteht jedoch noch Prüfbedarf.

Zu Nummer 2 Zu Artikel 2 Nr. 6 (§ 129a Abs. 1 Nr. 1 StGB)

Auch bei § 129a StGB sollte dem Vorschlag einer Aufnahme der Verbrechen gegen die Menschlichkeit und der Kriegs verbrechen jedenfalls in diesem Gesetzgebungsverfahren nicht näher getreten werden. § 129a StGB bezieht sich in der geltenden Fassung nur auf Vereinigungen, die zumindest eine Teilorganisation im Inland unterhalten. Hinsichtlich solcher Vereinigungen ist ein Bedürfnis für die Erweiterung des Katalogs bisher nicht nachgewiesen. De lege ferenda mag die Situation anders zu beurteilen sein. Allerdings sollte dem Abschluss des derzeit anhängigen Gesetzgebungsvorhabens eines Strafrechtsänderungsgesetzes zur Erweiterung des Geltungsbereichs der §§ 129, 129a StGB auf Vereinigungen im Ausland (Bundestagsdrucksache 14/7025) nicht vorgegriffen werden.

Zu Nummer 3 Zu Artikel 2 Nr. 8 (§ 138 Abs. 1 Nr. 6 StGB)

Auf die Ausführungen zu Nummer 1 wird Bezug genommen.

Zu Nummer 4 Zu Artikel 2 Nr. 9 (§139 Abs. 3 Nr. 2 StGB)

Auf die Ausführungen zu Nummer 1 wird Bezug genommen.

Zu Nummer 5 Zu Artikel 3 Nr. 1 bis 3 (§ 100a Satz 1 Nr. 2, § 100c Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a, § 112 Abs. 3 StPO), Artikel 7a - neu - (Einschränkungen von Grundrechten)

Desgleichen ist bei § 100a Satz 1 Nr. 2 und 100c Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a StPO eine über redaktionelle Folgeänderungen hinausgehende Änderung der Straftatenkataloge jedenfalls zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht angezeigt. Das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg arbeitet derzeit im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz an einer rechtstatsächlichen Untersuchung zur „Rechtswirklichkeit und Effizienz der Überwachung der Telekommunikation nach den §§ 100a, 100b StPO und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen". Durch diese Untersuchung sollen empirisch gesicherte Erkenntnisse als Grundlage für die Bewertung der Notwendigkeit und der Erfolgseignung heimlicher Ermittlungsmaßnahmen insbesondere im Bereich der Telekommunikationsüberwachung (§ 100a StPO) und der akustischen Wohnraumüberwachung (§ 100c Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a StPO) gewonnen werden. Die Ergebnisse dieser Untersuchung sollten abgewartet werden und vorher keine punktuellen Änderungen der bestehenden gesetzlichen Regelungen vorgenommen werden. Weitergehende Änderungen werden nach Vorliegen des Gutachtens geprüft.

Aus Sicht der Bundesregierung besteht weiter kein Bedürfnis für eine über die redaktionelle Anpassung hinausgehende Ergänzung der Bezugs Straftaten in §112 Abs. 3 StPO. Die Anordnung der Untersuchungshaft nach § 112 Abs. 3 StPO spielt in der Praxis eine untergeordnete Rolle. Bisher ist nicht ersichtlich, weshalb gerade bei den einer Straftat nach dem Völkerstrafgesetzbuch Beschuldigten die

Haftgründe des §112 Abs. 2 StPO zur Sicherung der Durchführung des Strafverfahrens nicht ausreichen sollten. Darüber hinaus handelt es sich bei § 112 Abs. 3 StPO im Hinblick auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz um eine verfassungsrechtlich äußerst sensible Vorschrift. Das Bundesverfassungsgericht legt § 112 Abs. 3 StPO daher verfassungskonform dahin aus, dass der Erlass eines Haftbefehls nur zulässig ist, wenn Umstände vorliegen, die die Gefahr begründen, dass ohne Festnahme des Beschuldigten die alsbaldige Aufklärung und Ahndung der Tat gefährdet sein könnte. Vor diesem Hintergrund ist eine Erweiterung des Anwendungsbereichs dieser Vorschrift, ohne dass hierfür ein besonderes Bedürfnis erkennbar wäre, abzulehnen.

Der vorgeschlagene Artikel 7a ist eine bloße Folgeänderung zu den vorgeschlagenen Änderungen der Strafprozessordnung, denen aus den dargelegten Gründen jedoch nicht näher getreten werden sollte. Damit erübrigt sich aus Sicht der Bundesregierung auch die Aufnahme des Artikels 7a.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83-91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333